



ENTWURF

Kreisentwicklungskonzept Inklusion

von Menschen mit Behinderung

im Rhein-Kreis Neuss

Stand: 31.01.2014

Kreisentwicklungskonzept Inklusion

von Menschen mit Behinderung

im Rhein-Kreis Neuss

1. Vorwort Landrat
2. Inklusive Gesellschaft im Rhein-Kreis Neuss
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Der Begriff der Behinderung
 - 2.3 Die Betroffenen
 - 2.4 Die inklusive Gesellschaft im Rhein-Kreis Neuss im eigentlichen Sinne
3. Beratungsstand der Inklusion in der 15. Wahlperiode des Kreistages (2009 – 2014)

4. Die Politik für und mit Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss seit 1960

5. Die UN Behindertenrechtskonvention

5.1 Entstehung und Gesetzgebungsverfahren

5.2 Ziele

5.3 Einordnung im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

5.4 Stand der Umsetzung im Bund und im Land NRW

5.5 Die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention als kommunale Aufgabe

6. Finanzielle Grundlagen der Förderung von Menschen mit Behinderung in den Haushaltsjahren 2011 - 2013

7. Bausteine einer erfolgreichen Inklusion im Rhein-Kreis Neuss

7.1 Kinder und Jugend

7.1.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.1.2 Präventionsmöglichkeiten

7.1.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.1.4 Zielvorstellungen

7.2 Schule und Bildung

7.2.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.2.2 Präventionsmöglichkeiten

7.2.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.2.4 Zielvorstellungen

7.3 Arbeit

7.3.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.3.2 Präventionsmöglichkeiten

7.3.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.3.4 Zielvorstellungen

7.4 Kultur und Freizeit

7.4.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.4.2 Präventionsmöglichkeiten

7.4.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.4.4 Zielvorstellungen

7.5 Sport

7.5.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.5.2 Präventionsmöglichkeiten

7.5.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.5.4 Zielvorstellungen

7.6 Mobilität und ÖPNV

7.6.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.6.2 Präventionsmöglichkeiten

7.6.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.6.4 Zielvorstellungen

7.7 Soziales und Wohnen

7.7.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.7.2 Präventionsmöglichkeiten

7.7.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.7.4 Zielvorstellungen

7.8 Gesundheit und Selbsthilfe

7.8.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.8.2 Präventionsmöglichkeiten

7.8.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.8.4 Zielvorstellungen

7.9 Alter und Pflege

7.9.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.9.2 Präventionsmöglichkeiten

7.9.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.9.4 Zielvorstellungen

7.10 Kommunikation

7.10.1 Situationsbeschreibung / Istzustand

7.10.2 Präventionsmöglichkeiten

7.10.3 Beratungsergebnisse Workshop

7.10.4 Zielvorstellungen

8. Zusammenfassung der Zielvorstellungen

9. Der Inklusionsatlas für den Rhein-Kreis Neuss

Der Inklusionsatlas wird als gesondertes Dokument dem Kreistag vorgelegt.

10. Der Umsetzungsprozess

1. Vorwort Landrat

Liebe Leserinnen und Leser,

die UN- Behindertenrechtskonvention, die von Deutschland seit Dezember 2008 ratifiziert ist und seit dem März 2009 gilt, stellt eine Herausforderung für alle staatlichen Ebenen sowie für die ganze Gesellschaft dar. Das bestimmende Element ist die Inklusion, durch die Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft angesehen und als Teil der Gesellschaft geachtet werden. Nicht die Menschen passen sich der Gesellschaft an, sondern die Gesellschaft an den Menschen.

Damit Inklusion erreicht werden kann, müssen auf Bundes- und Landesebene Gesetze angepasst werden, um die Menschenrechte behinderter Menschen in die gesamte deutsche Gesetzgebung zu übersetzen. So müssen z. B. aussondernde Strukturen auf Dauer beseitigt werden. Inklusion bedeutet aber auch, dass für die Gesellschaft das Leben behinderter Menschen mittendrin alltäglich wird. Grundlage dafür ist ein Paradigmenwechsel, ein veränderter Blick auf Menschen mit Behinderung, die nicht etwa aus der Perspektive der Fürsorge anzusehen sind, sondern als gleichberechtigte Menschen, die etwas beizutragen haben.

Die Situation im Rhein-Kreis Neuss ist dadurch gekennzeichnet, dass seit den sechziger Jahren viele Einrichtungen für behinderte Menschen errichtet wurden: Förderschulen, Werkstätten, Wohnheime. Diese müssen sich an die heutigen Erfordernisse anpassen. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Kreises Neuss müssen sich für Inklusion öffnen und die Voraussetzungen des gemeinsamen Begegnens von behinderten und nichtbehinderten Menschen schaffen. So werden Vorurteile abgebaut, und der Eindruck einer scheinbaren Andersartigkeit verliert seine Bedeutung.

Dem Rhein-Kreis Neuss ist insbesondere die Inklusion von Kindern mit Behinderungen seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Die Chancen, dass behinderte und nicht behinderte Kinder sich frühzeitig kennen und schätzen lernen, müssen voll ausgeschöpft werden, um

zum Wohle aller eine Grundlage für eine funktionierende demokratische Gemeinschaft zu schaffen und das gleichberechtigte Leben behinderter Menschen mitten in unserer Gesellschaft sicher zu stellen. Die Übergänge von der Kindertagesstätte in die Schule, zwischen den verschiedenen Schulphasen und von der Schule in den Beruf müssen so gestaltet werden, dass eine lückenlose inklusive Bildung, Freizeitgestaltung und Beschäftigung behinderter Menschen gewährleistet und ein gleichberechtigtes Miteinander aller Mitglieder unserer Gesellschaft, ganz gleich in welcher körperlichen oder geistigen Situation sich der einzelne befindet, möglich wird.

Hierbei ist in besonderer Weise den Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern entscheiden diese über die für ihr Kind angezeigten Maßnahmen. Um dieses Wahlrecht zu garantieren, wird der Rhein-Kreis Neuss neben einer Unterstützung der inklusiven Bildung in eine hochwertige Förder- schullandschaft investieren.

Das vorliegende Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss hat das ehrgeizige Ziel, mit verschiedenen Maßnahmen innerhalb der Kreispolitik die Vorgaben der UN- Behindertenrechtskonvention nach Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und der vollen und wirksamen Teilhabe für behinderte Menschen umzusetzen. Es zeigt Wege auf, wie die UN- Behindertenrechtskonvention prak-

tisch umgesetzt werden kann, damit Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensphasen und Lebensbereichen, wie Bildung, Arbeit und Freizeit, ohne Barrieren zusammenleben können und jeder in vollem Umfang die Teilhabe an der Gesellschaft genießen kann.

Doch umfassende Veränderungen kann niemand alleine schaffen. Dafür brauchen wir viele Menschen, die sich für eine inklusive Gesellschaft stark machen. Wir sind noch nicht am Ziel – aber auf gutem Weg dorthin.

2. Inklusive Gesellschaft im Rhein-Kreis Neuss

2.1 Allgemeines

Im nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland sieht die Bundesregierung ein realistisches, auf verlässlichen Zahlen fußendes und nicht länger von Mitleid und Defiziten

geprägtes Bild von Menschen mit Behinderungen als eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Inklusionsgedankens an. Für den Rhein-Kreis Neuss und seinem Vorgänger, dem Landkreis Grevenbroich, ist der Einsatz für die Menschen mit Behinderungen immer schon nicht von Mitleid und Defiziten bestimmt gewesen, sondern beruht auf dem Respekt gegenüber der dem Menschen innewohnenden Würde und seinem Recht, sich im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten frei entfalten zu können. Gerade aufgrund der Erfahrungen des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen im Dritten Reich entstand in den fünfziger und sechziger Jahren in Deutschland eine Förderpädagogik, die anknüpfend an die wissenschaftlichen Erkenntnisse der zwanziger Jahre führend in der Welt wurde, und die in der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern in einem differenzierten Schulsystem die beste Möglichkeit sah, die Teilhabe am allgemeinen Leben unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten des Einzelnen zu schaffen. Gerade deshalb wurden in den sechziger Jahren im Rhein-Kreis Neuss die Elterninitiativen der Lebenshilfen unterstützt, Kindern und Jugendlichen ein Wohnen und Arbeiten nach Maßgabe ihrer individuellen Fähigkeiten zu ermöglichen. Gerade deshalb wurde die neurophysiologische Frühförderung mit finanziert, um Kinder bereits in jungen Jahren zu unterstützen und auch bei einer Behinderung körperlich und motorisch weiter eine Entwicklung zu ermöglichen.

Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und ihre Interessensvertretungen haben sich seit dieser Zeit fortentwickelt. Heute wird neben der individuellen

Förderung auch die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft als eine wichtige Voraussetzung für ein glückliches Leben von Menschen mit Behinderungen angesehen, selbst wenn die Betroffenen auf Grund ihrer Behinderung in vielen Lebensbereichen nicht mithalten können.

Die am 11. Dezember 2006 und am 01. Januar 2010 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention manifestiert diesen in Deutschland stattgefunden Paradigmenwechsel. Danach sollen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben dürfen.

2.2 Der Begriff der Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Behinderung eines Menschen sozial definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von den für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Begriff der Behinderung kann nicht mit dem Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen gleichgesetzt werden. Insbesondere

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache, werden aus Sicht der Sozialhilfeträger nicht notwendig als Menschen mit Behinderungen im Sinne § 1 Abs. 2 SGB IX angesehen. Umgekehrt kann derzeit der sonderpädagogischen Förderbedarf auch festgestellt werden, wenn der Sozialhilfeträger die Feststellung einer Behinderung abgelehnt hat.

In dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Behinderung ähnlich sozial definiert wie im deutschen Sozialrecht. Nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 2 des Übereinkommens werden zu den Menschen mit Behinderungen diejenigen Menschen gezählt, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Auch für diese Beschreibung der Menschen mit Behinderung gilt, dass nicht notwendiger Weise alle Schülerinnen und Schüler mit einem nach dem Schulgesetz NRW festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf zu den Menschen mit Behinderung im Sinne des Übereinkommens zu zählen sind.

2.3 Die Betroffenen

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum 31. Dezember 2011 437.393 Menschen. Hiervon hatten 34.265 Menschen (7,72%) eine Behinderung. Während im Rhein-Kreis Neuss jeder vierzehnte Mensch von einer Behinderung betroffen ist, ist es in Nordrhein-Westfalen jeder zehnte Mensch. Die meisten Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Kreis Neuss werden nicht mit einer Behinderung geboren, sondern erwerben diese im Laufe ihres Lebens. Während nur 827 der Bürgerinnen und Bürger unter 18 Jahren eine Behinderung leben müssen, sind dies bereits 18.175 Bürgerinnen und Bürger im Alter von über 65 Jahren. Deutlich wird damit, dass eine Behinderung oder Beeinträchtigung jeden Menschen im Laufe seines Lebens treffen kann.

Im Schuljahr 2012/2013 lebten im Rhein-Kreis Neuss 1805 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Stand: 15. Oktober 2012) bei einer Gesamtschülerzahl von rund 62.200 Schülerinnen und Schülern ist dies ein Anteil von rund 2,9 %.

Von diesen Schülerinnen und Schülern hatten 725 den Förderbedarf Lernen (40%) und 322 den Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung (18%). In der Regel erhalten diese Schülerinnen und Schüler nach Beendigung der Sekundarstufe I keine sonderpädagogische Förderung mehr, obwohl sie bis zu ihrem 18. Lebensjahr schulpflichtig sind.

Dem gegenüber hatten bis zum 15. Oktober 2012 368 Schülerinnen und Schüler den Förderbedarf der geistigen Entwicklung (20%) sowie 235 Schülerinnen und Schüler den Förderbedarf Sprache (13%).

Schließlich wurden zum 15. Oktober 2012 100 Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung, 41 (6%) Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf Hören und Kommunikation und 14 (2%) Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf Sehen beschult.

Für die Menschen mit Behinderung gab es im Jahr 2012 939 Plätze in Einrichtungen des stationären Wohnens. Weiterhin wurden vom Landschaftsverband Rheinland 757 Anträge zum 31. Dezember 2012 für Menschen mit Behinderungen in Bereichen des betreuten Wohnens bewilligt.

2.4 Die inklusive Gesellschaft im Rhein-Kreis Neuss im eigentlichen Sinne

Mit dem Kreisentwicklungskonzept Inklusion „Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss“ soll die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben des Kreises Schritt für Schritt verbessert werden, in dem auf die jedem Menschen innewohnende Würde geachtet, Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert, ihnen eine volle und wirk-

same Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht, dennoch die Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen geachtet und ihnen eine Chancengleichheit eingeräumt wird. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit zu öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, auch wenn sie von Behinderung betroffen sind, zu berücksichtigen und die sich entwickelten Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung zu achten. Diese in der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmten allgemeinen Rechte sollen im Kreisentwicklungskonzept anhand der tatsächlich bestehenden Lebenslage der Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss analysiert und fortentwickelt werden.

Zur Beschreibung der Lebenslage werden zunächst einzelne Teilhabefelder im siebten Kapitel betrachtet (Bausteine). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass diese Teilhabefelder nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern sich wechselseitig beeinflussen.

3. Beratungsstand der Inklusion in der XV. Wahlperiode des Kreistages (2009-2014)

Das Thema Inklusion ist in der XV. Wahlperiode auf Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag, im Kreisausschuss, im Schulausschuss, im Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sportausschuss und im Jugendhilfeausschuss regelmäßig beraten und diskutiert worden. Die wesentlichen Eckpunkte lassen sich wie folgt beschreiben:

In der Kreistagssitzung am 10. März 2010 wurde der Landrat auf Initiative der CDU und FDP Fraktion gebeten, einen Monat nach Inkrafttreten der UN- Behindertenrechtskonvention, ein Bericht zum Thema „Inklusion“, vorzulegen und neben inhaltlichen Grundlagen die praktischen Auswirkungen für alle Beteiligten darzulegen. Daraufhin gründete sich im Rhein-Kreis Neuss ein Arbeitskreis „Inklusion“ der sich in den Jahren 2010 – 2013 mit den Themen der schulischen Bildung, dem Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen im Rhein-Kreis Neuss und dem Thema Inklusion für Kinder im Alter von 0-6 Jahren beschäftigte.

In der XV. Wahlperiode hat die Kreisverwaltung weiterhin erstmalig einen gemeinsamen Bericht zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf des Rhein-Kreises Neuss, der Städte und Gemeinden sowie des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt und fortgeschrieben, der jeweils im Schul- und im Kreisausschuss beraten wurde.

Weiterhin übernahm der Rhein-Kreis Neuss auf Beschlussfassung des Kreistages zum 01. August 2013 die Martinusschule, Schule für Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Kaarst, und wird zum 01. August 2014, ebenfalls auf Beschlussfassung des Kreistages, die Schule am Chorbusch, Schule für Lernen und emotionale und soziale Entwicklung, in Dormagen, übernehmen.

Auf Grundlage eines Antrags der CDU und FDP Kreistagsfraktionen zum Thema „Kreientwicklungskonzept: Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ und eines Antrages der SPD Kreistagsfraktion zu Thema „Gemeinsam aufbrechen – der Rhein-Kreis Neuss auf dem Weg zur Inklusion“ aus dem Jahr 2013 ist nach Durchführung eines Workshopverfahrens unter Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen, ihren Interessensvertretungen und den Wohlfahrtsverbänden der Entwurf des Kreientwicklungskonzeptes „Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss“ erarbeitet worden.

4. Die Politik für und mit Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss seit 1960

Der heutige Rhein-Kreis Neuss hat sich bereits relativ früh mit behinderten Menschen und ihrer Teilnahme am Leben sowie Möglichkeiten für den Erwerb schulischer Bildung, beschäftigt. So wurden bereits in den 60-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erste Initiativen gegründet und Maßnahmen unterstützt. Am 19. September 1960 wurde bei über 100 Anwesenden in der Aula des Grevenbroicher Gymnasiums der Verein „Lebenshilfe für Geistigbehinderte e.V.“ gegründet, und bereits am 13. Juli 1961 wurde die Verwaltung durch den Schulausschuss des Kreistages beauftragt, beim Landschaftsverband Rheinland Wege ausfindig zu machen, um eine Klasse für geistig behinderte Kinder einrichten zu können. In Folge der Bemühungen der Lebenshilfe e. V. konnte am 15. Juni 1965 die erste provisorische Anlernwerkstatt in der alten Schule Hochneukirch – Otzenrath gegründet werden. Diese Werkstatt übernahm schon bald Sortier- und Verpackungsaufträge von Firmen. Am 22. Dezember 1965 pachtete der Kreis Grevenbroich nach vorangegangenen Beratungen in den entsprechenden politischen Ausschüssen die freigewordene Südschule in Wevelinghoven an, um eine Schule für geistig behinderte Kinder zu errichten. Im Mai 1966 lief der Unterricht an. Auch stellte der Kreis Grevenbroich bereits seit 1966 Mittel für die Eingliederungshilfe behinderter Kinder zur Verfügung.

Im Folgenden beschloss der Kreistag den Bau eines heilpädagogischen Zentrums in Hemmerden mit einem Schulraumprogramm für 13 Klassen und Nebenräumen sowie einer beschützenden Werkstatt mit 150 Plätzen. Bis zum Oktober 1972 wurden 3,24 Millionen DM in den Neubau investiert. Von den Gesamtherstellungskosten trug der Kreis Grevenbroich 1,1 Millionen DM.

Bereits seit den 1960-er Jahren förderte der damalige Landkreis Grevenbroich den Aufbau und den Betrieb heilpädagogischer und integrativer Kindergärten, beschützende Werkstätten, Wohnhäuser für Behinderte und das Institut für neurophysiologische Frühförderung. Am 01. November 1972 wurde der Lebenshilfe Kreis Grevenbroich e. V. die vom Kreis errichtete Werkstatt für Behinderte in Hemmerden mit einer Aufnahmefähigkeit für 150 Behinderte zur Nutzung übertragen. Die schon kurz darauf erforderliche Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes wurde vom Kreis mit der Überlassung eines hierzu eigens zu einem Preis von 850.000 DM angekauften Grundstückes mit einer Fabrikationshalle in Noithausen unterstützt, die weitere 60 Arbeitsplätze bot. Durch weitere Erweiterungen der Werkstatt wurden innerhalb von zehn Jahren mit einem Aufwand von 8.783.500 DM, an dem sich Land, Landschaftsverband und Bundesanstalt für Arbeit finanziell beteiligten, 310 Arbeitsplätze für behinderte Menschen geschaffen.

Am 27. Januar 1976 konnte die „Kreissonderschule“ in Grevenbroich-Hemmerden eingeweiht werden, und am 02. Juli 1976 folgte die Einweihung der „Kreissonderschule“ Kaarst-Holzbüttgen.

Anfang 1976 ergab sich für das Kreisgebiet die Notwendigkeit, eine Schule für Sprachbehinderte zu errichten. Aufgrund der Größe des Einzugsgebietes sollte der Kreis die Trägerschaft übernehmen. Den Errichtungsbeschluss fasste der Kreistag am 01. August 1976. Im Weiteren konnte mit Beginn des Schuljahres 1976/77 der Unterrichtsbetrieb zunächst in Pavillonklassen des ehemaligen Kreisgymnasiums in Neuss-Norf auf dem Gelände der St.-Andreas-Schule mit 16 Schülerinnen und Schülern aufgenommen werden. Im Jahr 1979 war der Kreis Träger der zweizügigen Sonderschule für Geistigbehinderte in Grevenbroich-Hemmerden, Träger der einzügigen Sonderschule für Geistigbehinderte in Kaarst-Holzbüttgen und Träger der Sonderschule für Sprachbehinderte in Neuss Norf.

Auch die Städte und Gemeinden engagierten sich im Förderschulwesen. So wurde erstmalig zum Schuljahresbeginn 1976/1977 eine Klasse 10 an einer Schule für Lernbehinderte in Neuss eingerichtet. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, auch Schülerinnen und Schüler aus Schulen für Lernbehinderte unter bestimmten pädagogischen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, das Abschlusszeugnis der Hauptschule zu erlangen. Angeboten

wurde auch Schulsonderturnen für haltungsschwache, entwicklungs- und gesundheitsgefährdete Kinder, welches im Schuljahr 1975/76 60 Gruppen und im Schuljahr 1978/79 25 Gruppen erfasste.

Im Schuljahr 1976/1977 förderten die Schulpsychologischen Dienste im Kreis Neuss insgesamt 57 Förderkursen Schülerinnen und Schüler mit isolierter Lese- / Rechtschreibschwäche (Legasthenie). Im Schuljahr 1978/79 stieg die Zahl auf 75 Förderkurse. Zum Schuljahresbeginn 1988/89 verbesserte sich die Raumsituation der Schule für Sprachbehinderte wesentlich, indem das Gebäude der Hauptschule Reuschenberg der neue Schulstandort wurde. In notwendige Umbaumaßnahmen wurden 80.000 DM investiert. Durch diese Maßnahmen konnte der seit 1976 an zwei getrennten Schulstandorten in Norf und Rosellen praktizierte Unterricht beendet werden.

Nach entsprechender Beschlussfassung des Kreisschulausschusses im Februar 1987 wurde im gleichen Jahr erstmalig ein Kreisschulsportfest für die Schulen für Geistigbehinderte im Kreis Neuss durchgeführt. Unter dem Motto „Spiel und Sport“ trafen sich die Schüler der Schulen für Geistigbehinderte in Hemmerden, Holzbüttgen und Neuss zu leichtathletischen Wettkämpfen in Dormagen und zu Schwimmspielen im Neusser Nordbad.

Im Zeitraum zwischen 1984 und 1989 konzentrierte der Schulpsychologische Dienst sich unter anderem auf die Betreuung von Sonderschulen vor Ort. Um der Schwellenangst der Eltern von Sonderschülerinnen und -schülern zu begegnen, wurde in allen Sonderschulen

im Kreisgebiet eine eigens für diese Aufgabe eingestellte Psychologin als Ansprechpartnerin für Schüler, Eltern und Lehrer eingesetzt. Der Schulpsychologische Dienst unterstützte weiterhin die Verknüpfung der Sonderschulen mit anderen Institutionen, wie dem Gesundheitsamt, dem Arbeitsamt und der sozialpädagogischen Familienhilfe der Jugendämter.

Mit der Übernahme der Trägerschaft der Schule am Nordpark in Neuss im Jahre 1994 befanden sich alle Schulformen für Geistigbehinderte sowie die Schule für Sprachbehinderte in der Trägerschaft des Kreises.

Bereits in den Jahren 1989 – 1994 wirkten sich die allgemein sinkenden Schülerzahlen auch bei den Sonderschulen im Kreisgebiet, insbesondere bei den Schulen für Lernbehinderte aus. Kleinere Klassen konnten nicht gebildet werden, da nicht genügend Lehrpersonal zur Verfügung stand. Seit Beginn des Schuljahres 1992/1993 konnten Kinder, die den sonderschulpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung hatten, in der privaten Sonderschule des Raphaelshauses in Dormagen als externe Schüler unterrichtet werden. Hierzu hatte der Kreis Neuss mit dem Träger der Einrichtung eine vertragliche Vereinbarung getroffen. Hintergrund der Vereinbarung war, die Kinder in ihrer gewohnten und familiären sozialen Umgebung zu belassen und gleichzeitig die notwendige sonderpädagogische Förderung im Kreisgebiet und damit in räumlicher Nähe zu ihrem Wohnort anbieten zu können. 1999 wurde mit der evangelischen Stiftung Hephata ein ähnlicher Vertrag

über die Aufnahme von Schülern aus dem Kreis Neuss an der Karl-Barthold-Schule in Mönchengladbach - Schelsen geschlossen.

Mit der einheitlichen Trägerschaft des Kreises für alle drei Schulen für Geistigbehinderte in Neuss, Kaarst und Grevenbroich-Hemmerden wurden in diesen Einrichtungen weitere Akzente in der Bildungsarbeit gesetzt. Seit 1994 setzten die Schulen auf den Gebieten der Berufsvorbereitung in der Werkstufe, im musisch künstlerischen Bereich mit Theater, Kunst, Musik und Sport besondere Akzente. Die jährlich stattfindenden Wettbewerbe in Leichtathletik, Schwimmen und bei Mannschaftsspielen der Schulen für Geistigbehinderte beeindruckten ebenso wie die Wettbewerbe der Schulen für Lernbehinderte im Fußball und im Tischtennis. Ebenfalls entstanden in dieser Zeit im Schulamt für den Kreis Neuss neue Schwerpunkte die Zusammenarbeit zwischen den Sonderschulen und den Grundschulen. Lehrerinnen und Lehrer der Sonderschulen verstärkten die Beratungsangebote in den Grundschulen. Mit Beginn des Schuljahres 1993/94 wurden an vier Grundschulen des Kreises Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet.

Zur Jahrtausendwende reichten die Kapazitäten der beiden Ersatzschulen in Dormagen und Mönchengladbach - Schelsen nicht mehr aus, um alle Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Neuss mit dem Förderbedarf Erziehungshilfe aufzunehmen. Der Kreis Neuss errichtete daraufhin zum Schuljahr 2000/2001 eine Schule für Erziehungshilfe in eigener Träger-

schaft. Die Schule, die mit 34 Schülerinnen und Schülern startete, wurde zunächst provisorisch in Räumen des Berufsbildungszentrums Neuss - Hammfeld untergebracht. Darüber hinaus liefen die Verträge des Kreises mit den Trägern der beiden Ersatzschulen weiter, um die Deckung des Förderbedarfs zu gewährleisten.

Wegen der steigenden Schülerzahlen wäre auch die Stadt Neuss verpflichtet gewesen, eine öffentliche Schule für Erziehungshilfe zu errichten. Der Kreis und die Stadt vereinbarten daher, die Schule für Erziehungshilfe des Kreises auszubauen und an dieser Schule auch Kinder und Jugendliche aus der Stadt Neuss aufzunehmen. Am 21. März 2002 schlossen Kreis und Stadt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines Neubaus der Schule für Erziehungshilfe. Bis zur Fertigstellung des Neubaus wurde die Schule für Erziehungshilfe ab Januar 2002 im ehemaligen Gebäude des Gesundheitsamtes auf der Carossastraße in Neuss untergebracht. Im Juni 2002 erhielt die Schule für Erziehungshilfe den Namen Joseph-Beuys-Schule. Am 20. Juli 2004 wurde der Neubau am Jean-Pullen-Weg in Neuss eingeweiht. Die Baukosten betrugen rund 5,3 Mio €. Die Stadt Neuss beteiligte sich mit rund 1,9 Mio €. Am neuen Standort wurde für die Primarstufe der Schule ein offenes Ganztagsangebot in der Trägerschaft des Evangelischen Vereins für Jugend- und Familienhilfe eingerichtet. Zum Schuljahr 2006/2007 wurde die Joseph-Beuys-Schule in eine gebundene Ganztagschule umgewandelt. Für rund 1,5 Mio € erweiterte der Rhein-Kreis Neuss die Joseph-Beuys-Schule Anfang 2013 um eine neue Mehrzweckhalle für den Sportunterricht und schulische Veranstaltungen.

Im Jahr 1961 richtete der Landkreis Grevenbroich den sprachtherapeutischen Dienst ein, der heute betroffenen Personen mit Sprech- und Sprachstörungen in allen Altersstufen versorgt. Allerdings ist heute diese Leistung auch Teil der medizinischen Versorgung. Zuletzt wurden hierüber am 01. Juni 2010 Verträge mit den gesetzlichen Krankenkassen geschlossen, die den Fortbestand dieser notwendigen Ergänzung des Systems der Logopädie-Praxen sichern, so dass heute überwiegend Kinder, deren Sprachförderung ansonsten gefährdet wäre, auch weiterhin erreicht werden können. Aktuell sind 17 Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten sowie Logopädinnen und Logopäden tätig, die die Kinder in den Kindertagesstätten und Schulen therapieren.

Seit 1967 bieten die Träger der Lebenshilfen im Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der Eingliederungshilfen Angebote für die Frühförderung, den Sozialdienst, das therapeutische Reiten und Schwimmen an. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich mit 90% der förderungsfähigen Kosten. Zehn Jahre später wurden noch durchschnittlich 14 Kinder in der Frühförderung der Lebenshilfe behandelt, schon vier Jahre später hatte sich die Zahl bereits verdoppelt.

Im Jahr 2009 übernahm das Lukaskrankenhaus Neuss die neurologische Frühförderung. Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Lukaskrankenhaus Neuss beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss an der einzelfallbezogenen Förderung. Hierfür wandte er 59,77% der Kosten

in Höhe von insgesamt 436.029 € im Jahr 2012 auf. Die federführende Koordination erfolgt im Kreissozialamt.

Für die Bezuschussung der Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum im Rahmen der Eingliederungshilfe hat der Rhein-Kreis Neuss aktuell 50.000 € in den Haushalt eingestellt. In den Jahren 2004 bis 2007 wurden insgesamt rund 80.000 € zu diesem Zweck ausgezahlt. Als freiwillige Leistung werden jährlich weitere 5.200 € für Zuschüsse und die gleiche Summe für Darlehen im Zusammenhang mit behindertengerechtem Umbau von Wohnraum in den Haushalt eingestellt.

Seit 1999 unterhält der Rhein-Kreis Neuss als freiwillige soziale Leistung einen Fahrdienst für schwer körperbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Mit dem Angebot dieses Fahrdienstes soll insbesondere Rollstuhlfahrern die Möglichkeit der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft eröffnet werden. Am 30. September 1998 hat der Kreistag die Vergabe des Fahrdienstes an das DRK - Kreisverband Neuss beschlossen. Heute wird der Behindertenfahrdienst von der MediCare GmbH aus Hückelhoven, die eine Außenstelle in Neuss hat, durchgeführt. Der Zuschussbedarf betrug im Jahr 2012 114.000 €.

5. Die UN Behindertenrechtskonvention

5.1 Entstehung und Gesetzgebungsverfahren

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich der Bundes- und die Landesgesetzgeber bereits sehr frühzeitig mit der Stellung der Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft auseinandergesetzt. So trat am 15. November 1994 die Neufassung des Grundgesetzes für das geeinte Deutschland in Kraft.

In Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes entschloss sich der Bundesgesetzgeber folgenden Satz dem allgemeinen Gleichheitsgebot und den Diskriminierungsgeboten beizufügen:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieses Benachteiligungsverbot bietet Schutz gegen eine Diskriminierung durch die öffentliche Hand, wirkt sich aber nur mittelbar als eine Wertentscheidung auch auf private Rechtsbeziehungen aus.

Mit der Beratung und der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Stellung der Menschen mit Behinderungen in unserem Rechtssystem weiter gestärkt. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde am 11. Dezember 2006 von den Vereinten Nationen (UN) verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention und das Zusatzprotokoll vom 24. Februar 2009 durch Beschlüsse des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrates ratifiziert. Seit dem 1. Januar 2010 ist das Übereinkommen ein geltendes Bundesgesetz in der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Ziele

Die Konvention konkretisiert die universell geltenden Menschenrechte für die spezifischen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Das zentrale Handlungsprinzip ist hierbei die Inklusion, also die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Leben. Hierzu führt die Bundesregierung in ihrem nationalen Aktionsplan zur Umsetzung

des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus, dass „Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammen leben sollen.

In den allgemeinen Grundsätzen der Konvention wird, anders als zuletzt im Grundgesetz, nicht nur die Diskriminierung aufgrund von Behinderungen untersagt, sondern vom Staat und seinen Organisationen

- ▶ die Achtung der den Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
- ▶ die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- ▶ die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit sowie die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

gefordert. Mit diesen Prinzipien wird ein allgemeiner Handlungsauftrag an den Staat, insbesondere auch an den Gesetzgeber, gerichtet, bei allem staatlichen Handeln die Grundsätze des Übereinkommens der Un-Behindertenrechtskonvention in allen Lebensbereichen zu berücksichtigen.

Dieses allgemeine Gebot der gleichberechtigten Teilhabe wird in der Konvention mit Blick auf die verschiedenen Lebensbereiche wie folgt konkretisiert:

► **Freiheitsrechte:**

- Recht auf Leben (Art. 10);
- Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14);
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher Behandlung oder Strafe (Art 15);
- Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art 16);
- Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Person (Art. 17);
- Freizügigkeit, freie Wahl des Aufenthaltsortes und das Recht auf eine Staatsangehörigkeit (Art. 18);
- Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19);

- Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21);
- Achtung der Privatsphäre (Art. 22);
- Zugang zu dem allgemeinen Bildungssystem sowie notwendige Unterstützung (Art 24);

► Gleichheitsrechte

- Lebensverhältnisse von Frauen mit Behinderungen (Art. 6);
- Lebensverhältnisse der Kinder mit Behinderungen (Art. 7);
- gleichberechtigter Zugang von Menschen mit Behinderungen zur physischen Umwelt, insbesondere zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen (Art. 9);
- gleiche Anerkennung der Menschen mit Behinderungen vor dem Recht, insbesondere als Rechtssubjekt (Art12);
- Zugang zu einem gleichberechtigtem und wirksamen Zugang zur Justiz, insbesondere in Gerichtsverfahren (Art 13);
- Diskriminierungsverbot in allen Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft (Art. 23);

- Recht auf Gesundheitsversorgung und gleicher Zugang zum Gesundheitswesen (Art 25);
- gleiches Zugangsrecht auf Arbeit und Beschäftigung;
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29);

► Leistungs- und Teilhaberechte

- Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Umgangs von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft (Art. 8);
- persönliche Mobilität (Art. 20);
- Schutz der Menschen mit Behinderungen bei Gefahrensituationen und humanitären Notlagen (Art 11);
- Habilitation und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste (Art. 26);
- Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28);
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30).

5.3 Einordnung der UN-Behindertenrechtskonvention in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

5.3.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention als Bundesgesetz

Die Einordnung der UN-Behindertenrechtskonvention in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich zum einen aus der Ratifizierung des völkerrechtlichen Vertrages und damit der Umwandlung als innerstaatliches Recht.

Als ein Bundesgesetz entfaltet es insbesondere Rechtswirkungen in allen Bundesangelegenheiten. Hierzu gehören alle Angelegenheiten, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wie zum Beispiel das Recht der öffentlichen Fürsorge, fallen, als auch die Angelegenheiten, die der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz unterstehen, soweit der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Daneben ist die UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Vorrangs des Gesetzes auch von der Bundesverwaltung zu beachten.

Die Länder und damit auch die Kommunen und Kommunalverbände sind im Rahmen des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 31 Grundgesetz) verpflichtet, ebenfalls bei Ausübung der

jeweiligen Gesetzeskompetenz und der Verwaltungsdurchführung die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Als einfaches Bundesgesetz steht die UN-Behindertenrechtskonvention nicht über dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Soweit die Konvention im Widerspruch zu den Menschen- und Freiheitsrechten des Grundgesetzes stehen, gehen diese Rechte der Konvention vor.

5.3.2 Die UN-Behindertenrechtskonvention als Menschenrecht

Zum anderen ergibt sich die Einordnung der UN-Behindertenrechtskonvention aus seinem Anspruch heraus, die universal geltenden Menschenrechte auf die spezifischen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu konkretisieren.

6. Finanzielle Grundlagen der Förderung von Menschen mit Behinderung in den Haushaltsjahren 2011 - 2013

Amt	Thema	Erläuterung	Zuschussbedarf		
			2011	2012	2013
51	Jugend- und Familienhilfe (51.1) und Wirtschaftliche Jugendhilfe (51.4)	Jugendamt	529.198,00 €	666.586,00 €	450.254,00 €
51	Eingliederungshilfe für seel. beh. junge Menschen mj. vollstationär/ teilstationär	Jugendamt	99.114,00 €	60.496,00 €	169.334,00 €
51	Eingliederungshilfe für seel. beh. junge Menschen Vollj. station- när/teilstationär	Jugendamt	188.448,00 €	317.269,00 €	76.863,00 €

51	Ambulante Eingliederungshilfe für seel. beh. Menschen mj.	Jugendamt	229.160,00 €	261.423,00 €	179.047,00 €
51	Ambulante Eingliederungshilfe für seel. beh. Menschen Vollj.	Jugendamt	12.476,00 €	26.423,00 €	25.010,00 €
51	Tageseinrichtung für Kinder / Ta- gespflege (51.2) Integrative Gruppen / Kinderbe- treuung	Jugendamt	288.000,00 €	295.000,00 €	302.000,00 €
51	Jugendarbeit / Jugendschutz (51.3)	Jugendamt	4.558,33 €	1.383,33 €	5.168,00 €
	Zuschüsse für Ferienfahrten, Per- sonalkosten und Betriebskosten	Jugendamt	3.488,33 €	483,33 €	3.968,33 €

	Kosten Durchführung Ferienaktionen	Jugendamt	1.070,00 €	900,00 €	1.200,00 €
51	Familienbüro (51.6) Familienfest	Jugendamt		3.500,00 €	
40	Förderschulen	Amt für Schulen und Kultur	4.867.543,00 €	4.721.930,00 €	4.686.282,00 €
40	Davon Schülerfahrtkosten	Amt für Schulen und Kultur	1.662.229,00 €	1.618.035,00 €	1.600.000,00 €
40	Inklusionsfonds Zuschuss des Landes	Amt für Schulen und Kultur		12.500,00 €	15.000,00 €
50	Integrationshilfe Sozialhilfe	Sozialamt	1.025.052,00 €	1.530.458,00 €	1.335.570,00 €
51	Integrationshilfe	Jugendamt	165.419,00 €	76.535,00 €	

	Kinder- und Jugendhilfe				
40	Sprachstand Zuweisung des Landes	Amt für Schulen und Kultur	25.372,00 €		25.000,00 €
40	Hausmeisterassistenten	Amt für Schulen und Kultur		6.420,00 €	6.420,00 €
40	Investitionstätigkeit Förderschulen	Amt für Schulen und Kultur	441.610,00 €	967.416,00 €	
52	Sportfest Förderschulen geistiger Entwicklung	Sportamt	2.939,76 €	2.500,00 €	2.500,00 €
52	Übungsleiterzuschuss für Behin- dertensport	Sportamt	1.508,40 €	1.505,16 €	1.541,92 €
53	Selbsthilfekontaktstelle des Rhein- Kreises Neuss	Gesundheitsamt	104.882,00 €	106.480,00 €	102.662,00 €

50	Sprachtherapeutischer Dienst	Sozialamt	121.412,02 €	96.531,41 €	91.338,54 €
50	Behindertenfahrdienst	Sozialamt	86.538,87 €	87.434,13 €	67.766,90 €
50	Eingliederungshilfe	Sozialamt	3.217.845,00 €	3.822.415,00 €	3.926.577,00 €
50	Zuschuss Familienunterstützender Dienst	Sozialamt	34.302,00 €	44.302,00 €	44.302,00 €
Zuschussbedarf insgesamt			13.112.165,71 €	14.727.925,36 €	13.117.804,69 €

7. Bausteine einer erfolgreichen Inklusion im Rhein-Kreis Neuss

7.1. Kinder und Jugend

7.1.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

Jugend- und Familienhilfe (51.1)

Die individuellen Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe darauf ausgerichtet, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern und einen Beitrag zur Vermeidung oder zum Abbau von Benachteiligungen zu leisten. Dieses schließt alle jungen Menschen ein und ist eines der zentralen Leitziele in der Kinder- und Jugendhilfe.

Für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung ist die Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen als Rehabilitationsträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft benannt. Darüber hinaus leistet die Jugendhilfe für diese jungen Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe auch Hilfe für eine angemessene Schulbildung.

Diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind im § 35a SGB VIII geregelt und können in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht werden.

Grundsätzlich sind die Hilfen für einen seelisch behinderten jungen Menschen angezeigt, die zur Deckung seines konkreten und individuellen Hilfebedarfs geeignet und erforderlich sind, um in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen eine Teilhabe zu ermöglichen. Konkrete Leistungen sind z. B. eine autismusspezifische Förderung, die Integrationsassistenz in der Schule oder die Unterbringung in einer heilpädagogischen Einrichtung.

Mit dem Auftrag der Jugendhilfe verbindet sich ein lebensweltorientierter Ansatz, der den jungen Menschen im Zusammenhang und in Wechselwirkung mit seinem Lebensumfeld sieht. Eine sinnvolle und wirksame Eingliederung und Teilhabe kann nach den Grundsätzen der Jugendhilfe nur unter Einbeziehung dieses Umfeldes erfolgen. So würde eine autismusspezifische Förderung ohne Einbeziehung der Eltern ebenso zu kurz greifen wie eine Integrationsassistenz in der Schule, die nicht auf den schulischen Förderauftrag ausgerichtet ist.

Allerdings ist im schulischen Bereich immer wieder festzustellen, dass die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht in dem notwendigen Umfang stattfindet. Auf

diese Weise entsteht eine Teilhabebeeinträchtigung in der Schule, die als Folge einen Leistungsanspruch gegenüber der Jugendhilfe auslöst.

Für die Gewährung der Hilfen und Leistungen arbeitet die Jugend- und Familienhilfe mit der Produktgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe zusammen. Fallzahlen und rechtliche Fragestellungen sind in diesem Abschnitt näher ausgeführt.

Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege (51.2)

Frühkindliche Bildung

Im Rahmen der frühkindlichen Förderung gibt es drei Möglichkeiten:

- heilpädagogische Gruppen
- integrative Gruppen
- Einzelintegration

Heilpädagogische Gruppen

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes werden keine heilpädagogischen Gruppen angeboten. Die Lebenshilfe betreibt vier Gruppen in ihrer Einrichtung in Grevenbroich und deckt den Bereich des Kreisjugendamtes mit ab. In einer heilpädagogischen Gruppe werden ausschließlich bis zu zehn Kinder mit einer Behinderung gefördert. Die heilpädagogischen Gruppen werden gemäß SGB XII §§ 53 bis 60 gefördert.

Integrative Gruppen

Seit 1983 wird die gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung im Rheinland praktiziert. Die integrative Gruppe setzt sich aus fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und zehn Plätzen für Kinder ohne Behinderung zusammen.

Die integrative Gruppe ist ursprünglich aus einer halben Kindergartengruppe und einer halben heilpädagogischen Gruppe entstanden. Dabei stand der Gedanke / das Ziel der gemeinsamen Erziehung, Förderung und Bildung im Vordergrund.

Diese Form der gemeinsamen Erziehung erreicht bis heute eine hohe Akzeptanz, so dass nahezu 800 Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland geführt werden.

Die integrative Gruppe ist damit ein anerkanntes eigenständiges Angebot der Tageseinrichtungen für Kinder geworden.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes bestehen zurzeit acht integrative Gruppen.

Die erste Gruppe wurde im Kindergartenjahr 1990/91 eingerichtet.

- In Korschenbroich bestehen fünf Gruppen, davon zwei als Sprachintegrative-Gruppen. Die Gruppen befinden sich in Korschenbroich, Herrenshoff, Kleinenbroich (zwei) und Glehn.
- In der Gemeinde Jüchen bestehen zwei Gruppen, sie befinden sich in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Sausewind“ in Hochneukirch.

- In der Gemeinde Rommerskirchen befindet sich eine integrative Gruppe im kommunalen Familienzentrum in Anstel.

Die entwickelten Rahmenbedingungen sind gut bewährt und sollten erhalten bleiben bzw. erweitert werden, damit der Prozess der gemeinsamen Erziehung weitergeführt werden kann und von der Integration zur Inklusion (Einbeziehen, Einbeschlossenheit, Dazugehörigkeit) gelangt.

Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) hat der Gesetzgeber die integrative Erziehung, somit die gemeinsame Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung gesetzlich festgeschrieben. Die Finanzierungsbestandteile der künftigen konzeptionellen Betreuungsformen im Rahmen der Gesetzgebung (KiBiz) berücksichtigen den pädagogischen Kostenaufwand einer Kindertageseinrichtung mittels Pauschalen. Die Finanzierung der integrativen Gruppen steht zurzeit auf dem Prüfstand. Ein neues Finanzierungskonzept soll am 14. November 2013 im Landesjugendhilfeausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland beraten und entschieden werden. Darüber hinaus tagt die Kommission Inklusion am 28. November 2013. Die bisherige Finanzierung basierte auf einer Konzeption, die die grundlegenden Maßgaben im Sinne einer teilstationären Betreuung (mindestens sechs Stunden täglich) innerhalb einer integrativen Gruppe umfasst.

Notwendige Inhalte einer Maßnahme der Eingliederungshilfe sind die Bereitstellung und Übernahme der entstehenden therapeutischen Mehraufwendungen. Dies gewährleistet die

Sicherstellung einer adäquaten Betreuung der Kinder mit Behinderung in teilstationären Tageseinrichtungen bis zum Erlangen der Schulpflicht. Die Gewährung der Eingliederungshilfe und die Erteilung der Betriebserlaubnis ist Voraussetzung und Grundlage des therapeutischen Mehraufwandes. Das Erfordernis der Betriebserlaubnis bleibt weiterhin, auch mit Einführung des KiBiz bestehen.

Demnach sind folgende Rahmenbedingungen bindend:

- Die Betreuungszeit muss durchgehend mindestens 35 Stunden umfassen, damit die gemeinsame Erziehung für alle Kinder die bestmögliche Förderung und Unterstützung gewährleisten kann
- Das Mischungsverhältnis von fünf Kindern mit Behinderung und zehn Kindern ohne Behinderung
- Die Gruppenstärke in einer integrativen Gruppe darf 15 Plätze nicht überschreiten
- Die personelle Besetzung muss sich aus einem interdisziplinären Team von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften zusammensetzen
- Die räumlichen Voraussetzungen für eine integrative Gruppe müssen vorgehalten werden

Einzelintegration

Die Einzelintegration ist im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erstmalig im Kindergartenjahr 2012/2013 in der Kath. Kindertageseinrichtung in Glehn mit zwei Kindern auf Wunsch der Eltern durchgeführt worden. Diese Einzelintegration wird im Kindergartenjahr 2013/2014 mit zwei Kindern weiter geführt, wobei eins der Kinder gewechselt hat. Inzwischen wünschen immer mehr Eltern eine Einzelintegration für ihr Kind mit Behinderung in eine Regelgruppe. Im nächsten Kindergartenjahr wird es auch in der Gemeinde Jüchen voraussichtlich eine Einzelintegration für zwei Trisomie-Kinder geben.

Das Landesjugendamt gibt folgende Rahmenbedingungen für die Einzelintegration im Kindergartenjahr 2013/2014 vor:

- In allen Gruppenformen möglich
- Alle Kinder mit Behinderung können gefördert werden
- Ein bis zwei Kinder; aus pädagogischen Gründen möglichst zwei Kinder mit Behinderung zusammen
- Die Eingliederungshilfe für die Kinder wird vom örtlichen Sozialhilfeträger festgestellt
- Das Landesjugendamt legt die Gruppenstärkereduzierung in einem ergänzenden Schreiben zur Betriebserlaubnis fest

Pädagogische Voraussetzungen:

- Vorlage einer entsprechenden Konzeption zur Betreuung von Kindern mit Behinderung

- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Therapeuten (ambulante Therapie)
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Vernetzung mit anderen Institutionen, in denen Kinder mit Behinderung gefördert werden
- Reduzierung der Gruppenstärke um einen Platz pro Kind mit Behinderung

Personelle Voraussetzungen:

- Eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft pro Gruppe
- (Erwerb von) heilpädagogischen Kenntnisse der päd. Mitarbeiter
- Zusätzliche pädagogische Fachkraftstunden für das Kind mit Behinderung

Räumliche Voraussetzungen:

- Großer Gruppenraum und kleiner Gruppenraum
- Pflegebereich für die besonderen Aufgaben
- Mehrzweckraum

Finanzierung

- 3,5-fachen Kindpauschale nach KiBiz bei unterjähriger Feststellung einer Behinderung rückwirkend zum 01. August – es sei denn, das Kind wurde erst später aufgenommen
- Zusätzlicher freiwilliger Förderbetrag des Landesjugendamtes von 5.000 € pro Kind im Rahmen der „Einzelintegration“
- Für neu aufgenommene Kinder mit Behinderung ab dem 01. August 2013 erfolgt eine befristete Bewilligung für 2013/2014
- Auszahlung des Förderbetrages anteilig monatlich ab Einstellung der zusätzlichen Fachkraft
- Vorlage eines Verwendungsnachweises ist erforderlich

Antragsverfahren:

Der Antrag ist vom Träger der Kindertagesstätte über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt zu stellen. Die folgenden Unterlagen sind zwingend erforderlich:

- Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes
- Aktuelle ärztliche Diagnose durch SPZ/Gesundheitsamt
- Anerkennung des Eingliederungshilfebedarfs
- Stellungnahme und Konzeption der Kindertagesstätte bzw. des Trägers
- Stellungnahme des Spitzenverbandes
- Bedarfsplanerische Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes

Die optimale frühkindliche Förderung sollte sich immer an den individuellen Möglichkeiten und Erfordernissen der betroffenen Kinder ausrichten.

Jugendarbeit / Jugendschutz (51.3) und Familienbüro (51.6)

Es wird angestrebt, alle gesellschaftlichen Bereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung ohne Einschränkungen teilnehmen können. Im Bereich der Produktgruppe „Jugendarbeit/Jugendschutz“ ist es schon immer eine Selbstverständlichkeit gewesen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Teilnahme an den verschiedenen Ferienaktionen, die Teilnahme an den Veranstaltungen sowie der regelmäßige Besuch der Jugendeinrichtungen und der Besuch und die Teilnahme am großen Familienfest des Rhein-Kreises Neuss auf dem Dycker Feld ermöglicht werden. Auch die Lotsen- und Beratungsfunktion des Familienbüros steht allen Menschen offen und wird auch sehr viel von Eltern behinderter Kinder (besonderer Förderbedarf und Fördermöglichkeit) wahrgenommen.

Mit dem AFB (Aktion Freizeit Behinderter e.V.) aus Kleinenbroich besteht eine langjährige und gute Zusammenarbeit. Der Verein wurde am 30. November 1977 gegründet und ist seit 1979 als Träger der freien Jugendarbeit anerkannt. Der AFB führt Freizeitaktivitäten mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch.

Die körperlich oder geistig behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Stadt Korschenbroich –teilweise auch aus den Nachbargemeinden- werden zu den regelmäßig stattfindenden Treffen mit den vereinseigenen Kleinbussen befördert.

Auf der Grundlage des Kreisjugendförderplanes wird der AFB auch bei den Betriebskosten, Personalkosten, Ehrenamtlerhonoraren und Ferienfahrten finanziell gefördert. Der Verein hat seit Jahren eine wegweisende Arbeit für die Integration und Inklusion behinderter Menschen geleistet. So führt der AFB die einzige Jugendeinrichtung dieser Art im gesamten Kreisgebiet. Der Umbau und die Ausstattung der Jugendräume des AFB wurden 1997 ebenfalls vom Kreisjugendamt gefördert. Es werden Krabbelgruppen, Kindergruppen, die Offene Tür und der Erwachsenenclub mit zeitlichen Unterbrechungen angeboten (wenn für den Betrieb keine ehrenamtlichen Kräfte gefunden werden können).

Wirtschaftliche Jugendhilfe (51.4)

Situationsbeschreibung:

Wirtschaftliche Hilfen, rechtliche Vertretung Minderjähriger

- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Unterhaltsvorschuss
- Amtsvormundschaften
- Amtspflegschaften

- Beistandschaften

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) ist eng mit der Jugend- und Familienhilfe verbunden.

Wenn der allgemeine Soziale Dienst oder der Pflegekinderdienst pädagogische Hilfen gewähren, wird in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Leistungsgewährung sichergestellt.

Pflegegeld, Heimkosten, Kosten der ambulanten Hilfen u. ä. werden hier errechnet, geprüft

und ausgezahlt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist u. a. auch für die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen zuständig. Aber nicht nur nach dem SGB

VIII sind Leistungen zu erbringen, sondern auch das SGB XII erbringt Leistungen. Unter

dem Begriff „Eingliederungshilfe“ versteht man Leistungen der Rehabilitation, deren Ziel es

ist, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen Selbstbestimmung und gleich-

berechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen sowie Benachteiligungen

zu vermeiden und abzubauen (§ 1 SGB IX). Dazu werden medizinische, berufliche und

soziale Leistungen gewährt (§ 5 SGB IX). Kinder- und Jugendliche haben ein besonderes

Bedürfnis. Zeitnahe und spezielle Hilfen sind nötig, um den jungen Menschen vor dem

gesellschaftlichen Ausschluss zu bewahren. Seelisch behinderte jungen Menschen haben

im Rahmen der Jugendhilfe (§ 35 a SGB VIII), körperlich und/oder geistig behinderte

jungen Menschen im Rahmen der Sozialhilfe (§§ 53 ff SGB XII) Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Unterhaltsvorschuss für minderjährige junge Menschen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. Hier werden keine Unterscheidungen zwischen behinderten und nicht-behinderten jungen Menschen gemacht.

Amtsvormundschaften für minderjährige junge Menschen

Das Jugendamt wird durch Beschluss des Amtsgerichtes zum Amtsvormund für minderjährige Kinder bestellt und erhält dann das Sorgerecht oder Teile hiervon, wenn dies nicht mehr durch die Eltern wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann. Auch hier werden keine Unterscheidungen zwischen behinderten und nichtbehinderten jungen Menschen gemacht.

Amtspflegschaften für minderjährige junge Menschen

Kinder, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehen, erhalten für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger (Ergänzungspflegschaft). Auch hier werden keine Unterscheidungen zwischen behinderten und nichtbehinderten jungen Menschen gemacht.

Beistandschaften

Die Beistandschaft kann für ein minderjähriges Kind auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, eingerichtet werden. Der Wirkungskreis umfasst je nach Antrag die Feststellung der Vaterschaft und bzw. oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber dem nicht mit ihm in einem Haushalt lebenden Elternteil. Der Beistand ist ein Bevollmächtigter des Kindes. Die Beistandschaft kann jederzeit aufgehoben werden. Hierfür benötigen wir einen schriftlichen Antrag. Die elterliche Sorge für das Kind wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Aber auch hier werden keine Unterscheidungen zwischen behinderten und nichtbehinderten jungen Menschen gemacht.

Istzustand:

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird finanzielle Hilfe zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen geleistet. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe umfasst folgende Hilfearten:

Förderung der Erziehung in der Familie, z. B.:

- Tagespflege
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- ambulante Erziehungshilfe wie Erziehungsbeistand und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie, z. B.:

- in einer Vollzeit-Pflegefamilie für den Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen
- Vollzeitpflege Kaarst
- Vollzeitpflege Meerbusch
- in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform
- Eingliederungshilfe in einer Einrichtung

Hilfen für behinderte junge Menschen werden hier in den Bereichen der

- Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (Minderjährige und junge Volljährige)
- der gemeinsamen Unterbringung gem. § 19 SGB VIII
- und nach § 35 a SGB VIII (stationär sowie auch teilstationär) geleistet.

Fallzahlen:

Im Bereich des § 35 a SGB VIII werden

1. im ambulanten Bereich 27 lfd. Fälle betreut;
2. teilstationär ein Fall und
3. sieben Fälle stationär – somit insgesamt 35 laufende Fälle.

Mehrfachbehinderungen, Abgrenzung Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie Zuständigkeit:

Eine Mehrfachbehinderung ist immer dann gegeben, wenn mindestens zwei Behinderungsarten (geistiger, seelischer, körperlicher Natur) gleich stark ausgeprägt sind, untereinander aber in Wechselbeziehung stehen (Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII).

Grundsätze für die Zuordnung

Rechtsgrundlage für die Zuordnung ist § 10 Abs. 4 Satz 1 u. 2. SGB VIII. Für die Zuordnung ist allein die Art der festgestellten Behinderung ausschlaggebend. Bei ausschließlich wesentlich körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen wird entsprechend § 10 SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung immer die Eingliederungshilfe nach SGB XII als vorrangig angesehen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung kommen auch andere, nicht ausdrücklich in § 54 Abs. 1 SGB XII und § 55 Abs 2 SGB IX genannte Maßnahmen, in Betracht, sofern sie geeignet und erforderlich sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, weil von einem lediglich beispielhaften, offenen Leistungstatbestand ("insbesondere") ausgegangen wird. Die Vorschriften über die Eingliederungshilfe zielen allerdings auf die Eingliederung des behinderten

Menschen und damit auf Leistungen an diesen, nicht an dritte Personen, wenn nichts anderes ausdrücklich im Gesetz geregelt ist. Damit sind erzieherische Leistungen, die nicht direkt am Kind bzw. Jugendlichen erbracht werden (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe), dem SGB VIII zuzuordnen. Sofern Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erbracht werden, umfassen sie auch die damit verbundene alltägliche Erziehung. Ist über die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinaus ein erzieherischer Bedarf nach dem SGB VIII abzudecken, so fällt dieser in die Zuständigkeit der Jugendhilfe.

Eindeutige Zuständigkeit der Jugendhilfe

Ein ausschließlicher Bedarf

1. an Hilfe zur Erziehung (§27 ff SGB VIII) oder
2. wegen (drohender) seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen (§ 35a SGB VIII) wird durch die Jugendhilfe nach SGB VIII abgedeckt.

Eindeutige Zuständigkeit der Sozialhilfe

Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung haben nach § 53 SGB XII Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe; bei nicht wesentlich behinderten Personen entscheidet der Sozialhilfeträger im Rahmen seines Ermessens. Von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Personen nach § 53 Abs. 2 SGB XII sind wesentlich behinderten Personen gleichgestellt.

Zuordnung bei Mehrfachbehinderung oder bei gleichzeitigem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung

Konkurrierende Leistungsansprüche:

Ist ein junger Mensch seelisch und wesentlich geistig/körperlich behindert oder besteht für geistig/körperlich behinderte Kinder und Jugendliche daneben ein grundsätzlicher Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, sind Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII vorrangig, wenn für einen bestimmten Bedarf tatsächlich und gegenwärtig ein gleichartiger (kongruenter) oder sich überschneidender (konkurrierender) Leistungsanspruch nach SGB XII und VIII besteht. Es kommt nicht darauf an, welche Behinderung im Vordergrund steht oder welcher Bedarf ursächlich ist. Wenn keine kongruenten Leistungsansprüche nach beiden Gesetzen bestehen, entsteht keine Konkurrenzsituation. Es besteht auch keine Konkurrenzsituation, wenn der durch ein Erziehungsdefizit ausgelöste jugendhilferechtliche Bedarf keine inhaltsgleiche Maßnahme der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe wegen einer vorhandenen wesentlichen geistigen/körperlichen Behinderung in Betracht kommen lässt.

Behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Leistungen für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien werden nach § 54 Abs. 3 SGB XII gewährt ansonsten ist das SGB VIII zuständig.

Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Nicht behinderte Mütter/Väter mit behindertem Kind in anerkannten Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen: Die Gesamtleistung wird im Rahmen der Jugendhilfe erbracht (§ 19 SGB VIII und Rechtsprechung). Behinderte Eltern mit nichtbehinderten Kindern: Leistungen für das Kind werden im Rahmen der Jugendhilfe erbracht, Leistungen für behinderte Eltern als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Betreuungsstelle (51.5)

Dem Betreuungsrecht liegt der Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1896 BGB) zugrunde, wonach eine Betreuung nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheit der betroffenen Person durch eine/n Bevollmächtigte/n oder durch andere Hilfen, bei denen kein/e gesetzliche/r Vertreter/in bestellt wird, ebenso gut wie durch eine/n Betreuer/in besorgt werden können.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist auch im Hinblick auf die UN- Behindertenrechtskonvention zu beachten. Die Erschließung von anderen, auch sozialrechtlichen, Unterstützungssystemen vermeidet die Einrichtung von rechtlichen Betreuungen und wahrt das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Bürger/innen. Das bedeutet vor dem Hintergrund von Art. 12 UN-Behindertenrechtskonvention, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um Men-

schen mit Behinderungen Zugang zu Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Hierbei gilt es, rechtliche Betreuungen insbesondere in der Form der Stellvertretung möglichst durch andere Arten der Unterstützung zu vermeiden. Diesbezügliche Studien (BEOPS) haben gezeigt, dass durch den Einsatz von Beratung, Assistenz und Betreuung durch den Sozialhilfeträger oder die Möglichkeit der Vollmachtserteilung rechtliche Betreuungen vermieden werden konnten. Das Betreuungsrecht dient der Gleichstellung von rechtlich betreuten mit nicht rechtlich betreuten Menschen. Die rechtliche Betreuung beinhaltet die erforderliche Rechtsfürsorge durch die Besorgung rechtlicher Angelegenheiten und gewährleistet den notwendigen Schutz bei größtmöglicher Selbstbestimmung und Wahrung der persönlichen Autonomie. Hierbei werden die Betreuer und Vollmachtnehmer durch die Betreuungsbehörde durch Beratung, Unterstützung und Schulungen begleitet.

Diesem Grundsatz wird durch das zum 01. Juli 2014 in Kraft tretende IV. Betreuungsrechtsänderungsgesetz verstärkt Rechnung getragen. Gem. § 279 Abs. 2 FamFG hat das Gericht die zuständige Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalt anzuhören. Diese neue Bestimmung macht die Anforderung des Berichts der Betreuungsbehörde künftig obligatorisch.

Hier besteht auch im Rahmen der Überprüfung der Erforderlichkeit der Betreuung, die Verpflichtung der Betreuungsbehörde, andere Hilfen (z. B. Vollmachtserteilung und Unterschriftsbeglaubigung), bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln und mit den Trägern der Sozialleistungen zu kooperieren (§ 4 Abs. 2 BtBG).

7.1.2 Präventionsmöglichkeiten

Jugend- und Familienhilfe (51.1)

Möglichkeiten zur Prävention bestehen im Bereich des Zusammenwirkens von Schule und Jugendhilfe, um die verschiedenen Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen miteinander abzustimmen. Dieses ist im Rhein-Kreis Neuss z. B. im letzten Jahr für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwierigkeiten in Form eines Leitfadens geschehen, der Zuständigkeiten und Verfahrenswege beschreibt. Derzeit entsteht ein solcher Leitfaden zum Thema Integrationsassistenz; beteiligt sind das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss, der Schulpsychologische Dienst und die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss.

7.1.3 Beratungsergebnisse Workshop: KINDER & JUGEND

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum

Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

Seit Jahren bemühen sich die freie und amtliche Jugendhilfe, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu verbessern. Vieles konnte bereits erreicht werden, dennoch bestehen folgende Verbesserungsmöglichkeiten:

Ziele	Maßnahmen
■ Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung	▶ Freizeit, Spielplätze für alle, Jugendarbeit, Geburtstage ▶ Inklusion nur mit Fachkompetenz ▶ Bestehende Situationen nutzen ▶ Engmaschige Vernetzung ▶ Berücksichtigung der Ressourcen ▶ Kleine Gruppen, feste Bezugspersonen ▶ Haltung der Gesellschaft ▶ Widerspruch zur Leistungsgesellschaft?!

	▶ Früh beginnen ▶ Eltern begleiten und einbeziehen (auf beiden Seiten) ▶ Flexibilität, Phantasie ▶ Finanzielle Unterstützung zum Beispiel von Beratungsstellen – Lotsenfunktion ▶ Anspruchshaltung ▶ Es geht nur gemeinsam ▶ Ressourcenorientiertes Denken ▶ Überforderung ?! Grenzen von Inklusion ▶ Wahlmöglichkeiten unter einem Dach ▶ Entwicklungsprozess ▶ Humor ▶ Arbeitskreis Inklusion, Begleitung und Kontrolle des Prozesses
--	--

7.1.4 Zielvorstellungen

7.1.4.1 Jugendhilfeplan – Förderrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit

In dem für die Wahlperiode 2014 bis 2019 aufzustellenden Jugendhilfeplan des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss werden noch stärker als bisher gemeinsame Freizeit- und Erholungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gefördert.

7.1.4.2 Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird beauftragt, gemeinsam mit den Fachschulen für Soziales geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für Erzieherinnen und Erzieher zu entwickeln, um ein gemeinsames Lernen und Betreuen von Kindern mit und ohne Behinderungen in den Kindertagesstätten bzw. in der Kindertagespflege zu ermöglichen.

7.1.4.2 Familienatlas

Das Familienbüro des Jugendamtes wird gebeten den Familienatlas der Inklusion entsprechend zu überarbeiten bzw. neu zu gestalten.

7.1.4.3 Informationsveranstaltungen

Das Familienbüro des Rhein-Kreis Neuss soll für Betroffene, Angehörige und Interessierte in Kooperation mit den Familienbildungsstätten Informationsveranstaltungen anbieten.

7.1.4.4 Zweite Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, bei der 2. Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KIBIZ) ausreichende finanzielle Ressourcen bereitzustellen, angemessene Gruppengrößen zu bestimmen und feste Bezugspersonen in den Gruppen zu ermöglichen, damit die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in einer zu ihrem Wohnort nahegelegenen Kindertagesstätte gelingt.

7.1.4.5 Ausbau der Familienzentren

Weiterhin wird das Land Nordrhein-Westfalen gebeten, alle eingerichteten Familienzentren so auszubauen und auszustatten, dass eine individuelle Beratung und Unterstützung der Kinder mit Behinderungen bzw. deren Eltern ermöglicht wird und diese eine Lotsenfunktion in ihrem Einzugsbereich übernehmen können.

7.1.4.6 Fortführung der Arbeitsgruppe

Die für das Workshopverfahren gebildete Arbeitsgruppe Inklusion wird fortgeführt, um den Inklusionsprozess auf der Ebene der Kinder- und Jugendhilfe zu begleiten.

7.2 Schule und Bildung

7.2.1. Situationsbeschreibung / IST-Zustand

7.2.1.1. Schulamt (40)

Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss trägt seit 1966 mit der Gründung der ersten Förderschule Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Im Schuljahr 2012/2013 besuchten rund 700 Schülerinnen und Schüler fünf leistungsfähige Förderschulen, die aufgrund ihrer pädagogischen Angebote und ihrer sächlichen Ausstattung einen wichtigen Beitrag für junge Menschen mit Behinderungen leisten, damit sie mit Rücksicht auf ihre Behinderung ein möglichst eigenständiges Leben führen können.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der Zielsetzung, Inklusion auch im schulischen Bereich umzusetzen, werden zunehmend mehr Schülerinnen und

Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen in Regelschulen unterrichtet.

Dies hat zur Folge, dass die Schülerzahlen an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen in Kaarst und Meerbusch sinken. Die beteiligten Schulträger haben daher nach Beratung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vereinbart, dass die Raphael-Schule in Meerbusch zum Schuljahr 2013/2014 geschlossen und die Martinusschule in Kaarst in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss fortgeführt wird.

Auch für die Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache) ist eine Änderung vorgesehen. Zwischen den beteiligten Schulträgern besteht Konsens, dass die Schule am Chorbusch zum 01. August 2014 in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen soll. Die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich (Förderschule für Lernen und Sprache) soll geschlossen werden. Es ist vorgesehen, dass die Schule am Chorbusch auch Schülerinnen und Schüler aus Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen aufnimmt. Die Schulausschüsse der Städte Dormagen und Grevenbroich haben im Mai 2013 dieser Lösung zugestimmt.

Um der steigenden Nachfrage nach sonderpädagogischer Förderung im Bereich emotionale und soziale Entwicklung nachzukommen, entwickelte die Verwaltung den Vorschlag, in Abstimmung mit der Schulaufsicht, die Martinusschule um den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern. Dies könnte zu einer Entlastung der Joseph-Beuys-Schule beitragen und die Martinusschule stärken.

Ziel ist es, mit der Martinusschule im Norden und der Schule am Chorbusch im Süden des Kreisgebietes zwei Förderzentren nachhaltig zu sichern, damit die Eltern von Kindern mit

sonderpädagogischem Förderbedarf ein echtes Wahlrecht zwischen inklusiver Beschulung und einer Förderschule haben.

Gemeinsamer Unterricht und integrative Lerngruppen

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 7 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers einen gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an einer allgemeinbildenden Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. Der gemeinsame Unterricht in der Primarstufe hat sich im Rhein-Kreis Neuss in sechs Kommunen etabliert. Zum Schuljahr 2012/2013 besuchen 282 Schülerinnen und Schüler den gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe an 13 Schwerpunktgrundschulen inklusive der Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation in Einzelförderung.

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe entwickelte sich in den letzten sieben Jahren wie folgt:

Schuljahr	2006/2007:	147 Schüler
	2007/2008:	163 Schüler

2008/2009:	196 Schüler
2009/2010:	204 Schüler
2010/2011:	241 Schüler
2011/2012:	251 Schüler
2012/2013:	282 Schüler

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 8 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I eine integrative Lerngruppe (IL) einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. Im Rhein-Kreis Neuss sind an folgenden Schulen integrative Lerngruppen eingerichtet worden:

Stadt Dormagen	Hauptschule Hermann-Gmeiner
	Realschule Am Sportpark
	Realschule Hackenboich
Stadt Korschenbroich	Hauptschule
Stadt Kaarst	Hauptschule
Stadt Meerbusch	Städtische Maria-Montessori-Gesamtschule
Gemeinde Jüchen	Sekundarschule Jüchen
Stadt Grevenbroich	Katholische Hauptschule
	Realschule Bergheimer Str.
Stadt Neuss	Städtische Realschule Südstadt

Gemeinschaftshauptschule Gnadentaler Allee

Maximilian-Kolbe Schule

Gesamtschule Nordstadt

In diesen Lerngruppen werden derzeit 186 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ziendifferent unterrichtet, d.h. sie lernen nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule. Die Beschulung in den integrativen Lerngruppe dauert in der Regel vom 5. bis zum 10. Schuljahr.

Daneben lernen im Sekundarstufenbereich derzeit 34 Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sprache, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Emotionale und Soziale Entwicklung an den genannten Schulen, sowie einzelne Schülerinnen und Schüler an der Realschule Korschenbroich, der Christian-Wierstraet-Realschule in Neuss, der Diedrich-Ulhorn Realschule sowie dem Erasmusgymnasium in Grevenbroich nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen, um mit Hilfe der zielgleichen Förderung im gemeinsamen Unterricht einen Abschluss der allgemeinen Schule zu erwerben.

Die erforderlichen Stellen für die Unterrichtsversorgung und die sonderpädagogische Förderung errechnen sich nach der Relation „Schüler je Stelle“ des festgelegten Förderschwerpunktes der Schülerin oder des Schülers. Sie werden durch die Lehrkräfte für Sonderpädagogik abgedeckt.

Integrationshelfer

Anzahl der Empfänger von Integrationshelfer im Bereich SGB VIII und SGB XII

	Leistung SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe		Leistung SGB XII Sozialhilfe	
	Anzahl	Kosten in €	Anzahl	Kosten in €
2005	k. A.	k. A.	77	402.984
2006	3	7.888	91	469.160
2007	3	25.353	103	569.202
2008	3	40.502	114	739.981
2009	2	58.960	122	1.048.182
2010	6	88.510	106	1.035.122
2011	9	165.419	135	1.025.052
2012	8	76.535	155	1.530.458

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf geistige Entwicklung erhalten zunehmend, insbesondere bei dem Besuch des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen, einen Integrationshelfer gestellt, der die Schülerinnen und

Schüler beim Schulbesuch begleitet. Überwiegend werden nicht ausgebildete Kräfte, insbesondere Kräfte aus Freiwilligendiensten, eingesetzt, in einigen Fällen bedarf es aber auch der Bereitstellung qualifizierter Kräfte. Die Kosten werden im Wege der Eingliederungshilfe bei geistiger Behinderung vom Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss, bei seelischer Behinderung, insbesondere beim Autismus, von den örtlich zuständigen Jugendämtern getragen. Für den Rhein-Kreis Neuss haben sich die Kosten wie folgt entwickelt:

Der Landkreistag NRW vertritt die Auffassung, dass die Aufgabe des Integrationshelfers als innere Schulangelegenheit zu bewerten ist, weil sie die Teilnahme am Unterricht ermöglicht. Deshalb müssten die Kosten zumindest teilweise auch vom Land getragen werden.

Initiativen von Politik und Verwaltung im Rhein-Kreis Neuss in Bezug auf die Gestaltung des Inklusionsprozesses

Auf Antrag der Kreistagsfraktion von CDU und FDP befassten sich der Kreistag sowie seine Ausschüsse seit dem Frühjahr 2010 mit dem Thema Inklusion. Der Landrat wurde gebeten einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen und neben inhaltlichen Grundlagen die praktischen Auswirkungen für alle Beteiligten darzulegen. Nachdem im Schulausschuss am 12. April 2010 der Schuldezernent Tillmann Lonnes einen Überblick über die bisherigen Aktivitäten des Kreises gab, schlug der Landrat in der Sitzung des Kreisausschusses am 15.

September 2010 zur weiteren Verfahrensweise die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, die sich aus folgenden Personen zusammensetzen sollte:

- dem Landrat
- dem allgemeinen Vertreter des Landrates
- der Bürgermeisterin/den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- den Dezernenten des Rhein-Kreises Neuss
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhein-Kreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus den Bereichen Schule, Jugend und Soziales
- den Vertretern der oberen und unteren Schulaufsicht
- den Fraktionsvorsitzenden sowie Mitgliedern der Kreistagsfraktionen
- Vertretern der Linken bzw. pro NRW
- den Schulleiterinnen und Schulleitern der Förderschulen
- den Vertretern der Lebenshilfe und der Behindertenwerkstätten
- den Vertretern der IGLL-Beratungsstelle Neuss

Der Kreisausschuss beschloss die Einrichtung einer Arbeitsgruppe in der genannten Zusammensetzung, die sich über die derzeitige Förderung informiert und konkrete Ansätze für Inklusionsmaßnahmen im Rhein-Kreis Neuss suchen sollte. Die konstituierende Sitzung dieser Arbeitsgruppe fand am 27. September 2010 im Kreissitzungssaal in Grevenbroich

unter Beteiligung von 51 Personen statt. Die Tagesordnung an diesem Tag umfasste folgende Themen:

- Vorstellung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen durch den Beigeordneten Limbach vom Landkreistag
- Vorstellung des Inklusionsmodells aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland durch den LVR- Dezernenten Mertens
- Situationsbericht zu den Förderschulen im Kreisgebiet durch den Schuldezernenten Tillmann Lannes
- Vorstellung einer Informationstour durch den Rhein-Kreis Neuss verbunden mit dem Besuch von Schulen und Einrichtungen für behinderte Menschen zum Zwecke des Meinungsaustausches mit den Verantwortlichen sowie Eltern und Angehörigen

Mitglieder der Arbeitsgruppe Inklusion nahmen am 25. und 26. Oktober.2010 an einer zweitägigen Informationstour durch das Kreisgebiet unter Federführung des Landrates teil. Die Tour beinhaltete den Besuch von Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Die Politiker, Verwaltungsmitarbeiter sowie Einrichtungsleiter hatten die Gelegenheit live und hautnah die Einrichtungen und die dort lebenden, lernenden und arbeitenden Menschen zu besuchen und mit diesen in den Meinungsaustausch zu treten. Viele Teilnehmer der Fahrt, unter ihnen der Vorsitzende des Schulausschusses, Stefan Ingenhoven, sowie der Schuldezernent Tillmann Lannes, waren beeindruckt von der Qualität der Einrichtungen,

sowie der Vielfalt der Aktivitäten, gleichwohl die zwei Besichtigungstage nur einen kleinen Teil des Integrations- und Inklusionsspektrums im Rhein-Kreis Neuss beinhalteten.

Der Schulausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08. November 2010, der Inklusion im Schulsystem eine Sondersitzung des Schulausschusses zu widmen. Diese Sondersitzung fand am 17. Januar 2011 statt. Den Vorlagen waren umfangreiche Materialien zur Inklusion beigelegt. Am 20. Januar 2011 haben die Schuldezernenten des Kreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden das weitere Vorgehen erörtert. Es bestand Konsens, dass die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion auf kommunaler Ebene abhängig sei von den gesetzgeberischen Vorgaben des Landes. Bis dahin solle der Status quo in Hinblick auf Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppen erhalten werden. In seiner Sitzung am 30. März 2011 beschloss der Kreistag mehrheitlich auf Empfehlung des Schulausschusses, dem Bericht der Verwaltung, der die inhaltlichen Grundlagen und praktischen Auswirkungen für alle Beteiligten im Rhein-Kreis Neuss aufzeigt zuzustimmen sowie auf der Grundlage dieses Berichts und des vom Landesgesetzgeber zu schaffenden Rahmens, insbesondere im Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen, die Verwaltung zu beauftragen, die Inklusion für den Bereich der Schule in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach Maßgabe der UN- Behindertenrechtskonvention im Einvernehmen mit dem Kreistag umzusetzen. Beunruhigt aufgrund der zögerlichen Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die UN- Behindertenrechtskonvention so-

wie der Nichteinhaltung des Konnexitätsprinzips durch die Landesregierung fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 06. März 2013 auf Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion und auf Empfehlung des Schulausschusses den folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bekennt sich zu einer inklusiven Beschulung.

Hierzu ist im Kreisgebiet das im Art. 24 UN- Behindertenrechtskonvention vorgesehene Wahlrecht zum Besuch einer Förderschule oder einer allgemeinbildenden Schule für Kinder mit Behinderung umzusetzen. Deshalb ist nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers ein differenziertes Förderschulsystem im Kreisgebiet zu sichern und fortzuentwickeln.
2. Die Landesregierung und der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach der erneuten Aufschiebung der Einbringung eines Entwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz gebeten, zum 1. August 2014 diejenigen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion zu schaffen, die erforderlich sind, damit sowohl für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung als auch für diejenigen ohne eine Behinderung ein verlässlicher Unterricht am selbst gewählten Förder- bzw. Schulort gewährleistet werden kann.
3. Die Landesregierung und der Landtag werden weiterhin gebeten, nach Maßgabe des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips anzuerkennen, dass die Inklusion für die kommunalen Gebietskörperschaften eine neue kommunale Aufgabe darstellt, deren Umsetzung eine finanzielle Beteiligung des Landes fordert.

4. Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss wird gebeten, sich mit den Anliegen des Kreistages an die Landesregierung und den Landtag von Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Der Landrat sandte daraufhin am 04. April 2013 entsprechende Schreiben an die Präsidentin des Landtages, sowie die vier im Landtag vertretenden Fraktionen.

Abschließend soll noch einmal die Position der Kreisverwaltung zur Inklusion dargestellt werden:

- Institutioneller Erhalt der Förderschullandschaft im Rhein-Kreis Neuss als überörtliche kommunale Aufgabe;
- Gewährleistung eines echten Wahlrechtes für die Eltern von Kindern mit Behinderungen;
- Ausbau der Förderschulen mit dem Förderbedarf Lernen zu regionalen Unterstützungszentren
- Erhöhung der Schulpauschalen für Kinder mit Förderbedarf;
- Integrationshilfe innerhalb des Unterrichtes ist eine innere Schulangelegenheit, die vom Land zu finanzieren ist.

Bisherige Aktivitäten des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt seit Jahren das Ziel, Menschen mit Behinderungen die eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Er arbeitet gemeinsam mit den Einrichtungen der Lebenshilfe, der St. Augustinus Behindertenhilfe und den Förderschulen an einem Konzept für ein betreutes Wohntraining. Junge Menschen mit geistiger Behinderung sollen in einer betreuten Wohngemeinschaft eine möglichst selbständige Lebensführung einüben.

Förderschulbericht

Im Jahr 2010 entstand auf Initiative des Schuldezernenten des Rhein-Kreises Neuss der gemeinsame Bericht zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf des Rhein-Kreises Neuss, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landschaftsverbandes Rheinland, der jährlich durch die Verwaltung aktualisiert wird. Er befasst sich mit:

- den rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen
- dem vorhandenen Förderangebot
- der Prognose des Förderbedarfs im Rhein-Kreis Neuss insgesamt sowie bezogen auf die einzelnen Schulen

Dieser Bericht beinhaltet die Fortentwicklung im Bereich Inklusion auf den unterschiedlichen Ebenen seit März 2011. Er wurde zwischenzeitlich um den Förderschwerpunkt Lernen erweitert.

Auch der Landschaftsverband Rheinland hat zwischenzeitlich angeregt, die Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Kreis Neuss, die Förderschulen des Landschaftsverbandes besuchen, in den Bericht einzubeziehen. Für die Fortschreibung des Berichtes hat der Rhein-Kreis Neuss diese Anregung gerne aufgegriffen. Am 20. Januar 2011 haben die Schuldezernten des Kreises sowie der kreisangehörige Städte und Gemeinden das weitere Vorgehen erörtert. Es bestand Konsens, dass die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion auf kommunaler Ebene abhängig ist von den gesetzgeberischen Vorgaben des Landes.

Ferienbetreuung

Vor dem Hintergrund des Kreisentwicklungskonzeptes „Familie“ hatte der Finanzausschuss des Rhein-Kreises Neuss auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion im Rahmen der Haushaltsberatungen 2008 einstimmig beschlossen, für die Ferienbetreuung an den drei Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung finanzielle Mittel in den Haushalt einzustellen.

Die Mosaikschule sowie die Sebastianusschule bieten an fünf Wochen im Jahr Ferienbetreuung an (drei Wochen in den Sommerferien, je eine Woche in den Oster- und Herbstferien).

Offener Ganztag

Michael-Ende Schule, Förderschule, Schwerpunkt Sprache

50 Plätze im Offnen Ganztag

Das Angebot der Offenen Ganztagsschule (OGS) wird an der Schule in Kooperation mit Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH realisiert. Die OGS ist als passgenaues Angebot gedacht, das die jeweiligen Rahmenbedingungen der Schule vor Ort berücksichtigt, wie deren Sozialraumorientierung, Bedarf der Eltern, Angebotsvielfalt unter Berücksichtigung der Kinderinteressen, bestehende Kooperationen und vieles mehr.

Joseph-Beuys-Schule, Förderschule, Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

Offene Ganztagsschule und 13 +

Im Zuge der gestiegenen Betreuungsnachfrage im Nachmittagsbereich und unter der Zielsetzung die anvertrauten Kinder und Jugendlichen länger erreichen zu können, bot die Joseph-Beuys-Schule in Zusammenarbeit mit der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH in Kaarst über viele Jahre die Offene Ganztagsschule (OGS) an. Auch nach Umwandlung in

eine Ganztagsförderschule im Schuljahr 2006/2007 wurde das Angebot für die Grundschul Kinder aufrechterhalten.

Mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 standen hinreichend Lehrkräfte zur Verfügung, um den Nachmittagsbetrieb aufnehmen zu können. Dabei sollten die gewachsenen Strukturen an der OGS möglichst erhalten bleiben und das dann verpflichtende Angebot je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte kontinuierlich auf die älteren Jahrgänge ausgeweitet werden.

Dabei entfiel der für die OGS nötige Kostenbeitrag für die Eltern. Das Nachmittagsangebot erstreckt sich auf vier Nachmittage in der Woche und beinhaltet die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen. Der Preis liegt dabei pro eingenommener Mahlzeit bei 3,-- €. Dieser Preis kann unter besonderen Umständen auf 1,-- € reduziert werden (BUT-Gutschein). Neben dem Mittagessen und der Hausaufgabenbetreuung werden auf den Förderbedarf abgestimmte Nachmittagsangebote unterbreitet. Da das Gebäude bei der Errichtung nicht auf einen Ganztagsbetrieb ausgelegt werden konnte, bedarf es in der Umsetzung einer entsprechenden Organisationsleistung und Raummischnutzungsplanung.

Martinusschule, Förderschule, Schwerpunkt Lernen

Offene Ganztagsschule

Seit geraumer Zeit bietet die Martinusschule im Rahmen der OGS den Schülern der Klassen 1 – 6 die Möglichkeit die Schule auch im Nachmittagsbereich zu besuchen.

Im Anschluss an den Unterricht werden die Kinder von engagierten Erzieherinnen betreut. Sie nehmen ein gemeinsames Mittagessen zu sich, werden bei der Anfertigung der Hausaufgaben von Lehrern unterstützt, individuell in den Kulturtechniken gefördert und lernen in verschiedenen Angeboten (Sport, Kunst,...) ihre Freizeit aktiv zu gestalten. Besonders wichtig ist es für die Schule, den Schülern ein „Zuhause“ zu geben, Ansprechpartner für schulische und persönliche Probleme zu sein und sie in ihrer sozialen Kompetenz zu fördern. Gemeinsame Ausflüge, Spielplatzbesuch, Besuche von Bibliotheken und Jugendeinrichtungen in der Umgebung gehören zum Programm.

Pädagogische Ambulanz

Joseph-Beuys-Schule

Die Pädagogische Ambulanz ist eine Jugendschutzstelle des Ev. Vereins für Jugend- und Familienhilfe in Kaarst-Büttgen. Sie bietet Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen ein und 18 Jahren aus Kreisen, mit denen Verträge über die Unterbringung bestehen, Plätze an. Kinder oder Jugendliche, die ihre eigene Schulform in der Umgebung der Einrichtung nicht besuchen können, werden in der Schule der Pädagogischen Ambulanz beschult.

Die Verweildauer beträgt von einem Tag bis zu sechs Monaten. Für Schüler, die länger als drei Monate die PA-Schule besuchen, wird ein individueller Förderplan erstellt und im Bedarfsfall ein Vorschlagszeugnis für die aktenführende Stammschule erstellt. Die Schüler sind während der Beschulung in der PA-Schule Gast Schüler der Joseph-Beuys-Schule und unterstehen somit der dortigen Schulleitung. Die Hauptschule Büttgen ordnet ebenso Lehrpersonal an die PA-Schule ab.

Die Räumlichkeit der PA-Schule lässt eine Beschulung von sechs Schülern zu. Im Ausnahmefall können sieben Schüler untergebracht werden. Die Lerninhalte orientieren sich individuell an den Lehrplänen der einzelnen Schultypen. Denkbar ist eine Beschulung aus allen existierenden Schulformen und Stufen.

Ausgestattet ist die PA-Schule mit Schulbüchern der meisten Schulformen und Stufen und verfügt über vier Computer mit entsprechender Software. Ein Internetzugang steht zur Verfügung. Materiell wird die Schule vom Träger Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH ausgestattet.

Initiativen des Landes/Rechtliche Neuerungen

Im August 2011 wurde im Zuge der aktiven Unterstützung der Schulen und Schulträger bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen im Haushalt des Landes NRW für jedes Schulamt die Stelle einer Koordinatorin/eines Koordinators für den regionalen Inklusionsprozess zur Verfügung gestellt.

Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK/ „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ wurde im August 2012 nach mehrfachem Verschieben verabschiedet.

Im Dezember 2012 entschied die Landesregierung, den Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW nicht in den Landtag einzubringen. Zu viele kritische Einwände von den kommunalen Spitzenverbänden, den Lehrerorganisationen und den Inklusionsfachverbänden haben Schulministerin Sylvia Löhrmann bewogen, die Verabschiedung um zehn Monate zu verschieben.

Im ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) wird schließlich im Oktober 2013 in Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Gemeinsame Unterricht von Menschen mit und ohne Behinderung als Regelfall im Schulgesetz von NRW verankert. Der Ausbau von Angeboten des gemeinsamen Lernens zu einem inklusiven Schulsystem soll schrittweise erfolgen. Das Gesetz wurde nach der 2. Lesung am 16. Oktober 2013 beschlossen.

Es tritt am 1. August 2014 in Kraft. Im Anschluss an die Beschlussfassung des Landtages hat die Ministerin die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke unterzeichnet.

Die bisherige Ausnahmeregelung, die ein Unterschreiten der Mindestgröße um bis zur Hälfte erlaubt, wird aus Sicht der Landesregierung im Sinne der pädagogischen Qualität und der angemessenen Lehrerversorgung entfallen. Dies betrifft insbesondere die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Bei diesen Förderschulen ist die Ausnahmemöglichkeit in den letzten Jahren wegen der gesunkenen Schülerzahlen fast zum Regelfall geworden. Ein Unterschreiten der Mindestgröße bedeutet nicht, dass der Schulstandort in jedem Fall geschlossen werden muss. Durch die Zusammenlegung von Schulen, die Bildung von Teilstandorten und die Errichtung von Schulen im Verbund soll den Gemeinden und Kreisen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Förderschulangebot sinnvoll und effizient zu organisieren.

Berufsbildungszentren des Rhein-Kreises Neuss

Für alle Berufsbildungszentren gilt das Bestreben, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, dass sich Menschen ohne Ausgrenzung im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten entwickeln können. Dabei finden sich vielfältige Formen und Arten von Behinderungen der Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht aller vollzeitschulischen Bildungsgänge, da ein besonderer Förderbedarf bei Übergang in die Sekundarstufe II nicht mehr festgestellt wird. Es gibt z. Zt. noch eine Ausnahmeregelung, wenn die abgebende

Schule empfiehlt, dass Förderbedarf weiterhin notwendig sei. Dann leitet sie einen begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu und die aufnehmende Schule leitet diesen Vorschlag mit eigener Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsicht entscheidet dann über Förderbedarf, Ort und Art der Behinderung.

Berufsbildungszentrum Hammfeld

Das Berufsbildungszentrum Hammfeld sieht seine Aufgabe darin, Menschen mit Förderbedarf ins Duale System einzugliedern und diese bis zur erfolgreichen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu begleiten. Am BBZ Hammfeld wurde vor drei Jahren in enger Zusammenarbeit mit dem Rhein-Kreis Neuss ein betriebsintegrierter Arbeitsplatz für einen Menschen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Gehilfe des Hausmeisters etabliert. Im Schulprogramm sind verschiedene Maßnahmen verankert, mit der die o.g. Ziele umgesetzt werden. Mit dem Konzept „Lernen durch Lehren“ und weiteren Projekten, die zusammen mit geistig behinderten Schülern aus der GWN durchgeführt werden, trägt das Berufsbildungszentrum seinen Zielen Rechnung. Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung findet vor allem im Bildungsgang der Anlage A - Klassen für Schüler ohne Ausbildungsverhältnis - statt. Diese Schüler kommen aus Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung. Für die Schüler wurde kein Folgeantrag gestellt, so dass der Förderstatus endet. In den genannten Klassen werden sowohl Lehrer mit spezieller sonderpädagogischer Ausbildung

als auch Lehrer ohne sonderpädagogische Ausbildung eingesetzt. Im Bildungsgang der Anlage B – Berufsfachschule zur Erlangung der Fachoberschulreife und Vermittlung einer beruflichen Grundbildung – finden sich ebenfalls einige wenige Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die in diesem Bildungsgang eingesetzten Lehrer sind erfahrene Pädagogen, in der Regel jedoch ohne spezielle sonderpädagogische Ausbildung.

Im Rahmen der seit 30 Jahren bestehende Kooperation mit der GWN werden an einem Tag pro Woche jeweils sechs bis zehn Schüler mit einer geistigen Behinderung gemeinsam mit Schülern aus der Berufsfachschule bzw. aus der Höheren Berufsfachschule ausgebildet. Die Schüler führen gemeinsame Projekte durch und nehmen an Wettbewerben teil. Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen gibt es in nennenswerter Anzahl am BBZ Hammfeld nicht. Schüler, die an der Schule aufgenommen werden und einen möglichen Förderhintergrund haben, erhalten ergänzende Analysen in Anlehnung an ELDiP und Hamet 2, um eine bestmögliche individuelle Förderung zu ermöglichen. Eine enge Kooperation mit der Schule am Nordpark ebenso wie mit der GWN soll für die Schüler einen möglichst optimalen Einstieg in eine Arbeitstätigkeit ermöglichen. Regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den Kollegen am BBZ und den Kollegen aus den abgebenden Schulen geben Orientierung über den Ausbildungsstand der Schüler und weitere Impulse für die individuelle Förderung.

Berufsbildungszentrum Grevenbroich

In den dualen Bildungsgängen werden Schülerinnen und Schüler mit heterogenen Abschlüssen allgemeinbildender Schulen gemeinsam beschult. In allen vollzeitschulischen Bildungsgängen werden Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichsten Arten von Behinderung gemeinsam beschult.

Im Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschule mit dem Förderschwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft bekommen Förderschülerinnen und Förderschüler, die den Hauptschulabschluss besitzen, die Möglichkeit, in einer kleinen Lerngruppe eine Berufsausbildung zur staatlich geprüften Servicekraft abzuschließen. Eine enge Zusammenarbeit wird mit den Kooperationspartnern (Fachwerk e.V. Grevenbroich und Grevenbroch Dormagen und Neuss, Kolpingbildungswerk e.V., Berufshilfe e.V., AWO, Schulpsychologischer Dienst, Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Jugendberatungsstelle Neuss, Schule am Chorbusch, Joseph-Beuys-Schule, Raphaelshaus, Internationaler Bund, Agentur für Arbeit und Schulpsychologischer sowie Sozialpsychiatrischer Dienst) im Bildungsgang Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis gepflegt. Die Schülerinnen und Schüler werden von Lehrkräften des BBZ unterrichtet und zeitgleich von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Kooperationspartner begleitet. Für die Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler werden in den Bildungsgängen verschiedenste Betriebsbesichtigungen der Kooperationspartner organisiert. Hier erhalten Schülerinnen und Schüler ein konkretes Bild von Ausbildungswerkstätten und können direkt mit Ausbildern Kontakte aufnehmen.

Das BBZ Grevenbroich kooperiert mit regional ansässigen Schulen und pädagogischen Einrichtungen der Region, in dem sie gemeinsam mit der Bürgerstiftung Grevenbroich eine

Berufsinformationsmesse veranstaltet. Hier stellen ca. 35 ansässige Unternehmen/Betriebe und Einrichtungen ihr Aus- und Weiterbildungsangebot vor. Die Schule verfolgt ein besonderes Konzept zum fächerübergreifenden und fächerverbindenden Lernen. Es erfolgt eine aktive Umsetzung der theoretischen Inhalte in die Praxis – wie der Fertigung von Werkstücken oder das Zubereiten von Mahlzeiten für den Mensabetrieb. In den Berufsfachschulen der Abteilungen Technik/Wirtschaft und Verwaltung/Soziales und Gesundheit findet für Schülerinnen und Schüler, die im Unterrichtsgeschehen dem Lerninhalt nicht zu ihrer Zufriedenheit folgen können, in kleinen Gruppen Nacharbeit statt. Hier entsteht ein konzentriertes und über das normale Sozialverhalten hinaus gehendes förderndes Miteinander der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf.

Auch am Berufsbildungszentrum Grevenbroich wird ein Hausmeisterassistent mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz beschäftigt.

Berufsbildungszentrum Dormagen

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erhalten gemeinsamen Unterricht in allen Klassen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Behinderung ist gering, der Schwerpunkt der Behinderung liegt im Bereich emotionale und soziale Entwicklung und im Bereich Lernen. Die Schule verfügt mangels Information oft nicht über Kenntnisse bestehender Behinderungen von Schülerinnen und Schülern. Die Schule aktiviert derzeit situativ Unterstützungsstrukturen (Jugendamt, Förderschulen, Integrationshelfer usw.). Aufgrund

der bisher geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung fehlt ein ausgearbeitetes Konzept für eine inklusive Beschulung. Im Jahr 2012 wurde ein Inklusionsbeauftragter bestellt. Von der Arbeitsgruppe „Evaluation“ wird eine Selbstanalyse der Schule in Bezug auf den Ist-Zustand inklusiver Strukturen erarbeitet. Im Rahmen der Qualitätsanalyse findet eine Prüfung der Schule auf Barrierefreiheit statt. Lehrkräften werden entsprechende Fortbildungsangebote für den inklusiven Unterricht gemacht.

Berufsbildungszentrum Weingartstraße

Im Teilzeitbereich werden Schülerinnen und Schüler mit heterogenen Abschlüssen allgemeinbildender Schulen gemeinsam beschult. Im Bereich Fachpraktika im Verkauf (vierzünftig) gibt es sonderpädagogische Förderklassen mit allen Formen von Förderschwerpunkten/Behinderungen. Diese Ausbildung wird bisher nur an vier Schulen der Bezirksregierung Düsseldorf angeboten. In den Vollzeitklassen finden sich vielfältige Formen von Behinderungen der Schülerinnen und Schüler. In allen Bildungsgängen findet gemeinsamer Unterricht statt. Die Schule aktiviert situativ Unterstützungsstrukturen (Jugendamt, Förderschulen, Integrationshelfer).

Fertige Konzepte und Maßnahmen für eine inklusive Beschulung stehen nicht zur Verfügung. Der „Index für Inklusion“ ist ein Praxismaterial welches verdeutlicht, was Inklusion für alle Aspekte von Schule bedeutet. Im Rahmen der Schaffung inklusiver Strukturen wird eine

positive Einstellung zu allen Schülerinnen und Schülern gefördert. Im Rahmen organisatorischer Veränderungen auf dem Weg zur inklusiven Schule werden Fortbildungsangebote gemacht und sonderpädagogische Angebote bereitgestellt.

Seit 2012 verfügt die Schule über einen Inklusionsbeauftragten. Das Schulgelände und das Gebäude wurden mit dem Schwerbehindertenbeauftragten der Stadt Neuss begangen. Für Schülerinnen und Schüler mit Gehbehinderung wurde eine „Schlüsselgruppe“ zur selbständigen Nutzung des Aufzuges und der Behindertentoiletten angelegt. Es gibt eine Zusammenarbeit mit der LVR, Karl-Tietenberg-Schule, eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen.

In diesem Zuge wurde auch eine barrierefreie Homepage für Menschen mit Sehbehinderung installiert. Die Schule pflegt eine enge Kooperation mit dem Schulpsychologischen Dienst und ist Mitglied im Projekt „Schule gegen Rassismus“ dem größten Schulnetzwerk Deutschlands im Rahmen der Idee „Schule mit Courage“. Im Rahmen der individuellen Förderung wird ein Training zur Selbstkompetenz und Schülercoaching mit festen Sprechzeiten und ausgebildetem Couch angeboten. Im Rahmen von Zusatzkursen gibt es AG's zur Hausaufgabenbetreuung, Tutorien (Schüler helfen Schülern). Eine Förderklasse im Einzelhandel (mittlerer Bildungsabschluss) wurde eingerichtet.

Im Rahmen der Inklusion besteht eine Zusammenarbeit mit dem Jugendförderungswerk Mönchengladbach e.V., dem Kolpingbildungswerk, der AWO, der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden sowie der Jugendberufshilfe Düsseldorf GmbH und der Mikas GmbH und Co.KG (Schulpsychologischen Dienst)

7.2.2. Präventionsmöglichkeiten

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF)/Gemeinsamer Unterricht

Ergeben sich zu Beginn der Schulpflicht oder während des Besuchs der allgemeinen Schule

Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler vermutlich Förderbedarf im Bereich:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und Soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und Motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation und/oder Sehen

aufweist, und somit nur durch sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht hinreichend gefördert werden kann, so ist ein „Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort“ durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich jederzeit mit den am Verfahren beteiligten Personen zu besprechen. Die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers bedeutet keine Stigmatisierung. So kann bei einigen Förderschwerpunkten der Hauptschulabschluss auch an einer Förderschule erworben werden.

Zu beachten ist ebenfalls, dass die jeweilige Schule mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf zu überprüfen hat, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf auch weiterhin noch besteht und ob ggf. der Besuch einer anderen Schule angebracht ist.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über die allgemeine Schule oder durch die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über den Förderbedarf sowie den schulischen Förderort ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer

Lehrkraft der allgemeinen Schule, Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem pädagogischen Gutachten darstellt. Gleichzeitig veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage des sonderpädagogischen und schulärztlichen Gutachtens über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den schulischen Förderort. Die rechtsmittelfähige Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und begründet.

Förderort kann eine dem ermittelten Förderbedarf entsprechende Förderschule sein oder eine allgemeine Schule, soweit an dieser die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, der Schulträger zugestimmt hat und die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Teilnahme Ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht oder in der integrativen Lerngruppe in einer allgemeinen Schule stellen.

Ist die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Schulaufsichtsbehörde an die Erziehungsberechtigten. Die hier zu treffenden Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde können auch probeweise für ein halbes Jahr erfolgen.

Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so früh wie möglich entgegenzuwirken und ihre

Auswirkungen zu verringern. Aus ungünstigen Lernausgangslagen kann sonderpädagogischer Förderbedarf entstehen. Daraus folgt, dass sonderpädagogische Förderung einem präventiven Ansatz folgen muss. Dieser präventive Ansatz ist besonders in den ersten Schulbesuchsjahren von großer Bedeutung. Das frühzeitige Erkennen des Förderbedarfes ist Voraussetzung einer erfolgreichen Förderung. Sonderpädagogische Förderung strebt einen größtmöglichen Umfang schulischer Eingliederung und einen Abbau von Barrieren an. Eine wesentliche Änderung erfährt das Verfahren durch das 9. Schulrechtänderungsgesetz, welches im Oktober 2013 verabschiedet wurde und zum Schuljahresbeginn 2014/15 in Kraft tritt. Danach erfolgt die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Förderung durch das Schulamt grundsätzlich auf Antrag der Eltern. Lediglich in Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein Schüler oder eine Schülerin nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht, kann die allgemeine Schule den Antrag stellen.

Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung

Allgemeines:

Wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen, insbesondere beim Start in die Grundschule, sind eine altersgemäße Sprachentwicklung und ein hinreichendes Beherrschen der deutschen Sprache. Daher werden seit 2007 in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von März bis Juli alle Kinder, die in zwei Jahren schulpflichtig werden, daraufhin untersucht, ob ihre Sprachentwicklung altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz ist die Teilnahme an dieser Sprachstandsfeststellung verpflichtend. Der Test ermöglicht die frühe und gezielte Förderung von Kindern, die bei ihrer Sprachentwicklung eine zusätzliche pädagogische Unterstützung benötigen. Integrationskinder oder Kinder aus heilpädagogischen Kindergärten, die bereits eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte umfassende Förderung erhalten, sind von der verpflichtenden Teilnahme befreit.

Durch den Sprachtest lässt sich jedoch nicht überprüfen, ob möglicherweise eine medizinisch begründete sprachtherapeutische Förderung nötig ist. Hier geht es ausschließlich um pädagogische Unterstützung mit dem Ziel, die Möglichkeiten für ein erfolgreiches schulisches Lernen zu verbessern.

Verfahren:

Das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss führt die Sprachstandsfeststellung (spielerischer Test) in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen und Grundschulen durch.

Förderung:

- Für jedes Kind, das mit dem Sprachstandsfeststellungsverfahren Delfin 4 die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung bescheinigt bekommen hat, stellt das Land Nordrhein-Westfalen pro Jahr und Kind 345 EUR zur Verfügung.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vor Ort gefördert. Die Konzeption und fachliche Ausgestaltung der zusätzlichen Sprachförderung liegt wie die grundständige Sprachförderung auch in der Verantwortung des Trägers der Tageseinrichtung.
- Bei Kindern, die bisher keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung empfohlen.
- Kinder mit Sprachförderbedarf, die auch künftig keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet.

Schulpsychologischer Dienst/Hilfe bei Teilleistungsschwierigkeiten

Der Schulpsychologische Dienst (SpD) des Rhein-Kreis Neuss widmet sich im Rahmen der kommunalen Vor- und Fürsorge seit seiner Gründung dem Wohle aller am Schulleben Beteiligten und „im Besonderen...den behinderten Kindern bei Maßnahmen zur Nutzung des

bestmöglichen Bildungsweges.“ (Dienstanweisung für den SpD des Kreises Neuss vom 5. Januar 1976)

In Beratung, Diagnostik, Förderung und Fortbildung fließen Informationen über schulische und außerschulische Angebote ein, auch die des SpD's selbst. Gemäß seinem Motto „Wir helfen Wege finden“ zeigt er solche auf und begleitet sie, d.h. im Rahmen von Inklusion durch:

- Beratung von Einzelfällen bei Nachteilsausgleichsfragen und zur inklusiven Beschulung
- Individuelle Förderung/Entwicklung von Materialien und Instrumenten dafür
- Beratung/Fortbildung von Lehrkräften zur bestmöglichen Förderung von Schüler(innen)
- Empfehlung von Förder-/Unterstützungsmöglichkeiten aus vernetzten Angeboten
- Supervision von inklusiv unterrichtenden Teams an Schulen/
Begleitung von Schulen mit GU und IL
- Ausrichtung von Lehrerfortbildungsangeboten auf inklusive Themen: Klassen-/Schulklima, Lehrergesundheit/-rolle, Förderberatungen/-materialien, Prozessberatung etc.

Im besonderen Fokus stehen im Kontext Inklusion zum einen die Schülerinnen und Schüler mit Verhaltens-, Lern- und Sprachschwierigkeiten, zum anderen das Thema „Lehrerbelastung-Lehrerentlastung“. Dies zeichnet sich bereits bei der zunehmenden Inanspruchnahme der schulpsychologischen Angebote im präventiven und multiplikatorischen Bereich ab: Supervision/Coaching, Classroommanagement, Runde Tische, Gewaltprävention/Krisenintervention und soziales Lernen/Umgang mit Unterrichtsstörungen.

Als Ansprechpartner für alle am Schulleben Beteiligten und mit seiner Ausrichtung auf inklusive Fragestellungen ist der SpD vielfach vernetzt mit Schulaufsicht (Einsatzmanagement und Koordination für Inklusion), Kompetenzteam (Lehrerfortbildung), Jugendhilfe (Kooperationsvereinbarungen) sowie weiteren Beratungseinrichtungen, um für Schülerinnen und Schüler, Eltern daseinsvor- und fürsorgend und für Schulen/Lehrkräfte sowie andere pädagogische Fachkräfte systemunterstützend und schulentwickelnd tätig zu werden.

Inklusionskoordinatorinnen

Zur Unterstützung der Schulen und Schulträger bei der Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts und von Integrativen Lerngruppen stellt das Land NRW für jedes Schulamt eine Koordinatorenstelle für den regionalen Inklusionsprozess zur Verfügung. Zum Schuljahresbeginn 2011/2012 konnten zwei Lehrkräfte für die Tätigkeit gewonnen werden, die sich die

Koordinatorenstelle teilen. Die Sonderpädagoginnen arbeiten bereits im Gemeinsamen Unterricht bzw. in einer Integrativen Lerngruppe. Sie haben auch schon Erfahrung als Koordinatorinnen für den gemeinsamen Unterricht im Rhein-Kreis Neuss gesammelt.

7.2.3 Beratungsergebnisse Workshop SCHULE

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den schulischen Inklusionsprozess

Ziele	Maßnahmen
▪ „Case-Management“ : ein Ansprechpartner, der für den Trans-	► Regionaler Standort

port von Infos und für die Vernetzung zuständig ist („Inklusionsbüro“) ▪ „Ist“ - Zustand im Rhein-Kreis Neuss beschreiben ▪ Erstellung kommunaler Inklusionspläne ▪ Informationen für betroffene Eltern auf der Homepage des Kreises ▪ Institutionen befähigen, die Kinder zu fördern: Multiprofessionalität an Schulen/Einrichtungen ▪ Integrationshilfe im Nachmittagsbereich gewährleisten (Abschaffung der Diskriminierung schwerer behinderter Kinder!) ▪ Bereitstellung von Ressourcen ▪ mehr Standorte für gem. Lernen/Ausweitung des Angebots	▶ Austausch und Abgleich der bereits vorhandenen Pläne als Anregung für die einzelnen Kommunen ▶ aktualisierte Homepage RKN ▶ „Pool“ für Integrationshelfer
--	---

▪ Unterrichtsentwicklungsmaßnahmen initiieren ▪ Prävention im vorschulischen Bereich z. B. im Bereich „Sprache“ ▪ Abbau der „Barrieren im Kopf“ ▪ Vernetzung mit Förderschulen z.B. im Hinblick auf Berufsvorbereitung und Übergang in den Beruf ▪ Systematisierung des Angebots „Übergang Schule – Beruf“ ▪ Klassenstärke reduzieren ▪ „Ringvorlesungen“ zu Themen der Inklusion einrichten ▪ Aktualisierung der Lehrerbildung im Hinblick auf GU ▪ Qualifizierung auch für betreuende Tätigkeiten im Rahmen der Inklusion (auch der Integrationshelfer) ▪ Ausbildungsangebote für Schüler mit Förderbedarf: Entlastung der	▶ Zusammenarbeit der vorschulischen Einrichtungen, um Prävention zu realisieren ▶ z.B. Informationsprogramm für Eltern von Kindern von 0 – 3 J.
---	--

Lehrer für Vernetzung und Teamarbeit ▪ Koordinierung und Abstimmung aller Maßnahmen im Bereich Inklusion ▪ gutes „inklusives“ Angebot und gutes Förderschulangebot gewährleisten ▪ Öffnung der Förderschulen für Inklusion ▪ Integration in den 1. Arbeitsmarkt über gestaffelte Qualifizierungen ▪ Folgeveranstaltung in den Blick nehmen!!!	▶ Stigma des „Förderschülers“ nehmen durch entsprechende Schulabschlüsse ▶ Wahlmöglichkeit gewährleisten ▶ Finanzielle Beteiligung des Landes
--	---

7.2.4 Zielvorstellungen

7.2.4.1 Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne

Die Städte und Gemeinden und der Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, im Bereich der schulischen Bildung ihre Schulentwicklungsplanung, insbesondere bezogen auf die inklusive Bildung in allgemeinbildenden Schulen abzugleichen. Dies gilt auch für die Inklusionsplanung, soweit sie vorhanden ist.

7.2.4.2 Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“

Zur Verbesserung des Inklusionsprozesses ist eine Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“ aufzubauen, in der sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Inklusion, insbesondere innerhalb der frühkindlichen und schulischen Bildung, informieren können.

7.2.4.3 Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss

Das Schulamt des Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die bisherigen Aufgaben der Koordinierungsstelle des Schulamtes auszubauen, um im Rhein-Kreis Neuss eine einheitliche Anlaufstelle in allen schulischen Angelegenheiten, aber auch beim Übergang von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege zur Schule und von der Schule zum Beruf mit festen Sprechzeiten für die Bürgerinnen und Bürger einzurichten. Die Koordinierungsstelle erhält

einen eigenen Internetauftritt. Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die Koordinierungsstelle mit einer angemessenen Sachausstattung zu unterstützen.

7.2.4.4 Lehrerfortbildung

Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, die Fortbildungsetats der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen anzuheben, um zeitnah eine effektive und wirksame Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu ermöglichen, damit alle ihren Anforderungen gegenüber den Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gerecht werden können.

7.2.4.5 Weiterentwicklung der Förderschullandschaft

Der Rhein-Kreis Neuss wird ein angemessenes Förderschulangebot mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung gewährleisten, damit die Eltern von Kindern mit Behinderungen über ein echtes Wahlrecht verfügen.

Um die allgemein bildenden Schulen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inklusiv zu beschulen, werden die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in enger Absprache mit der Landesregierung zu Unterstützungszentren ausgebaut.

7.2.4.6 Integrationshilfe als Poollösung

Um optimale Lernmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den allgemeinbildenden Schulen als auch an den Förderschulen zu ermöglichen, wird modellhaft die Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und §§ 53 bis 60 SGB XII in verschiedenen Schulformen im Rhein-Kreis Neuss als Poollösung erprobt.

Weiterhin ist eine Qualifizierung der Integrationshelfer in enger Abstimmung mit den freien Trägern, den Jugend- und Sozialämtern, dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss sowie der Arbeitsverwaltung zu erreichen.

7.2.4.7 Übergang Schule Beruf

Zur Verbesserung des Übergangs Schule Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bilden die Förderschulen, die allgemein bildenden Schulen mit integrativen Lerngruppen sowie die Berufkollegs des Rhein-Kreises Neuss Bildungspartnerschaften mit dem Ziel, nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten eine Berufsvorbereitung oder eine Berufsqualifizierung anzubieten. Die im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Werkstätten für Menschen

mit Behinderungen und der Integrationsfachdienst sind in diese Partnerschaft einzubeziehen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird gebeten, diese Bildungspartnerschaften an den Berufkollegs ausreichend auch mit sonderpädagogisch ausgebildeten oder geschulten Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen.

Für die Zukunft werden die Bundesregierung, das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) und die Partner der Berufsbildung gebeten, Berufsbilder für Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

7.2.4.8 Konnexität

Die Landesregierung und der Landtag von Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, anzuerkennen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Schulalltag nach Maßgabe von art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung eine neue oder zumindest eine wesentlich geänderte kommunale Aufgabe darstellt, an deren Finanzierung sich das Land angemessen zu beteiligen hat.

7.3 Arbeit

7.3.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

Im Artikel 27 der UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten das gleiche Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt, angenommen und ausgeübt wird. Dies umfasst das Wunsch- und Wahlrecht, sofern nicht Gründe, die in der Person liegen, dies verhindern, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein, aber auch die Möglichkeit zu haben einen geschützten Bereich zu wählen. Hieraus leitet sich die Verpflichtung ab, diese geschützten Bereiche in Form eines zweiten und Dritten Arbeitsmarktes vorzuhalten. In der Bundesrepublik geschieht dies durch die Förderung von Integrationsprojekten und die Einrichtung von Werkstätten für behinderte Menschen.

Um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein zu können, kann, je nach Ausprägung der behinderungsbedingt spezifischen Einschränkungen, eine umfassende Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmern und den Arbeitgebern notwendig sein. Hieran ist eine Vielzahl von Akteuren beteiligt, wobei die Schwerpunkte beim Integrationsamt, den örtlichen Fürsorgestellen und den Integrationsfachdiensten liegen. Daneben sind gerade im Bereich der Vermittlung in Arbeit die Agentur für Arbeit, die Jobcenter sowie sonstige Reha-Träger mit dieser Aufgabe betraut.

Stand 2011 lebten im Rhein-Kreis Neuss 34.265 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von 7,72 an der Gesamtbevölkerung entspricht. Der Landesdurchschnitt lag bei 9,5 % schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung.

Im Rheinland waren 2011 rund 35 % im erwerbsfähigen Alter (18 – 65 Jahre).

Hierbei gibt es jedoch keine Zahlen, wie viele dieser Menschen nach den heutigen Maßstäben erwerbsfähig sind.

Das Risiko schwerbehindert zu werden, nimmt mit zunehmendem Alter zu, so werden 3,9 % Menschen mit einer Behinderung geboren. Dies bedeutet, dass ein Großteil der Menschen erst im Erwerbsleben stehend schwerbehindert wird.

Arbeitsmarktsituation

Die Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise führte zu einer deutlichen Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitslosen ist gesunken; Arbeitsplätze werden neu geschaffen. Bedauerlicherweise partizipieren die schwerbehinderten Menschen von dieser positiven Entwicklung noch nicht. Zwar setzte durch den besonderen Kündigungsschutz die Entlassungswelle bei den schwerbehinderten Arbeitnehmern zeitverzögert ein, die Entspannung durch Neueinstellungen ist bei diesem Personenkreis sowohl bundesweit wie auch im Rhein-Kreis Neuss noch nicht angekommen.

Während sich im Rhein-Kreis Neuss die Gesamtzahl der Arbeitslosen im Mai 2013 im Vergleich zum Mai 2012 um 4,0 Prozentpunkte auf 23.771 stieg, stieg sie im gleichen Zeitraum

für schwerbehinderte Arbeitslosen um 2,5 Prozentpunkte auf 952 an. Damit gehören 6,6 % der Arbeitslosen zum Personenkreis der Schwerbehinderten.

Die allgemeine Arbeitslosenquote im Agenturbezirk MG betrug 7,5 %.

Schwerbehinderte – Beschäftigte – Arbeitslose im Rhein-Kreis Neuss

Im Berichtsjahr 2011 (letzter ausgewerteter und statistisch abgeschlossener Zeitraum) wurden in Betrieben mit einer Beschäftigtenzahl von 20 und mehr Personen von insgesamt 104.242 Arbeitsplätzen 4% mit Schwerbehinderten bzw. Gleichgestellten besetzt. Während die öffentlichen Arbeitgeber ihr Pflichtarbeitsplätzekontingent von 546 mit Schwerbehinderten/Gleichgestellten (gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX) zu besetzenden Arbeitsplätzen mit 683 tatsächlich besetzten Arbeitsplätzen übererfüllten, wurden von 3.563 Pflichtarbeitsplätzen des privaten Sektors 860 Arbeitsplätze nicht mit Schwerbehinderten bzw. Gleichgestellten besetzt.

Besonders Kleinbetriebe (bis unter 40 Beschäftigten) wiesen mit 2,8% Schwerbehindertenanteil an allen Arbeitnehmern einen deutlich unterdurchschnittlichen Wert aus. In Großbetrieben zwischen 1.500 bis 3.000 Arbeitnehmer gehörten hingegen 5,9% der Personengruppe der Schwerbehinderten bzw. Gleichgestellten an.

Die Beschäftigungsquoten von Schwerbehinderten (oder Gleichgestellten) zeigten sich auch im Branchenvergleich sehr unterschiedlich. Während im Grundstücks- und Wohnungswesen

7,2% aller Beschäftigten einen Schwerbehindertenstatus hatten, galt dies im primären Sektor (Land-/Forstwirtschaft, Fischerei) lediglich für 0,8% der beschäftigten Personen.

Von den im Jahresdurchschnitt 2011 4.039 beschäftigten Schwerbehinderten stellten die 55 bis 60-jährigen mit 1.139 Personen den vergleichsweise höchsten Bestand. 452 der vorgenannten 4.039 beschäftigten Personen galten als „Gleichgestellt“. 23 Personen mit Schwerbehinderung absolvierten in 2011 eine Berufsausbildung.

Die Anzahl von schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung nahm in den Jahren 2007 bis 2011 sukzessive von 2.997 (Dezember 2007) auf 4.069 (Dezember 2011) deutlich zu. Alle Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss zeigten eine vergleichbar steigende Entwicklung der Beschäftigtenanzahl von Personen mit Schwerbehinderung.

Im Oktober 2013 waren 934 Personen mit Schwerbehinderung (bzw. Gleichgestellte) arbeitslos gemeldet; 406 davon im Rechtskreis SGB III und 528 im SGB II. Von den 934 Personen besitzen lediglich 126 keinen Schulabschluss (110 davon im SGB II); 457 können jedoch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen (335 davon im SGB II). Die Gruppe der über 55-jährigen ist mit 417 Personen in der Gruppe der arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung am stärksten vertreten.

Beschäftigungspflicht

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten

Menschen zu besetzen. Kommt ein Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er pro Monat für jede nicht besetzte Pflichtstelle eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der erreichten Erfüllungsquote. Sie dient ausschließlich der Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die einzelnen Sätze wurden zum 01. Januar 2012 erstmalig nach der Euroumrechnung im Jahr 2002 erhöht.

Erfüllungsquote	Ausgleichsabgabe bisher monatlich	Ausgleichsabgabe zukünftig monatlich
0 bis unter 2 %	260 €	290 €
2 bis unter 3 %	180 €	200 €
3 bis unter 5 %	105 €	115 €

Bei der Erfüllung dieser Pflichtquote sind jedoch signifikante Unterschiede zwischen den privaten und öffentlichen Arbeitgeber festzustellen. 2011 lag im Agenturbezirk Mönchengladbach die durchschnittliche Beschäftigungsquote der privaten Arbeitgeber bei 3,8 %, während die öffentlichen Arbeitgeber eine Quote von 6,6 % erreichten. Beim Arbeitgeber Rhein-Kreis Neuss waren 5,75 % der Mitarbeiter anerkannt schwerbehindert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Rhein-Kreis Neuss als einer der wenigen öffentlichen Arbeitgeber die kreiseigenen Krankenhäuser mit in die Betrachtung einbezieht. Differenziert man die Zahlen, so erreichte die Verwaltung eine Quote von 7,53 %, das Kreiskrankenhaus Dorma-

gen 3,66 % und das Kreiskrankenhaus Grevenbroich 4,08 %. Damit lagen die Krankenhäuser nicht nur über den Schnitt der privaten Arbeitgeber, sondern auch über dem Schnitt der Krankenhäuser anderer öffentlicher und privater Träger.

Berücksichtigt man, dass die Zahl der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst nur einen kleinen Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes ausmachen, zeigt dies, dass die Inklusion und Integration in den Arbeitsprozess eine gesamtwirtschaftliche Aufgabe ist und nicht nur den öffentlichen Arbeitgeber aufgebürdet werden kann. Diesen obliegt sicherlich die Aufgabe mit gutem Beispiel voran zu gehen und so zu zeigen, dass Behinderung nicht gleichbedeutend mit Leistungsminderung sein muss. Am richtigen Platz kann jeder Mensch eine für ihn erfüllende und für den Arbeitgeber wirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit verrichten.

Vermittlung

Die Aufgabe der Vermittlung in Arbeit obliegt in erster Linie der Agentur für Arbeit und den Jobcentern. Für den Bereich der schwerbehinderten Menschen gab es neben der Betreuung dieser Arbeitssuchenden durch die Fachberater dieser Institutionen, noch die Möglichkeit durch den Integrationsfachdienst bei der Arbeitssuche unterstützt zu werden. Die Agentur und das Jobcenter hatte die Möglichkeit Personen, bei denen besonders große Vermittlungshemmnisse bestanden, den Integrationsfachdiensten zuzuweisen. Hierfür wurden dort seit 2005 Fachberater vorgehalten und unterlagen der Strukturverantwortung des Integrationsamtes. Die Refinanzierung erfolgte über ein ausgehandeltes Kontingent mit den zuweisenden Stellen im Rahmen einer freihändigen Vergabe.

Im April 2010 entstand durch die Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) eine neue rechtliche Situation. Hierdurch entfiel die Ausnahmeregelung der freihändigen Vergabe von Vermittlungsleistungen von schwerbehinderten Menschen. Mit dem Auslaufen der bestehenden Verträge zum 31. Dezember 2011 musste die Leistung ausgeschrieben werden. Durch die Änderung entfällt die rechtliche Grundlage für eine einheitliche und trägerübergreifende Strukturverantwortung des LVR und eine generelle Aufrechterhaltung des Vermittlungsbereiches beim IFD ist nicht mehr möglich. Im Jahr 2011 konnte der IFD Neuss insgesamt 24 Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln, bei denen zuvor die Vermittlungsversuche der Agentur für Arbeit gescheitert waren.

Das Jobcenter des Rhein-Kreises Neuss, wie auch die Agentur für Arbeit verfügt an allen Standorten über spezielle Vermittler für schwerbehinderte Menschen. Nach dem Wegfall der Zuweisungsmöglichkeiten zum IFD hat das Jobcenter des Rhein-Kreises Neuss eine Fachkraftstelle eingerichtet, die die Betreuung der besonders betroffenen Personenkreises übernehmen und intensiv begleiten soll.

Das Jobcenter stellt für das Jahr 2012 für Leistungen an Menschen mit Behinderung 1.266.824,- € zur Verfügung. Allerdings werden sich durch die Zerschlagung der vorhandenen Strukturen und Kontakte die Vermittlungschancen für den besonders betroffenen Personenkreis in der nächsten Zeit sicherlich erheblich reduzieren.

Integrationsprojekte

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. In diesen Projekten muss der Anteil der beschäftigten schwerbehinderten Menschen zwischen 25 und 50 % liegen und eine arbeitsbegleitende Betreuung durch eine Fachkraft mit psychosozialer oder ähnlicher Qualifikation muss sichergestellt sein.

Zielgruppen sind:

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit schweren Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderung
- schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- schwerbehinderte Schulabgänger

Die Unternehmen sind verpflichtet tarifliche oder ortsübliche Löhne zu zahlen.

Der Arbeitgeber erhält pro beschäftigten schwerbehinderten Menschen eine pauschale Erstattung zur Bereitstellung der arbeitsbegleitenden Betreuung sowie einen dauerhaften Mindeleistungsausgleich.

Im Rhein-Kreis Neuss sind mit Stand 31. Dezember 2012 vier Integrationsunternehmen tätig, in denen 41 Mitarbeiter, die zum Personenkreis des besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen gehören, beschäftigt sind:

- Kunstcafe EinBlick gGmbH, Kaarst
- NOAH gGmbH, Neuss
- Schnitt-gut gGmbH, Neuss
- MC Support UG, Grevenbroich

Durch das Landesprogramm „Integration unternehmen“ sollen landesweit 1.000 neue Stellen für schwerbehinderte Menschen in neue oder bestehenden Integrationsprojekten geschaffen.

Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Bei allen Anstrengungen die unternommen werden, wird es aber auch immer Menschen geben, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gewachsen sind. Auch diesen Menschen muss die Gelegenheit geben werden eine Arbeit zu finden und auszuüben, die ihren Möglichkeiten entspricht. Arbeiten zu können ist nicht nur ein Grundrecht, sondern ein wichtiger Baustein für das Selbstwertgefühl.

Gerade aus der Verantwortung gegenüber behinderten Menschen und deren Recht auf Arbeit verlangt auch nach geschützten Bereichen, in denen diese eine adäquate Beschäftigung finden und vor Überforderung bewahrt werden können. Dies bedeutet letztlich, dass auch

zukünftig Institutionen wie die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ihre Daseinsberechtigung haben. Das oftmals angemahnte Wunsch- und Wahlrecht bedeutet schließlich auch, das Recht nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein zu müssen, sondern entsprechend seiner Behinderung einen geschützten Bereich wählen zu können.

Im Rhein-Kreis Neuss bieten mit der WfbM Hemmerden und GWN zwei große Institutionen mit einem vielschichtigen Angebot an Unterstützungsleistungen und verschiedensten Arbeitsbereichen ein großes Spektrum an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen, denen der erste Arbeitsmarkt verschlossen ist. Die beiden Werkstätten im Rhein-Kreis Neuss haben eine gemeinsame Stelle für eine Fachkraft eingerichtet, die bei geeigneten Bewerbern den Übergang aus der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen und begleiten soll.

Der nationale Aktionsplan sieht auch zukünftig den Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM vor. Im Rahmen der Neuausrichtung des Werkstattrechts soll der Unterstützungsbedarf individuell festgestellt und anschließend entweder in einer Werkstatt oder auch bei einem anderen Anbieter gleicher Qualität gedeckt werden. Es bedurfte allerdings nicht erst der UN-Konvention, damit sich der Kreis mit dem Thema Behinderung und Arbeit beschäftigte. Bereits seit vielen Jahrzehnten unterstützt der Rhein-Kreis Neuss bzw. sein Vorgänger die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in beschützten Bereichen.

So bewilligte im Jahr 1968 der damalige Landkreis Grevenbroich dem Verein Lebenshilfe für den Umbau seiner Einrichtung „Burg“ in Wevelinghoven in eine beschützende Werkstatt einen Betrag zur Vorfinanzierung und als Zuschuss in Höhe von 90.000,- DM. Auch in den

Folgejahrzehnten stellte man sich seiner Verantwortung und unterstützte die Werkstätte mit finanziellen Mitteln.

Der Rhein-Kreis Neuss als Arbeitgeber schwerbehinderter Menschen

Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich seit jeher für die Beschäftigung und Förderung von schwerbehinderten Menschen ein. Dabei ist vorrangiges Ziel, trotz sinkender Bewerbungszahlen, insbesondere junge schwerbehinderte Menschen als Ausbildungskräfte anzuwerben und ihnen eine berufliche Zukunft zu bieten. Die Behinderung selbst ist nicht immer der Grund für eine Arbeitslosigkeit, sondern meist die fehlende Berufsausbildung. Jährlich werden zahlreiche Ausbildungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Ausbildungsgängen z.B. in den Bereichen Verwaltung, Technik, Informationstechnologien, Medien und Altenpflege angeboten, die auch für Jugendliche mit Behinderung geeignet sind.

Die Beschäftigtenquote von 5 % (§ 71 SGB IX) wird seit Jahren überschritten und betrug in den letzten Jahren:

	Verwaltung	Kreiskrankenhaus Dormagen	Kreiskrankenhaus Grevenbroich	gesamt
2010	7,53 %	3,66 %	4,08 %	5,75 %
2011	8,26 %	3,78 %	3,58 %	6,03 %
2012	8,52 %	4,25 %	4,70 %	6,58 %

Damit liegt die Beschäftigtenquote beim Rhein-Kreis Neuss deutlich über den gesetzlichen Vorgaben. Im Jahresdurchschnitt sind allein in der Verwaltung ständig 100 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Zudem wurden inzwischen an Berufskollegs und einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss und der Werkstatt für Behinderte Hemmerden betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte eingerichtet. Kurzfristig sollen an allen Berufskollegs entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Weitere Einsatzmöglichkeiten, insbesondere auch in den Kliniken und Seniorenhäusern des Kreises, werden zurzeit geprüft.

In enger Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Beauftragten des Arbeitsgebers und dem Betriebsmedizinischen Dienst werden die Ausbildungs- und Arbeitsplätze nach den individuellen Bedürfnissen und entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Behinderung ausgestaltet und somit Barrierefreiheit gewährleistet. Sämtliche Fördermöglichkeiten, die für die Einrichtung entsprechender Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, werden dabei genutzt.

Beschäftigte, die im Verlauf ihres Arbeitslebens infolge Krankheit oder Unfall schwerbehindert, aber nicht verrentet werden, nehmen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Rehabilitationsträger an Umschulungsmaßnahmen teil und werden entsprechend ihrer persönlichen Eignung für die neuen Berufe qualifiziert. So wurde z.B. zuletzt eine Altenpflegerin zur Bürokauffrau umgeschult.

Die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen nehmen inzwischen auch verstärkt an den allgemeinen Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. die Ausbildereignungsprüfung) sowie berufsspezifischen Qualifizierungen (z.B. Angestelltenlehrgänge, Laufbahnprüfungen) der Kreisverwaltung teil.

Alle in der Verwaltung und den Betrieben des Rhein-Kreises Neuss beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausnahmslos in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bzw. in Beamtenverhältnissen tätig.

Die Kreisverwaltung ist dezentral organisiert. Neben den Kreishäusern in Neuss und Grevenbroich sind zahlreiche Außenstellen im gesamten Kreisgebiet verteilt. Leider sind noch nicht alle Dienstgebäude barrierefrei zugänglich.

Wenn Arbeitgeber-, Schwerbehinderten- und Personalvertretungen Hand in Hand zusammenarbeiten, ist es möglich, in einer Kommunalverwaltung Inklusion erfolgreich durchzuführen, getreu unserer Arbeitgebermarke „Wir machen den Kreis! Für die Menschen bei uns.“

7.3.2. Präventionsmöglichkeiten

Vermittlungs- und Sicherungshemmnisse

Man darf die Augen auch nicht davor verschließen, dass im Hinblick auf die fortschreitende Globalisierung jeder Arbeitgeber darauf achtet, dass sein Mitarbeiter sich „rechnet“. Hier

bedarf es je nach Auswirkung der Behinderung, großer Anstrengungen, die Mitarbeiter in die Lage zu versetzen eine ihren Möglichkeiten entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen. Gleichzeitig benötigen aber auch die Arbeitgeber Unterstützung und Beratung, Arbeitsplätze entsprechend den Einschränkungen ihrer Mitarbeiter zu gestalten und solche Arbeitsplätze zu schaffen, auf denen leistungsschwächere Menschen ihr Auskommen finden können.

Um Kosten zu senken, sind Arbeitgeber dazu übergegangen durch Einsatz von Technik arbeitsintensive Tätigkeiten zu automatisieren oder die Arbeitsplätze in Billiglohnländer zu verlagern. Vorhandene einfache Zuarbeiten, welche früher von Hilfskräften ausgeführt wurden, werden zunehmend den Fachkräften mit auferlegt. Dies Alles führt dazu, dass Arbeitsplätze mit leichten körperlichen Tätigkeiten oder intellektuell geringeren Anforderungen zunehmend entfallen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualifikation und körperliche Belastbarkeit der Mitarbeiter. Hier raus resultiert, dass die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis bzw. die Sicherung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses gerade bei älteren aber auch geistig-, lern- oder schwerstkörperbehinderten Menschen zunehmend schwieriger wird.

Bei der Beseitigung dieser Sicherungs- und Vermittlungshemmnisse, stehen dem Rhein-Kreis Neuss jedoch nur sehr begrenzte Mittel und rechtliche Kompetenzen zur Verfügung

Beratung und finanzielle Hilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Integrationsamt / örtliche Fürsorgestelle

Bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse weist das SGB IX den Integrationsämtern eine bedeutende Rolle zu. Um ein flächendeckendes Hilfsangebot unterbreiten zu können, wurde in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit der Einrichtung örtlicher Fürsorgestelle gebrauch gemacht. Neben den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände gibt es bei allen Kreisen, kreisfreien Städten und vielen großen kreisangehörigen Städten örtliche Fürsorgestellen. Im Rahmen einer Delegationssatzung sind die örtlichen Fürsorgestellen mit der Durchführung großer Bereiche der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, sowie die Sachverhaltsermittlungen im Bereich des besonderen Kündigungsschutzes betraut. Für den Rhein-Kreis Neuss sind somit das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie die Fürsorgestellen des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Neuss zuständig.

Diese haben die Möglichkeit durch finanzielle Hilfen die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Ferner können notwendige Maßnahmen am Arbeitsplatz, wie z.B. Einsatz technischer Hilfsmittel, arbeitsplatzbezogene Fortbildungsmaßnahmen unterstützt oder direkte monetärer Leistungen bei Leistungsminderungen zur Sicherung eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden. (Minderleistung, personelle Unterstützung)

Neben dieser finanziellen Unterstützung steht im besonderen Maße auch die Beratung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Fragen des Schwerbehinderten- und Arbeitsrechts, des Rentenrechts, der technischen Möglichkeiten zur Arbeitsplatzumgestaltung, zur Arbeitsorganisation und allen Bereichen rund um das Thema Arbeit und Behinderung im Fokus. Für

die technische Beratung stehen beim LVR beratende Ingenieure zur Verfügung, die vor Ort die Beratung durchführen und Optimierungspotential aufzeigen.

Allein die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss führt im Jahr 220 bis 250 Betriebsbesuche durch. Hinzu kommen ca. 80 persönliche Beratungen von schwerbehinderten Arbeitnehmern und ein Vielzahl telefonischer Auskünfte und Kontakte.

Die Landschaftsverbände erhalten zur Erfüllung dieser Aufgaben Mittel aus der Ausgleichsabgabe, die zum Teil auch an die örtlichen Fürsorgestellen weitergeleitet werden.

Im Jahr

2010 wurden 23,8 Mio Euro

2011 wurden 27,9 Mio Euro und

2012 wurden 28,1 Mio Euro

im Rheinland für die Förderungen aufgewendet.

Im Rhein-Kreis Neuss erfolgten im Jahr

2010 = 220 Förderungen mit insgesamt 857.305 €

2011 = 348 Förderungen mit insgesamt 1.087.188 €

2012 = 297 Förderungen mit insgesamt 1.037.624 €.

Hierbei entfielen in 2012 insgesamt 59 Fälle mit einem Förderbetrag von 290.881 € unmittelbar auf das Integrationsamt und 283 Fälle mit einem Förderbetrag von 746.743 € auf die beiden örtlichen Fürsorgestelle.

Prävention und Wiedereingliederung (§ 84 SGB IX)

Im zunehmenden Maße greifen Arbeitgeber auf die Möglichkeit der Unterstützung bei präventiven Maßnahmen und dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement durch die Fürsorgestellten zurück. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten können so immer mehr Wiedereingliederung erfolgreich begleitet und Arbeitsverhältnisse erhalten werden. Durch eine frühzeitige Begleitung und Beratung kann oftmals auch ohne große finanzielle Unterstützung eine drohende Kündigung abgewendet werden.

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Arbeitnehmer unterliegen gemäß § 85 ff SGB IX einem besonderen Kündigungsschutz. Diese bedeutet, dass eine arbeitgeberseitige Kündigung grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes bedarf. Die Durchführung des Kündigungsschutzverfahrens liegt bei den ordentlichen Kündigungsverfahren bei den örtlichen Fürsorgestellten. Im Rheinland wurden 2012 3.380 Kündigungsanträge gestellt. Davon entfielen 130 auf den Rhein-Kreis Neuss.

Bei rund 16,9 % der Kündigungsanträge konnte das Arbeitsverhältnis durch Versagung der Zustimmung bzw. durch die Rücknahme der Anträge durch die Arbeitgeber erhalten werden. Bei den Antragsgründen überwog mit 55 % der Wegfall des Arbeitsplatzes aus betrieblichen Gründen, wie Betriebsstilllegungen und Betriebseinschränkungen. So konnten in rund der Hälfte aller nicht betriebsbedingten Kündigungsbegehren eine Weiterbeschäftigung durch unterstützende Maßnahmen erreicht werden.

Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste (IFD) sind Beratungsdienste Dritter, die zum Einem im Auftrag des LVR – Integrationsamtes eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung zur Beschäftigungssicherung anbieten. Zum anderen im Auftrag der Rehabilitationsträger schwerbehinderte und gleichstellte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln, ihre Eingliederung betreuen und behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und –orientierung beraten.

Zielgruppen sind insbesondere:

- schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder anderen vermittlungshemmenden Umstände

- Beschäftigte aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die nach zielgerichteter Vorbereitung den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können und
- schwerbehinderte Schulabgänger, die zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber, für schwerbehinderte Menschen ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zu erarbeiten und bewerten, den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und begleiten, für schwerbehinderte Menschen geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu akquirieren und zu vermitteln, sich auf das Arbeitsleben vorzubereiten und soweit erforderlich – am Arbeitsplatz begleitend zu betreuen. Die Integrationsfachdienste werden über die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. (anders als bei den Fürsorgestellen)

Träger des Integrationsfachdienstes Neuss ist die Berufsbegleitender Dienst im Kreis Neuss gGmbH. Diesem obliegt die Betreuung und Begleitung des Personenkreises mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung sowie Menschen mit einer Lernbehinde-

rung. Darüber hinaus stehen separate Integrationsfachdienste für den Bereich der Hörbehinderung (IFD Mönchengladbach) und Sehbehinderung (Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein) zur Verfügung.

Die Integrationsfachdienste regen unter Berücksichtigung der vorhandenen Behinderungen und Einschränkungen weitere flankierende Maßnahmen im Arbeits- aber auch Privatleben an und geben in den Fällen, in denen Minderleistungsausgleiche oder personelle Unterstützungen gewährt werden, Stellungnahmen ab. Sie begleiten in beschränktem Maße am Arbeitsplatz und schlagen bei tiefer greifenden Problemen auch die Durchführung eines Arbeitstrainings am Arbeitsplatz vor.

Durch die rechtliche, technische und pädagogische Beratung und Unterstützung entsteht eine ganzheitliche Betreuung.

Unterstützte Beschäftigung

Berufstätigkeit ist eine entscheidende Voraussetzung für soziale Anerkennung und ein selbstbestimmtes Leben. Einer qualifizierten beruflichen Beschäftigung auf Dauer nachgehen zu können, ist besonders für junge Menschen mit Behinderung besonders wichtig. Einem Teil der behinderten Jugendlichen ist es möglich, eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren. Für andere behinderte Jugendliche sind die Anforderungen einer Regelausbildung aber zu hoch und oftmals führt der Weg für diese

Jugendlichen vielfach in eine Werkstatt für behinderte Menschen, obwohl für sie eine theorie-reduzierte Ausbildung oder unmittelbare Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt mit entsprechender Unterstützung aber sehr wohl möglich wäre. Hier setzt die Unterstützte Beschäftigung an, bei der der BBD Kreis Neuss durch Vermittlung von weiteren Kenntnissen und Fertigkeiten, Durchführung von Praktika und Begleitung an einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz diesen Automatismus durchbrechen und eine Arbeitsmarktreife erzielen will.

Der BBD Kreis Neuss betreute im Jahr 2011 im Rahmen dieser Maßnahme insgesamt elf jungen Menschen, von denen drei in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und einer in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnte. Vier Teilnehmer wechselten in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Ein Teilnehmer wurde im Anschluss an die Maßnahme arbeitslos. Ein Teilnehmer brach die Maßnahme aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen und ein andere Teilnehmer aufgrund fehlender Motivation ab.

Projekt Star – Schule trifft Arbeitswelt

Um mehr jungen Menschen mit Behinderung eine berufliche Perspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen, haben das Land NRW, die Integrationsämter der Landschaftsverbände und die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit dieses Projekt gestartet. Ziel ist es, Jugendliche mit Behinderung schon ab der 8. Klasse individuell durch Fallmanager der Integrationsfachdienste begleiten und beraten zu lassen, um die Chancen auf einen erfolgreichen Übergang von der (Förder-) Schule in den Beruf zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die

Kooperationsstrukturen der verschiedenen beteiligten Stellen in Schule, Wirtschaft und Arbeitsagentur verbessert werden.

Aufgrund der guten Vernetzung der Aktionspartner und der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem IFD, wurde der Agenturbezirk Mönchengladbach / Neuss als eine von 4 Modellregionen für dieses Projekt ausgewählt. Für den Rhein-Kreis Neuss ist die Fallmanagerin beim IFD Neuss angebunden.

Von den 15 im Jahr 2011 betreuten jungen Menschen konnte einer bereits auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Einer wechselte in den Bereich der Unterstützten Beschäftigung. Ein Teilnehmer ergriff eine weitere Berufsvorbereitenden Maßnahme. Ein Teilnehmer erhielt einen ausgelagerten Arbeitsplatz als WfbM Mitarbeiter in einem Unternehmen. Fünf nahmen eine Tätigkeit unmittelbar in einer WfbM auf. Die restlichen 6 Teilnehmer befinden sich weiterhin in dem Projekt.

Zur weiteren Verbesserung des Netzwerkes wurde ein ständiger Arbeitskreis eingerichtet, an dem neben dem IFD, den beteiligten Schulen, die Agentur für Arbeit auch die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss teilnimmt. Ziel ist es durch Bündelung der verschiedensten Ansprechpartner die Kontakte zu Arbeitgebern zu intensivieren und weiter Praktika-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu akquirieren.

Arbeitsmarktprogramm Aktion 5

Mit diesem Arbeitsmarktprogramm des Integrationsamtes können Arbeitgeber Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Lohnkostenzuschüsse für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden. In diesem Rahmen steht dem betroffenen schwerbehinderten Menschen ein Vorbereitungsbudget zur Verfügung, mit dem er seine Fertigkeiten und damit die Vermittlungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt steigern kann. Das Programm richtet sich an:

- Menschen mit schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen, die eine besondere Unterstützung im Arbeitsleben benötigen,
- Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung
- Abgänger aus den Werkstätten für behinderte Menschen
- Schulabgänger aus Förderschulen sowie integrativer Beschulung

Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn

Dieses Modell richtet sich an Mitarbeiter aus Werkstätten für behinderte Menschen, die auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln wollen und Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen, die andernfalls in Werkstätten beschäftigt würden.

Die Arbeitgeber können in diesen Fällen neben Lohnkostenzuschüssen, die bis zu fünf Jahren gewährt werden können, auch auf die fachliche Beratung und Begleitung durch die Integrationsfachdienste zurückgreifen.

Integrationsberatung der Kammern

Seit 2003 sind mit der finanziellen Unterstützung des LVR bei den Handwerkskammern Fachberater installiert. Durch die Nähe der Handwerkskammern zu den bei ihnen organisierten Arbeitgebern können diese Berater effizienter und nachhaltiger für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen werben und ganzheitlich zum Thema Behinderung und Beruf informieren. Dieses erfolgreiche Konzept wurde 2010 auf die Industrie- und Handelskammern erweitert, sodass nun für den Rhein-Kreis Neuss Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Düsseldorf und der IHK Mittlerer-Niederrhein ansässig sind.

7.3.3. Beratungsergebnisse Workshop ARBEIT

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

- Ist- Zustand der Inklusion im Bereich Arbeit

- ▶ Spannungsfeld Anforderungen/Leistungsvermögen – praktische Orientierung seitens Arbeitgeber (Zertifikate nachrangig)
- ▶ Fachkräftebedarf/Konjunktur gegenwärtig wenig Einfluss auf die Vermittlung
- ▶ Übergänge/nachhaltige Integration in Nischenarbeitsplätzen gelingen zunehmend
- ▶ Erheblicher Informationsbedarf
- ▶ Sehr hoher Abstimmungs-/Beratungsaufwand
- ▶ Orientierung und Begleitung als lebenslanger Prozess

Positiv

- ▶ Wichtige Bedeutung der Vernetzung – Netzwerk im RKN ist eng verzahnt
- ▶ Förderinstrumente stimmen grundsätzlich

Ziele	Maßnahmen
■ Übergang Schule/Beruf erleichtern	▶ Praktika als Ansatzpunkte (Vorhandenen Arbeitskreis an Politik und Landschaftsverband anbinden)

Für Menschen mit Behinderungen wird in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Wirtschaft, Handwerk und Verwaltung in enger Kooperation mit dem Fachdienst für Integration ein Netzwerk von Praktikumsplätzen aufgebaut. Soweit hierzu eine Betreuung der betroffenen Menschen erforderlich ist, wird die Kooperation mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gesucht.

7.4.3.2 Assistentenstellen für Hausmeister

Der Rhein-Kreis Neuss wird mittelfristig gebeten, entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Bedarf Assistentenstellen für Hausmeisterinnen und Hausmeister in enger Zusammenarbeit mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auszubauen.

7.4 Kultur und Freizeit

7.4.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

7.4.1.1 Kultur

Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger folgender Kultureinrichtungen:

Kulturzentrum Sinsteden

Das Kulturzentrum Sinsteden umfasst ein über vier Hektar großes Gelände. Die ebenerdigen Skulpturen-Hallen des Bildhauers Ulrich Rückriem, eröffnet im Jahr 1994, beherbergen etwa 100 seiner Werke. Daneben liegt die ebenerdige Halle des 1995 eröffneten Landwirtschaftsmuseums, in dem eine ständige Ausstellung zur Geschichte der Landtechnik im 19. und 20. Jahrhundert gezeigt wird. In den Museumsbestand integriert ist die Sammlung des Neusser Landmaschinenherstellers CASE, die neben IHC- und CASE-Traktoren auch alte Mähbinder und Mähdrescher enthält. Außerdem werden archäologische Funde aus der Ausgrabung einer römischen 'villa rustica' präsentiert. Dem Landwirtschaftsmuseum angeschlossen ist das Archiv des Kaltblutpferdes Nordrhein. Ferner werden in der ehemaligen Hofanlage regelmäßig wechselnde Ausstellungen präsentiert und verschiedene Veranstaltungen wie auch die Blueskonzertreihe durchgeführt.

Sämtliche Ausstellungshallen des Kulturzentrums Sinsteden sind mit Ausnahme des Kaltblutarchivs seit der Eröffnung für gehbehinderte Menschen barrierefrei erreichbar. Eine Behindertentoilette auf dem Gelände ist vorhanden. Für Menschen mit Behinderungen ist der Eintritt (Erwachsene 4,- €) auf 1,50 € ermäßigt. Darüber hinaus wurden für alle Einwohner

des Rhein-Kreises Neuss eintrittsfreie Tage mittwochs und an jedem ersten Samstag eingeführt. Eigene Behindertenparkplätze des Kulturzentrums Sinsteden gibt es nicht.

Im Kulturzentrum Sinsteden wie auch im Kreismuseum Zons ist die Museumspädagogik zu finden, die durch ihre Vermittlungsarbeit eine Brücke zwischen den Menschen und den Exponaten der Ausstellungen schlägt und damit auch für den Bildungsauftrag eine wichtige Rolle einnimmt.

Alle Schulformen, Kindergärten, Kindertagesstätten oder andere Jugendeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss können dieses Angebot nutzen. Schulen mit Inklusionsprogrammen, Förderschulen sowie Wohngruppen nehmen das Angebot gerne wahr. Auf Wunsch kann ein Busfahrdienst zum Museum genutzt werden. Pro Person fallen dabei Fahrtkosten in Höhe von 2,00 € an. Auf Anfrage werden im Rahmen des museumspädagogischen Programms „Lernwelt Sinsteden“ auch Demenzführungen im angrenzenden Wissenschaftlichen Geflügelhof und im Landwirtschaftsmuseum durchgeführt.

Für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung gibt es kein eigenes Angebot.

Kulturzentrum Zons

Weitere Kultureinrichtungen des Kreises finden sich im historischen Zentrum der im 14. Jahrhundert von Erzbischof Friedrich von Saarwerden gegründeten ehemaligen kurkölnischen Zollstadt Zons in der Burg Friedestrom. In der Vorburg des historischen Gebäudes

ist das im Jahr 1972 eröffnete Kreismuseum Zons mit der mittlerweile größten Jugendstilzinnsammlung Europas untergebracht. Ein zweiter wichtiger Sammlungsbestand wurde durch die Schenkung des Textilkünstlers Helmut Hahn geschaffen. Daneben werden regelmäßig Wechselausstellungen zu Themen der angewandten Kunst sowie ein abwechslungsreiches Programm präsentiert.

Die Ausstellungsräume des Kreismuseums Zons im Erdgeschoss des Anbaus sind für Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlfahrer über einen rückwärtigen ebenerdigen Eingang zugänglich. Der Vorplatz des Museums ist seit der Umgestaltung mit einem Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ebenfalls für Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlfahrer barrierefrei zugänglich. Das Erdgeschoss des Hauptgebäudes mit dem Museumscafé ist nicht barrierefrei zugänglich, da es dort mehrere Stufen zu überwinden gilt. Im Erdgeschoss des Anbaus gibt es einen Plattformlift mit max. 300 kg Tragkraft zur ersten Etage. Für die Nutzung des Lifts ist eine Begleitperson erforderlich.

Für Menschen mit Behinderungen ist der Eintritt (Erwachsene 4,- €) auf 1,50 € ermäßigt. Darüber hinaus wurden für alle Einwohner des Rhein-Kreises Neuss eintrittsfreie Tage mittwochs und an jedem ersten Samstag eingeführt.

Wie bereits beim Kulturzentrum ausgeführt ist auch im Kreismuseum Zons die Museumspädagogik zu finden. Alle Schulformen, Kindergärten, Kindertagesstätten oder andere Jugendeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss können dieses Angebot nutzen. Schulen mit Inklusionsprogrammen und Förderschulen nehmen das Angebot gerne wahr. Die Räumlichkeiten der Museumspädagogik sind jedoch nicht barrierefrei zugänglich. Auf Wunsch kann ein

Busfahrdienst zum Museum genutzt werden. Pro Person fallen dabei Fahrtkosten in Höhe von 2,00 € an.

Für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung gibt es kein eigenes Angebot.

Ferner unterhält der Rhein-Kreis Neuss in der Hauptburg der Burg Friedestrom das Archiv im Rhein-Kreis Neuss als Gedächtnis und Bewahrer der historischen Überlieferungen des Kreises, der Stadt Dormagen und der Gemeinde Rommerskirchen. Hier wird das bei der Arbeit der Verwaltungen der Stadt Dormagen und des Kreises entstehende Schriftgut, soweit erhaltenswert, aufbewahrt. Darüber hinaus dient es auch als Dokumentationszentrum der Heimat. Neben Akten lagern umfangreiche Sammlungen von Karten, Plänen und Grafiken, die bis in das ausgehende Mittelalter zurückreichen. Das Archiv wird von Besuchern mit der angegliederten Bibliothek mit ca. 20.000 Bänden und die bis in das Jahr 1825 zurückreichende Zeitungssammlung gern genutzt. Seitens des Archivs werden ferner Veranstaltungen, wie Vortragsreihen, oder auch archivpädagogische Projekte, durchgeführt.

Das ebenfalls in der Hauptburg befindliche Internationale Mundartarchiv „Ludwig Soumagne“, benannt nach dem bekannten Mundartkünstler, versteht sich als Sammelstelle für jüngere deutschsprachige Dialektliteratur. Darüber hinaus werden Hörspielabende und –tagungen veranstaltet sowie der renommierte „Friedestrompreis“ für Verdienste um die deutschsprachige Dialektliteratur vergeben.

Die bauliche Situation des Archivs und des Internationalen Mundartarchivs erschwert eine Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen – je nach Art der Behinderung – massiv

bzw. macht sie unmöglich. Sowohl der Westtrakt als auch der Südtrakt mit seinen schmalen Treppen, die hinauf zu den Magazinen führen, sind nicht barrierefrei. Die erste Etage ist nur über Treppen zu erreichen. Im geplanten Archiverweiterungsbau wird zukünftig ein barrierefreier Zugang möglich sein.

Die Nordhalle ist mit einem Plattformlift am Eingang versehen, so dass der Veranstaltungsraum im Erdgeschoss der Nordhalle auch von Rollstuhlfahrern erreicht werden kann. Der Gewölbekeller der Nordhalle ist hingegen nur über eine Treppe zugänglich.

Der Park Friedestrom wird gerne für Aktivitäten des Kulturzentrums, wie Führungen, Open-Air-Veranstaltungen, Fotokurse, Konzerte oder Picknick für Familien, genutzt. Der Rundgang im Park ist auf einem Schotterrasen möglich, am Torturm gibt es zur Überwindung der Stufen eine Rampe. Die auf dem Gelände angebrachte Beschilderung (vor dem Archivgebäude, im Park und auf dem Vorplatz) ist in einer Höhe angebracht, dass diese auch von Menschen im Rollstuhl gelesen werden kann. Für gehbehinderte Menschen ist das Kopfsteinpflaster in den Höfen der Burganlage jedoch nicht geeignet.

Für alle drei Einrichtungen gibt es eine Behindertentoilette im Kulturzentrum Zons im zweiten Burghof vor dem Archiv. Behindertenparkplätze gibt es im Eingangsbereich der Burg Friedestrom, das Gelände kann jedoch zu den Öffnungszeiten der Einrichtungen auch mit dem PKW befahren werden.

Medienzentrum

Das Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss erfüllt als „Haus des Lernens“ vielfältige medienkulturelle und -pädagogische Aufgaben. Das Angebot richtet sich zum einen an Schulen, Kindergärten, Bildungs- und Jugendeinrichtungen sowie an Vereine und zum anderen in Form von offenen Angeboten an alle Bürgerinnen und Bürger. Diese haben die Möglichkeit, kostenlos Medien über EDMOND direkt in der Schule abzurufen oder den Geräte- und Medienverleih zu nutzen. Eine Videowerkstatt mit digitaler und analoger Schnittanlage, das Tonstudio sowie das Foto- und Medienarchiv sind weitere von Schulen genutzte Angebote des Medienzentrums.

Das Gebäude des Medienzentrums ist nicht barrierefrei zugänglich, da sich im Eingangsbereich eine Treppe befindet. Im Gebäude befindet sich eine behindertengerechte Toilette. Behindertenparkplätze sind nicht vorhanden.

Das Thema „Inklusion“ wird im Hause des Medienzentrums durch Frau Schickhaus vom Kompetenzteam für den Bereich Lehrerfortbildung abgedeckt, die hierzu entsprechende Fortbildungen anbietet und Schulen in den Umsetzungsfragen berät.

Das Medienzentrum hat zum Thema „Inklusion“ in den letzten beiden Jahren zahlreiche Medien zur Information, Dokumentation gelungener Umsetzungsbeispiele usw. neu in das Verleihangebot aufgenommen. Die Titelauswahl erfolgte in Zusammenarbeit mit Frau Schickhaus und Herrn Schalis.

Musikschule

Die Musikschule Rhein-Kreis Neuss hat es sich zur Aufgabe gemacht, in fünf Bereichen ihre musikpädagogische Arbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu vermitteln: Im Frühunterricht für Kinder ab 9 Monaten bis zur Einschulung mit 6 Jahren, im Instrumentalunterricht in Gruppen, im Einzelunterricht (und damit verbundene Spitzenförderung), in der Arbeit mit Ensembles, Chören oder Orchestern und Bands und in Kooperationen mit Familienzentren, Grundschulen und Gymnasien. Die Musikschule ist für fünf Kommunen im Kreisgebiet zuständig.

Die Hauptstelle der Musikschule in Grevenbroich, Auf der Schanze 5, ist barrierefrei zugänglich (stufenlos über den Eingang Auf der Schanze mit Aufzug), so dass die Räume der Musikschule für den Unterricht genutzt werden können. Eine Behindertentoilette gibt es nicht. In Kaarst sind die Räume im Volkshochschulgebäude ebenfalls barrierefrei zugänglich, in Korschenbroich gibt es in der Alten Schule einen Treppenlift und eine Behindertentoilette.

In der Musikschule sind Menschen mit Behinderungen willkommen. Es werden einige Kinder mit Körperbehinderung im Instrumentalbereich bzw. mit Lernbehinderungen und Entwicklungsverzögerungen, vor allem im Früherziehungsbereich, unterrichtet.

Im Bereich der Kooperationen führt die Musikschule eine AG „Elementare Musikerziehung“ in der integrativen Kindertagesstätte Blumenwiese in Grevenbroich und zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden „Musikalische Grundausbildung“ in der Martinusschule Kaarst durch.

Darüber hinaus gibt es eine Anfrage der Lebenshilfe RKN e.V. für ein Angebot im Bereich Musiktherapie ab Ende 2014/Anfang 2015, in der Musikschule gibt es derzeit (noch) keine Lehrkraft mit dieser zusätzlichen Qualifikation.

Stiftung Schloss Dyck

Die Stiftung Schloss Dyck mit ihrem Wasserschloss und zahlreichen Vorburgen umfasst auch das Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur. Hier ist ein breites Spektrum verschiedener Gartenformen vom englischen Landschaftsgarten über verschiedene Themengärten bis hin zu den Neuen Gärten auf dem Dycker Feld zu finden. Zudem verzeichnen überregional beliebte und bekannte Veranstaltungen, wie die Classic Days oder die Illumina, jährlich viele tausend Besucher. Im Hochschloss finden Wechselausstellungen statt.

Das Gelände der Stiftung Schloss Dyck ist für gehbehinderte Menschen rollstuhlgerecht hergerichtet worden. Entsprechende Rampen, Aufzüge und Wegebefestigungen sind vorhanden, ebenso Behindertentoiletten. Lediglich ein kurzes Wegstück im Gelände hat noch ein zu starkes Gefälle, um es mit dem Rollstuhl zu befahren. Behindertenparkplätze am Eingang sind vorhanden.

Für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung gibt es kein eigenes Angebot. Führungen von Menschen mit Hörbehinderung wurden durchgeführt, der Gebärdendolmetscher wurde von den Gruppen dabei selbst gestellt. Kurse im Rahmen des „Grünen Klassenzimmers“ werden regelmäßig auch von Förderschulen sowie von der Werkstatt für Behinderte besucht.

Behinderte Menschen bei einem Grad der Behinderung über 50 % haben bei der Stiftung Schloss Dyck einen ermäßigten Eintritt. Rollstühle für das Gelände können an der Kasse ausgeliehen werden.

Stiftung Insel Hombroich

Das Museum Insel Hombroich, 1987 von Karl-Heinrich Müller gegründet, ist ein Ensemble von Landschaft, Architektur und Kunst. Mit dem Museum realisierte der Gründer eine Situation, die nach Paul Cézanne „Kunst parallel zur Natur“ zeigt. Gemeinsam mit der Raketenstation Hombroich und dem Kirkeby-Feld ist das Museum seit 1997 Teil der Stiftung Insel Hombroich.

Der Hauptzugang zum Park erfolgt über eine Treppe. Für Besucher, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gibt es einen separaten ebenerdigen Eingang. Dort sind auch Behindertenparkplätze vorhanden. Die Wegbeschreibung dorthin erhalten die Menschen beim Erwerb der Eintrittskarten im Kassenhaus des Museums.

Auf dem Gelände sind zwei Behindertentoiletten vorhanden (im Bereich des Kassenhauses und im Park) und das Areal ist lediglich durch Kieswege erschlossen, die das Befahren mit Rollstühlen und Rollatoren erschweren. Sowohl das Zwölf-Räume-Haus als auch die Schnecke befinden sich zudem auf einem höher gelegenen Geländeteil.

Für Menschen mit Behinderungen ist der Eintritt ermäßigt.

Ein spezielles Angebot für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung gibt es nicht.

7.4.1.2 Freizeit

Das Thema Inklusion im Tourismusbereich wurde erst vertiefend in diesem Jahr von der Wirtschaftsförderung aufgenommen. Zurzeit ist die Wirtschaftsförderung in die Vorbereitungen von zwei Projektansätzen eingebunden.

Projekt Tourismus@Pflege mit der Niederrhein Tourismus GmbH

Die Niederrhein Tourismus GmbH plant als durchführende Gesellschaft in den Regionen euregio rhein-maas-nord und der Euregio-Region Rhein Waal eine grenzüberschreitende Machbarkeitsstudie unter dem Oberthema Tourismus@Pflege. Bei diesem Projektentwurf handelt es sich um ein Projekt im Rahmen des Programms INTERREG IV A Deutschland-Niederland, welches als people to people-Projekt beantragt werden soll. In der grenzüberschreitende Machbarkeitsstudie soll der zukunftsorientierten Bedarf an touristischer Infrastruktur für zu Pflegende und Betreuende und deren Angehörigen ermittelt werden. Der Rhein-Kreis Neuss hat seine Beteiligung für diese Projekt bereits zugesagt.

Kurze Projektbeschreibung

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Zielgruppe der älteren Menschen für Gewerbetreibende und Unternehmen immer interessanter. Zahlreiche Studien belegen diese Entwicklung. Hieraus lässt sich auch ein zukünftig verstärkter Bedarf an touristischen Angeboten ableiten. Weiterhin ist in dieser Zielgruppe auch eine rasante Zunahme der Zahl der pflegebedürftigen, älteren Menschen zu beobachten. Pflegende Angehörige kommen damit in den Fokus der Betrachtung. Oftmals ist der eine Ehepartner pflegebedürftig und der andere noch aktiv. Die touristische Angebotspalette ist in diesem Feld ebenfalls gering ausgeprägt, wobei sich ein starker Bedarf vermuten lässt.

Innerhalb dieser Studie ist angestrebt, die relevanten Bedürfnismerkmale der Zielgruppe bodenständige Best-Ager zu identifizieren und daraus Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Man möchte mit der Studie erreichen, dass auch Familien mit Pflegebedürftigen in Zukunft Pflege und Freizeit miteinander verbinden können. Angestrebt werden sogenannte „Sorghotels“, in denen pflegebedürftige Menschen und deren zu pflegenden Angehörigen zusammen Urlaub machen können. Die Angehörigen sollen vom Alltag zuhause abschalten können, da die pflegebedürftigen zur gleichen Zeit von qualifizierten Fachpersonal versorgt werden.

Barrierefreier Tourismus

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden immer mehr Gäste aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder einer Behinderung auf Barrierefreiheit angewiesen sein. Ansonsten scheuen sie Ausflüge und Reisen oder sie sind auf einen PKW und fremde Hilfe angewiesen. Viele Regionen und Destinationen in Deutschland erkennen zunehmend, dass

sie künftig nur bestehen können, wenn sie diese gesellschaftliche Entwicklung berücksichtigen. Denn barrierefreie touristische Angebote ermöglichen nicht nur behinderten Menschen das Reisen, sondern auch das gemeinsame Verreisen mit Freunden und Verwandten. Zum Thema barrierefreien Tourismus haben erste Gespräche mit möglichen Projektpartnern stattgefunden.

7.4.2. Präventionsmöglichkeiten

Möglichkeiten der Prävention bzw. zur Vermeidung von Behinderungen sind in diesem Bereich keine ermittelt worden.

7.4.3. Beratungsergebnisse Workshop KULTUR & FREIZEIT

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

Ziele	Maßnahmen
■ Lebensqualität !!! „Überall dabei sein können!“ Verbesserung der Teilhabe am kulturellen Angebot und an Freizeitaktivitäten ■ Rhein-Kreis Neuss – barrierefrei leben und erleben ■ Evaluierung des IST-Zustandes für den Rhein-Kreis Neuss (in Zusammenarbeit mit Facheinrichtungen z.B. bft Hochschule und Betroffenen) - Einrichtungen im Kultur- und Freizeitsektor - Hotel- und Übernachtungsbetriebe	▶ Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten nach den Bedürfnissen der Menschen ▶ Einbeziehung von behinderten und nichtbehinderten Menschen bei der Erstellung des Kulturangebots ▶ Betrachtung der Mobilitätskette (barrierefreie Erreichbarkeit (ÖPNV) Auffindbarkeit, barrierefreie Zugänglichkeit zum Gebäude) ▶ Prüfen der Beschilderungen (größere Schriften, Piktogramme und Brailleschrift (Blindenschrift) verwenden) ▶ Auszeichnung barrierefreier Gebäude mit entsprechenden Piktogrammen zur Kennzeichnung und Aufnahme in eine Karte/ Flyer/

■ Erarbeitung eines Handlungskonzeptes für eine schrittweise Steigerung / Optimierung des barrierefreien Angebotes im Kultur- und Freizeitbereich im Rhein-Kreis Neuss. ■ Zusammenarbeit mit den im Sektor angeschlossenen Wirtschaftsbetrieben. ■ Stärkere Information/Schulung von Einrichtungen/Betrieben - Inklusion vermitteln & Inklusion als Chance erkennen ■ Qualifizierung von Personal im Umgang mit Menschen mit Behinderungen ■ Verbesserung des Zugangs zu Informationen	gemeinsame Veröffentlichung „Kultur, Freizeit und Sport“ ▶ Behindertengerechte Infrastruktur (Behindertenparkplätze und Behindertentoiletten) ▶ Schulungen von Personal in Einrichtungen und Betrieben der Kultur- und Freizeitwirtschaft ▶ Berührungängste durch gegenseitiges Kennenlernen abbauen, „Barrieren“ überwinden ▶ Benennung von Ansprechpartnern für Inklusion in den Einrichtungen ▶ Barrierefreie Angebote auffinden / sich über Barrierefreiheit informieren können - Zentrale Information – barrierefrei! - schriftliche Publikation(en) zu den
---	---

	barrierefreien Angeboten im Rhein-Kreis Neuss - Einsatz neuer Medien / Interaktive Landkarte ► Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion / Kommunikation von und Best-Practise Beispielen ► „inklusiv“ - Kultur, Freizeit und Sport im Rhein-Kreis Neuss Initiierung eines Netzwerkes von Einrichtungen, Betrieben, Vereinen und Menschen mit Behinderungen - regelmäßiger Fachaus-tausch und gegenseitige Hilfestellung - Qualitätszirkel
--	---

7.4.4. Zielvorstellungen

7.4.4.1 Verbesserung der Teilhabe

Der Rhein-Kreis Neuss entwickelt in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderungen im Bereich Kultur und Freizeit. Hierzu ist der Ist-Zustand auch im Hotel- und Beherbergungsgewerbes durch ein externes Gutachten zu erfassen und zu evaluieren und ein Handlungskonzept für eine schrittweise Steigerung eines barrierefreien Angebotes zu entwickeln. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit den in diesem Sektor bestehenden Wirtschaftsbetrieben zu suchen, die Mobilitätsketten wie .z.B. die barrierefreie Erreichbarkeit einer Einrichtung mit ÖPNV, die Auffindbarkeit und die barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes zu analysieren, ein für das Kreisgebiet einheitliches Beschilderungssystem zu entwickeln, das den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht wird, und für eine behindertengerechte Infrastruktur zu sorgen. Zur Finanzierung eines solchen Gutachtens sind von der Kreisverwaltung Fördermittel zu akquirieren.

7.4.4.2 Qualifizierung von Personal im Umgang mit Menschen mit Behinderungen

In Zusammenarbeit mit den Partnern der Wirtschaft, des Handwerks und der Verwaltung wird eine Fortbildungsreihe initiiert, mit der sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gastronomie und des Hotelgewerbes als auch der Kultur- und Freizeiteinrichtungen mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen vertraut machen können.

7.4.4.3 Kooperationen mit den Interessensvertretern von Menschen mit Behinderungen

Die Kultureinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, auf die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderungen und der Selbsthilfegruppen zuzugehen, um Besuchs- und Führungsangebote zu entwickeln. Hierbei ist auf das museumspädagogische Angebot zurück zugreifen.

7.4.4.4 Erweiterungsbau für das Archiv im Rhein-Kreis Neuss

Das Neubauvorhaben wird hinsichtlich seiner Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der baurechtlichen Anforderungen und des zur Verfügung stehenden Budgets eng in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen geplant und errichtet.

7.4.4.5 Materialien des Medinentrums

Das Medienzentrum soll vorhandenes Material für den Schulunterricht sichten und nach Verwendungsmöglichkeiten ausrichten bzw. neues, zeitgemäßes Material mit der Beteiligung des Medienbeirates anschaffen

7.5 Sport

7.5.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

Sportförderrichtlinien

Die Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss unterscheiden nicht zwischen Sportlern mit und ohne Behinderung, deshalb werden Behindertensportvereine oder -abteilungen genauso gefördert, wie nicht Behinderte (z.B. durch den Übungsleiterzuschuss, die Vereinsberatung, Bereitstellung von Vereinsverwaltungssoftware etc.)

Sportlerehrung der Dt. Meister und der EM/WM-Platzierten

Auf der einmal jährlich stattfindenden Veranstaltung zur Würdigung sportlicher Leistungen werden behinderte und nicht behinderte Sportler in einem festlichen Rahmen gemeinsam mit einer Ehrengabe ausgezeichnet.

Wettbewerb 2008

Der Rhein-Kreis Neuss hat im Jahr 2008 einen Best-Practice-Wettbewerb ausgeschrieben, für Ideen und Beispiele der Integration von Menschen mit Behinderung durch den Sport. Zielgruppe waren Sportvereine, Organisationen und Schulen, die entsprechende Projekte durchführen (wollen). Als Preisgelder standen 10.000,- € zur Verfügung. In einer Feierstunde auf Schloss Dyck wurden sechs Preisträger geehrt.

Behindertensportfest

Einmal im Jahr richtet der Ausschuss für den Schulsport des Rhein-Kreises Neuss ein Sportfest für die Förderschulen mit Schwerpunkt geistiger Entwicklung aus. Bei der Ausrichtung der Veranstaltung helfen Schüler und Schülerinnen von Nicht-Förderschulen mit sehr viel Engagement.

Inklusionsprojekt 2013

Das Sportamt des Rhein-Kreises Neuss und der Sportbund haben in Kooperation mit dem LSB und dem Behindertensportverband sowie mittlerweile elf Sportvereinen ein Projekt erstellt, dessen Ziel es ist, gelungene Inklusionsmaßnahmen im Sportbereich zu identifizieren und weiter zu entwickeln. Es soll ein breites Netzwerk geschaffen werden, was den Inklusionsgedanken tiefer in die Sportvereine trägt.

Tandem Stiftung Zülów

Der Neusser Unternehmer Burkhard Zülow gründete im Jahr 2004 das Projekt „Tandem - Integration von geistig behinderten Menschen durch Sport“. Dieses Projekt sollte zu Beginn Menschen mit einer geistigen Einschränkung die Partizipation am gesellschaftlichen Leben durch die Teilhabe an Sportangeboten ermöglichen. In Zusammenarbeit mit diversen Partnern wird es an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss umgesetzt. Im Dialog entwickelte sich das Projekt Tandem mit der Absicht fort, Kinder mit und ohne Förderbedarf nachhaltig zusammen Sport treiben zu lassen. Das Instrument Sport soll genutzt werden für die gegenseitige Akzeptanz und Toleranz. Die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer soll gefördert und der Umgang zwischen gesunden und gehandicapten Menschen geübt werden.

Seit 2005 begleiten kompetente Partner, wie der Sportbund Rhein-Kreis Neuss, der Ausschuss für den Schulsport im Rhein-Kreis Neuss, der Stadtsportverband Neuss sowie Vertreter des Behindertensportverbandes das Projekt.

So startete man im Jahr 2005 mit drei „Tandem-Gruppen“ an drei Standorten. Am 27. Dezember 2010 wurde aus dem „*Projekt Tandem*“ die „*Stiftung Tandem – Burkhard Zülow*“, welche die Tätigkeiten des Tandem-Projekts seitdem weiterführt und zudem ausbaut. Der frühere Landrat Dieter Patt und der derzeitige Amtsinhaber Hans Jürgen Petrauschke sind im Vorstand und im Kuratorium der Stiftung engagiert. Bis heute sind aus den anfänglichen drei Gruppen bereits zwölf Sportgruppen mit insgesamt 179 Teilnehmern geworden.

Die „Stiftung Tandem“ unterhält folgende Sportgruppen:

- Kanusport: *Neusser Kanu Club*

- ▶ Mosaikschule Hemmerden
- ▶ Josef Beuys Schule / Sekundarschule Neuss
- Radsport: *VfR Büttgen*
 - ▶ Sebastianusschule Holzbüttgen / Astrid-Lindgren-Schule Holzbüttgen
- Judo: *TG Neuss*
 - ▶ Schule am Nordpark / Gemeinschaftshauptschule Weißenberg
 - ▶ Martinusschule Kaarst
- Voltigieren: *SC Grimlinghausen*
 - ▶ Michael Ende Schule (zwei Gruppen)
 - ▶ Gesamtschule Nordstadt
- Fußball:
 - ▶ Raphaelhaus Dormagen: Hier wird eine eigene Sportgruppe angeboten
- Ringen: *KSK Konkordia Neuss*
 - ▶ Herbert Karrenberg Schule
- Lauftreff: *VfR Büttgen + Neusser SV*
 - ▶ Radsporthalle Büttgen

Inklusionsnetzwerk im Rhein-Kreis Neuss

Der Sportsektor im Rhein-Kreis Neuss ist seit Beginn des Jahres 2013 gut im Bereich der Inklusion aufgestellt. In Kooperation mit dem Sportbund Rhein-Kreis Neuss ist man einer

von insgesamt zehn anerkannten Projektpartnern des Landessportbundes (LSB), des Behindertensportverbandes NRW (BSNW) und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW im dreijährigen Pilot-Projekt „Inklusion im Sport“. Dieses Projekt soll gelungene Wege zur Umsetzung der Inklusion im Sportbereich und sinnvolle Handlungsweisen dorthin aufzeigen. Hierzu wurde im Rhein-Kreis Neuss ein Netzwerk bestehend aus verschiedenen bereits inklusiv beziehungsweise integrativ arbeitenden Sportvereinen, sowie weiteren Vereinen aus dem Behindertensport initiiert, welches durch einen regen Austausch und verschiedene Ansätze einen Mehrwert für den gesamten Sportsektor generiert.

Bisher wurden elf Vereine beziehungsweise Sportgruppen gefunden, die an der Projektmaßnahme teilnehmen.

Diese Vereine sind:

- DJK Rheinkraft Neuss
- TG Neuss
- Neusser TC Stadtwald
- Neusser Schwimmverein
- BV Weckhoven
- VfR Büttgen
- RSV Grimlinghausen

- TSV Bayer Dormagen
- TC Vorster Wald
- Neusser Kanu Club
- GWN Sport-Team

Hinzu kommen die kooperierenden Institutionen wie die Kontakt und Koordinierungsstellen für Menschen mit Behinderung (KoKoBe's), die Werkstätten für Behinderte, Wohnheime und betreute Wohngruppen.

Der Hintergrundgedanke hierbei ist, dass sich beide „Seiten“ für das Thema Inklusion öffnen sollen. Die Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss und des KSB befinden sich hier in der Netzwerkarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Geben von Hilfestellungen für die Netzwerkpartner. Ziel ist es, die beteiligten Sportvereine für den Inklusionsgedanken zu öffnen, diesen weiter zu entwickeln und so vor Ort einen Wandel hin zu einer inklusionsoffenen Gesellschaft zu schaffen. Die so veränderten Vereinsstrukturen sollen langfristig auf eine möglichst weitreichende Inklusion im Sport ausgerichtet werden. Zudem sollen die Sportvereine in der Region und die im Kreisgebiet angesiedelten Institutionen für Betroffene die Kontakte im bestehenden Netzwerk noch mehr nutzen und so ein Mehr an inklusiven Sport ermöglichen.

Das Inklusionsnetzwerk ist für weitere interessierte Vereine offen. Aktuell werden die einzelnen Inklusionsangebote der Sportvereine im Rhein-Kreis Neuss mit Erfolg ausgebaut beziehungsweise sind gut angelaufen. Es werden Menschen mit Einschränkungen in das

bestehende Angebot eingebunden und neue Angebote entwickelt, wie zum Beispiel beim BV Weckhoven, welcher eine Inklusions-Fußballmannschaft gegründet hat. Die Öffnung von Behindertensportvereinen hat ebenfalls begonnen. So ist das GWN Sport-Team im Laufe des Jahres zum Netzwerk gestoßen.

7.5.2. Präventionsmöglichkeiten

Für den Sportbereich hat sich der Rhein-Kreis Neuss einige qualitative Ziele gesetzt, welche für eine langfristige und umfassende Inklusion im Sport als wichtig erachtet werden. Unter anderem ist ein Ziel für den Rhein-Kreis Neuss als Koordinierungsstelle zu dienen, hierdurch das Verständnis des Themas Inklusion bei den bereits beteiligten Vereinen zu vertiefen und weitere Abteilungen innerhalb der Vereine dafür zu öffnen. Des Weiteren sollen die Menschen, die aus dem Tandem-Programm herauswachsen, mittelfristig in einem anderen Sportprogramm aufgenommen werden. Ebenso sollten die am Netzwerk beteiligten Vereine anstreben, in die Inklusionslandkarte Deutschland aufgenommen zu werden. So kann die Vielfältigkeit und Reichweite des Netzwerkes noch stärker verdeutlicht werden.

Weitere Maßnahmen der Inklusion im Sport im Rhein-Kreis Neuss:

- Schaffung eines klaren Bekenntnisses zur Inklusion im gesamten Sportverein

- Aufnahme des Themas Inklusion in der Vereinssatzung (Inklusionsbeauftragter o.ä.)
- Bekanntheitsgrad des Inklusionsnetzwerks weitreichend steigern, so dass Menschen mit Einschränkungen innerhalb und außerhalb von Wohnheimen und Hilfsorganisationen an Sportangeboten partizipieren.

7.5.3. Beratungsergebnisse Workshop SPORT

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

Ziele	Maßnahmen

■ Durch eine aktive Teilhabe am Sport- und Vereinsleben sowie an Kultur- und Freizeitveranstaltungen soll Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen die Partizipation am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.	► Weiterentwicklung des Inklusionsprojektes „Sport“ ► Ausbau des Netzwerkes ► Steigerung der Anzahl der beteiligten Vereine ► Steigerung der Zahl sporttreibender Menschen mit Einschränkungen
---	--

7.5.4. Zielvorstellungen

7.5.4.1 Pilotprojekt „Inklusion im Sport“

Das Pilotprojekt „Inklusion im Sport“, mit dem ein Netzwerk inklusiv arbeitender Sportvereine aufgebaut werden soll, wird nach seiner Evaluation darauf hin überprüft, ob es flächendeckend für den gesamten Rhein-Kreis Neuss ausgebaut und in die Sportförderung einbezogen werden kann.

7.6 Mobilität und ÖPNV

7.6.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

Mobilität/Reisen

Beitragsermäßigung Automobilclub

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (ab GdB 50) Beitragsermäßigungen ein. Weitere Auskünfte über Vergünstigungen für schwerbehinderte Kfz-Halter finden Sie unter anderem im Internet:

www.adac.de

www.avd.de

Gebührenermäßigung oder –befreiung beim TÜV/Straßenverkehrsamt

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingt zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt, so kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

Umweltplaketten

Von der Plakettenpflicht gibt es diverse Ausnahmegenehmigungen, unter anderem für spezielle Personengruppen. So haben schwerbehinderte Menschen mit eigenem Fahrzeug oder

als Beifahrer freie Fahrt in die Umweltzone, wenn ihr Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ enthält. Der Ausweis ist als Nachweis mitzuführen, eine gesonderte Ausnahmegenehmigung ist jedoch nicht erforderlich.

Parkerleichterungen

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen aG) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen Bl) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet

- im eingeschränkten Halteverbot (Verkehrszeichen 286) und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden parken (Verkehrszeichen 1044-30, Parkscheibe erforderlich),
- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten.
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind (Verkehrszeichen Z 1044-10),

- in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird
- sowie das Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden auf Dauer nutzen.

Der Parkausweis ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel für fünf Jahre erteilt werden. Bei Antragstellern mit nicht besserungsfähigen gesundheitlichen Einschränkungen kann die Ausnahmegenehmigung für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises unbefristet erteilt werden. Die Straßenverkehrsbehörde erteilt die Ausnahmegenehmigung in der Regel mit einer Widerrufsmöglichkeit. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden. Liegt ein Schwerbehindertenausweis noch nicht vor, kann die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn auf den ersten Blick erkennbar die außergewöhnliche Gehbehinderung feststeht beziehungsweise eine Bescheinigung des Hausarztes vorliegt, die eine außergewöhnliche Gehbehinderung zweifelsfrei bescheinigt. Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen „aG“ und blinde Menschen mit Ausweismerkzeichen „Bl“. In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist. Die Straßenverkehrsämter können unabhängig von der

„aG“ -Einstufung im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfällen Parkerleichterungen gewähren. Folgende Personengruppen kommen für die Ausnahmeregelungen in Frage:

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“, sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nur knapp verfehlt wurden (mindestens GdB 70 und ein maximaler Aktionsradius von 100 m).
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus-Crohn und Colitis- Ulcerosa erkrankt sind und mindestens einen GdB von 60 haben.
- Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem dafür anerkannten GdB von mindestens 70.

Von den Parkerleichterungen ausgenommen ist das Parken auf den mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrer“ ausgewiesenen Parkplätzen. Es wird eine Ausnahmegenehmigung, aber kein Parkausweis für behinderte Menschen ausgestellt. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Die Straßenverkehrsämter können für einzelne schwerbehinderte Menschen, zum Beispiel mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, einen einzelnen Parkplatz vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte reservieren. Der Parkplatz erhält dann das Zusatzschild „Rollstuhlfahrsymbol mit Parkausweis Nummer ...“(Verkehrszeichen Z 1044-11). Die Ausstellung des Zusatzparkausweises und Reservierung eines konkreten Parkplatzes kommen dann in Frage, wenn Parkraummangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot

besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht. Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, gebührenfrei und im Zonenhalteverbot beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken. Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von bis zu 1,40 m können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich oder, wenn sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist immer, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Für Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss ist die jeweilige Stadtverwaltung, für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen das Straßenverkehrsamt des Rhein-Kreises Neuss zuständig.

Rufsystem an Autobahn-Tankstellen

349 Bundesautobahntankstellen beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrerinnen und Autofahrer, die Hilfe beim Betanken des PKW benötigen. Die Tankstellengesellschaften und Verbände (BfT und Unit) zusammen mit der Firma Tank & Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür einen Sender (etwa so groß wie ein

Taschenrechner) an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfangsteils, mit dem eingehende Signale auch bestätigt werden können.

Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)

Speziell ausgebildete Trainer bereiten körperbehinderte Fahrer auf gefährliche und ungewöhnliche Situationen im Verkehr vor. Einen hohen Stellenwert hat das Thema „Sitzen“, da sich mit der oft eingeschränkten Rumpfstabilität Situationen ergeben können, auf die in anderen Sicherheitstrainings nicht so intensiv eingegangen werden muss. ADAC-Mitglieder zahlen ermäßigte Teilnahmegebühren.

ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen

Der ADAC hat für diese Situation zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen- Bund e.V., Kiel, ein Pannenfax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax- Vordruck können Sie sich unter [www.adac.de/Mitgliedschaft und Leistungen/ Pannenhilfe](http://www.adac.de/Mitgliedschaft%20und%20Leistungen/Pannenhilfe) herunterladen. Den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 08191/938303 faxen. Bei den meisten Handymodellen besteht die Möglichkeit, E-Mails und damit auch eine Pannenhilfe-Meldung über webnotruf@adac.de zu versenden. Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden

kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zunahme, Mitgliedsnummer sowie folgende Angaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs, Unfallursache und genauer Standort.

Kraftfahrzeugversicherung/Sozialrabatt

Es steht jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt freiwillig zu gewähren. Erkundigungen darüber, ob eine Rabattgewährung möglich ist, müssen im Einzelfall beim entsprechenden Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

Unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln

Anspruch haben:

- Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „G“ und gehörlose Menschen mit Merkzeichen „Gl“. Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält.
- Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „aG“. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden.
- Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „H“ und/oder „Bl“ sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweismerkzeichen „VB“ oder „EB“, wenn sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt waren und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der Schädigung noch

a) mindestens 70 %

b) 50 bis 60 % mit Ausweismerkzeichen „G“ beträgt.

Das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, welche die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 1. Oktober 1979 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten. Auf schriftliche Anforderung übersendet die Schwerbehindertenstelle kostenfrei ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden.

– Personen, die

a) Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,

b) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und

c) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 von Hundert aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Menschen mit Behinderungen können Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen amtlichen Schwerbehindertenausweis – er ist grün und hat einen halbseitigen, orangefarbenen Flächendruck – mit gültiger Wertmarke besitzen. Die Marken gelten entweder ein Jahr oder ein halbes Jahr und kosten zur Zeit 60 € beziehungsweise 30 €. Kostenlos erhalten die Wertmarke behinderte Menschen, die blind oder hilflos sind, die Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz

beziehungsweise entsprechende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen. Das Beiblatt mit Wertmarke erhalten Sie von der Stelle, die auch den Schwerbehindertenausweis mit dem Streckenverzeichnis ausgibt.

Mit dem Schwerbehindertenausweis und der Wertmarke haben behinderte Menschen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in folgenden Zügen der Deutschen Bahn:

- IR- und D-Zügen (Fernverkehr)
- IRE-, RE-, RB-, SE-Zügen und S-Bahnen (Nahverkehr)

Das gilt immer in der 2. Klasse auf den im Straßenverzeichnis eingetragenen Strecken sowie auf den Strecken der Verkehrsverbünde (IR- und D-Züge können kostenlos nur benutzt werden, wenn sie für den Verkehrsverbund freigegeben sind). EC/IC und ICE sind von der unentgeltlichen Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

Unentgeltlich, und zwar unabhängig vom Wohnort des behinderten Menschen, ist die Beförderung auch

- auf NE-Strecken (Betreiber ist nicht die DB) in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Klasse
- auf allen Buslinien im Nahverkehr (Linien, die im Allgemeinen nicht weiter als 50 Kilometer reichen),
- innerhalb von Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse bei Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden können. Für die Nutzung von

D- und IR-Zügen ist in diesem Fall ein Aufpreis (Fernverkehrszuschlag) zu zahlen.

Ausnahmen: RMW und NW. Wenn diese Züge über die Grenzen mehrerer Verkehrsverbünde-Tarifgemeinschaften benutzt werden, braucht der Aufpreis nur einmal gezahlt werden.

Hinweis:

Sind innerhalb eines Verkehrsverbundes oder von Gemeinschaftsverkehren die IR-/D-Züge für Verbundfahrtscheine nicht freigegeben und sind die Strecken nicht im Streckenverzeichnis aufgeführt, so muss der DB-Fahrpreis gezahlt werden. Handelt es sich um Verbindungen bis 50 Kilometer, ist auch der IR-/D-Zuschlag zu zahlen.

Eine Liste der Strecken, auf denen behinderte Menschen unentgeltlich fahren können, finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre „Mobil trotz Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter www.bahn.de.

Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Im öffentlichen Personenverkehr – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitung des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ („Die Notwendigkeit ständiger

Begleitung ist nachgewiesen“) enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch. Das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „B“ werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen. Die Begleitperson eines behinderten Menschen, der auf die Notwendigkeit ständiger Begleitung angewiesen ist, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreise, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe und so weiter).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ oder BI“ enthält. Die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden. Weil der Fahrausweis des Begleiters nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen. Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im

Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen. Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fahrt ausschließlich zur Begleitung dieses Kindes erfolgt.

Benutzung der 1. Klasse

Der Ausweisinhaber kann in der 1. Klasse fahren, wenn das ausdrücklich in seinem Ausweis vermerkt ist. Die Möglichkeit besteht:

- In allen Zügen des Nahverkehrs (S,SE,RB, RE, IRE), der D- und IRZüge auf den im Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis (inklusive Beiblatt und Wertmarke) eingetragenen Strecken,
- Mit einem Fahrschein 2. Klasse – auch wenn dieser eine Ermäßigung einschließt – in allen Personenzügen, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen und mit Fahrscheinen, deren Preise Kostenzuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten. Beiblatt und Wertmarke werden nicht benötigt.
- Für die Benutzung von zuschlagspflichtigen EC- und IC-Zügen Zuschläge zu zahlen. Ebenso in IR- und D-Zügen bei Verbindungen bis einschließlich 50 Kilometer innerhalb und zwischen aneinander angrenzenden Verkehrsverbünden und Gemeinschaftsverkehren sowie innerhalb von S-Bahn-Tarifbereichen in den neuen Bundesländern. Es braucht dann jeweils nur ein IR-/D-Zuschlag gezahlt

zu werden. Für Fahrten auf den Strecken nach dem Streckenverzeichnis und im Anschluss darüber hinaus entfällt der IR- oder D-Zuschlag.

Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrostuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert.

- In allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten, Fahrkarte beziehungsweise mit dem Streckenverzeichnis und
- Auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt.

Der Rollstuhl darf die Breite von 700 mm, Länge von 1200 mm und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten.

Bei der Mobilitätszentrale der Deutschen Bahn, die unter der Rufnummer 01805/ 512512 erreichbar ist, können Sie Reservierungen vornehmen und spezielle Hilfeleistungen an Abfahrt- und Zielbahnhof sicher stellen, wenn Sie bei Ein- und Ausstieg Hilfe benötigen.

Gebührenfreie Platzreservierung

In allen ICE/IC/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- beziehungsweise Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1.-Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind,

zu reservieren. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet. Bei der Platzbestellung sind der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II, der Schwerbeschädigtenausweis oder der Schwerbehindertenausweis, mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) beziehungsweise „B“ (Begleitperson) oder „Bl“ (Blind) vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei fernmündlicher Bestellung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzuzeigen. In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer nur möglich, wenn der Einsteigerbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Berlin, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben. Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

Bereitstellung von Parkplätzen

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen. Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis gemäß § 46 StVO dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für die „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. An

Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

Ermäßigter Fahrpreis

Mit der BahnCard 50 erhält man 50 % Rabatt auf den Normalpreis (Sonderregelungen gelten in Verkehrsverbünden). Die BahnCard 50 kostet 200 € für die 2. Klasse und 400 € für die 1. Klasse. Für Partner (bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes), Schüler und Studenten bis einschließlich 26. Lebensjahr, Senioren ab 60 Jahre, Erwerbsunfähigkeitsrentner und schwerbehinderte Menschen (ab GdB 70) gibt es die BahnCard zum halben Preis. Weitere Vorteile der BahnCard 50:

Es gilt die Mitfahrer-Regelung: bei Eintrag des Mitfahrers vor Fahrantritt auf dem Ticket. Das heißt die 1. Person erhält 50 Prozent Mitfahrer-Rabatt, allerdings keine weitere BahnCard-Ermäßigung. Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos mit.

Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Mobil trotz Handicap“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird. Sie ist an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhältlich. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer

Reise erhält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen.

Die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn ist telefonische Anlaufstelle für alle behinderten und/oder mobilitätseingeschränkten Reisenden. Hier können notwendige Reservierungen und Fahrkartenbestellungen in Auftrag gegeben werden. Fahrkarte wie Reservierungsbestätigung kann per Post gegen ein Entgelt von 2,50 € zugesandt oder am Bahnhof kostenfrei hinterlegt werden. Auch unentgeltliche Sitzplatzreservierungen können hier vorgenommen werden. Die Reisenden erhalten dann eine Buchungsnummer, mit der sie sich beim Zugpersonal legitimieren können. Weiterhin bekommen sie Auskünfte über die behindertengerechte Ausstattung ihrer Abfahrts- und Zielbahnhöfe. Es können aber auch konkrete Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Aussteigen angefordert werden, die während der Reise benötigt werden. Damit dafür das notwendige Personal geplant und eingesetzt werden kann, ist es notwendig, dass sich die Betroffenen mindestens einen Tag vor Reiseantritt an die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale wenden, damit diese die notwendige personelle oder technische Hilfestellung buchen und damit gewährleisten können.

Unter dem Stichwort „Mobilitätsservice online“ befindet sich im Internet ein Anmeldeformular, das die Betroffenen ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail weitergeleitet. Das Anmeldeformular ist auch in englischer Sprache bereitgestellt. Die Mitarbeiter der Servicezentrale benötigen dafür eine Reihe von Informationen. Persönliche Angaben unterliegen dabei selbstverständlich dem Datenschutz.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen ausgegeben werden (www.sbb.ch Rubrik Reiselust Europareisen Reisende mit Handicap).

Der Verlag FMG GmbH, Postfach 2154, 40664 Meerbusch, Telefon 02159/815622, Telefax: 02159/815624, Internet: www.fmg-verlag.de bietet zum Stückpreis von 16,80 € die Broschüre „Handicaped Reisen- Deutschland“ und zum Stückpreis von 19,50 € die Broschüre „Handicaped Reisen-Ausland“ an. In den Broschüren werden jeweils über 1000 rollstuhl- und behindertengerechte Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser aufgezählt.

Außerdem hat der Verlag einen Ratgeber „Reisen für Behinderte“ (14,80 €) herausgegeben, der behinderte Menschen darüber informiert, welche Veranstalter behindertengerechte Reisen anbieten. Unter den zahlreichen Reiseangeboten von fast 80 Veranstaltern gibt es zum Beispiel behindertengerechte Bus- und Flugreisen mit Reisezielen in Europa und weltweit, rollstuhlgerechte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferienangebote für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten und behindertengerechte Wohnmobile für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, und andere körperbehinderte Menschen.

Erleichterungen im Flugverkehr

Im Flugverkehr gehören behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch unter anderem unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfen zu machen.

Mit der EG-Verordnung sind die Rechte behinderter und mobilitätseingeschränkter Reisender entscheidend gestärkt worden. So verbietet die Verordnung den Luftfahrtunternehmen, oben genanntem Personenkreis, außer in begründeten Ausnahmefällen, den Zugang zu Flugreisen zu verweigern. Des Weiteren sind die Fluggesellschaften, und ab 1. Juli 2008 auch die Flughäfen, zu diversen Hilfeleistungen verpflichtet. Diese beinhalten beispielsweise, eine Assistenz

- vom Ankunftsort vor dem Flughafen bis zum Sitzplatz im Flugzeug
- während des Fluges
- vom Sitzplatz im Flugzeug bis zum Verlassen des Terminals bzw.
- bei Transitpassagieren bis zum Sitzplatz im Flugzeug des Anschlussfluges sicherzustellen.

Eine weitere Verpflichtung, die für Airlines ab 1. Juli 2008 bindend ist, besteht in einem kostenlosen Transport von Hilfsmitteln wie Rollstühlen und Blindenhunden. Zur Kostendeckung soll ein Fond der Fluggesellschaften eingerichtet werden. Bei Zuwiderhandlungen

gegen die Verordnung sollen die entsprechenden Luftfahrt- und Touristikunternehmen mit Sanktionen belegt werden. Einige Fluggesellschaften haben eine Vielzahl oben genannter, nun verpflichtender Leistungen und vieles mehr, bereits in der Vergangenheit angeboten. So fliegt bei manchen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der Lufthansa die Begleitperson eines behinderten Fluggastes mit dem Ausweismerkzeichen „B“ im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos. Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften schwerbehinderten Menschen, und in besonderen Fällen Begleitpersonen, besondere Erleichterungen, unter anderem

- eigene Schalter für schwerbehinderte Personen an vielen Flughäfen,
- Leihrollstühle,
- bei Langstreckenflügen Bordrollstühle,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden,
- Kostenlose Reservierung von Sitzplätzen in den Servicecentern der Linie „Air Berlin“ für schwerbehinderte Menschen und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben die Lufthansa mit der Broschüre „Reisetipps für behinderte Fluggäste“ (Tel.-Nr. 0169/69694433) sowie die LTU und Reisebüros.

7.6.2. Präventionsmöglichkeiten

Die folgenden Möglichkeiten der Prävention bzw. zur Vermeidung von Behinderungen im Bereich der Mobilität und des ÖPNV sind der Informationsbroschüre Barrierefreiheit in Nahverkehrsplänen des ÖPNV in Rheinland-Pfalz, Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz, Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz. www.masgff.rlp.de

Verfasserin: Annerose Hintzke, Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität, Kaiserstraße 62. 55116 Mainz entnommen.

Haltestellen und Haltepunkte

Stufenlose Erreichbarkeit vom Haltestellenumfeld aus, Leit- und Orientierungssystem für blinde und sehbehinderte Personen, Orientierungshilfe für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Erhöhung des Einstiegsbereichs, um Reststufenhöhen beziehungsweise Neigungswinkel von Rampen möglichst gering zu halten, fester, erschütterungsarmer und rutschhemmender Oberflächenbelag, Sitzgelegenheiten, die auch für ältere und gehbehinderte Menschen geeignet sind, Witterungsschutz mit ausreichender Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzer ausreichende und blendfreie Beleuchtung, für blinde und sehbehinderte Menschen taktil erfassbare und kontrastreich gestaltete Möblierung, barrierefreie akustische und visuelle Fahrgastinformation (Zwei-Sinne-Prinzip).

Fahrzeuge

Niederflurtechnik auch bei Regionalbussen, mit Rampe in ausreichender Länge, um den Neigungswinkel möglichst gering zu halten, bei unbedingt erforderlichen Hochflurbussen: Ausstattung mit Hublift, kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung des Einstiegsbereichs (besonders Anforderungstaster, Türöffnung, Einstiegs-kante, Haltegriffe und -stangen), ausreichende Multifunktionsfläche für mindestens zwei Rollstuhlnutzer (auch Nutzer von Rollatoren, Personen mit Gepäck oder Kinderwagen etc.), Erreichbarkeit des Halte-wunschtasters von jedem Sitzplatz und den Rollstuhlstellflächen aus, kontrastreiche Gestaltung im Fahrzeuginnern (besonders Haltegriffe und -stangen, Anforderungstaster, Podeste, Sitzflächen), barrierefreie akustische und visuelle Fahrgastinformation (Zwei-Sinne-Prinzip).

Fahrplangestaltung, Bedienungshäufigkeit, Taktdichte und Anschlussbeziehungen an Verknüpfungspunkten

Übliche Bedienungshäufigkeit und Taktdichte mit durchgängigem Einsatz barrierefreier Fahrzeuge gewährleisten, Anschlussbeziehungen an Verknüpfungspunkten möglichst an der gleichen Haltestelle, bei der Fahrplangestaltung mit Anschlussbeziehungen an Verknüpfungspunkten längere Wegezeiten von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen beachten.

Maßnahmen alternativer Verkehrsbedienung auf Abruf mit Kleinbussen, Taxen und Mietwagen

Einsatz geeigneter Fahrzeuge besonders für ältere und gehbehinderte Personen, Einsatz geeigneter Fahrzeuge für Personen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden, Abruf auch über SMS und Internet, Schulung des Fahrpersonals und des Personals der Vermittlungszentrale zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen.

Fahrgastinformation und Service

Zur individuellen Planung detaillierte und aktuelle Informationen über alle barrierefreien ÖPNV-Angebote und darüber hinausgehende Anschlussverbindungen, kompetente Mobilitätsberatung über barrierefreie Angebote in einer Kundenzentrale, kompetente telefonische Beratung über barrierefreie Angebote (auch abrufbar über SMS und Internet), für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefreie Informationen über das Internet, leicht verständliche Informationen für Menschen mit Lernbehinderungen, regelmäßige Schulung der Fahrzeugführer zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen und des Servicepersonals besonders zur Mobilitätsberatung.

7.6.3. Beratungsergebnisse Workshop MOBILITÄT

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

■ Ist- Zustand

- ▶ Fahrdienst (wird gut angenommen)
- ▶ Entwicklung der Angebote des ÖPNV

Ziele	Maßnahmen
■ Verbesserung des Behindertenfahrdienstes ■ Verbesserungen im ÖPNV	▶ Fahrzeiten Behindertenfahrdienst ausweiten ▶ Rampen / Niederflurige Technik des ÖPNV ▶ Stellplätze für Rollstühle im ÖPNV ▶ Kennzeichnung, Fahrpläne ▶ Beteiligung in Planungsphase, Zertifizierung

■ Barrierefreie Bauten (Bahnhöfe etc.) Treppen, Bordsteine, Türen	▶ Studieninhalte für Planer/Architekten ▶ Finanzielle Ausstattung und Kapazitäten der Akteure (Bahn) ▶ Koordination der Akteure
---	---

7.6.4. Zielvorstellungen

7.6.4.1 Behindertenfahrdienst

Das Angebot des Behindertenfahrdienstes des Rhein-Kreises Neuss hat sich bewährt. Mittelfristig ist zu prüfen, ob das Angebot hinsichtlich der Fahrzeiten optimiert werden kann.

7.6.4.2 Zertifizierung der Leistungen im ÖPNV

Die Verkehrsunternehmen, die Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr anbieten, werden gebeten, ihr Angebot zur Beförderung von Menschen mit Behinderung insbesondere

hinsichtlich des Einsatzes von Niederflurtechnik, ihres Angebotes von Stellfläche für Rollstühle und der behindertengerechten Lesbarkeit der Fahrpläne zertifizieren zu lassen.

7.6.4.3 Barrierefreiheit der Bahnhöfe

Die Deutsche Bundesbahn wird gebeten, alle ihr gehörigen Bahnhöfe im Rhein-Kreis Neuss barrierefrei auszubauen.

7.7 Soziales und Wohnen

7.7.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

Eingliederungshilfe

Gem. § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn

und solange nach der Art oder Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Für Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Gesetz. Durch das am 01. Juli 2001 in Kraft getretene SGB IX soll den Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden. Benachteiligungen sollen vermieden oder ihnen entgegen gewirkt werden. Es ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten.

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehören folgende vom örtlichen Sozialhilfeträger Rhein-Kreis Neuss zu bearbeitende Hilfeleistungen gemäß § 54 Abs 1 SGB XII i. V. m. §§ 26 und 25 SGB IX::

- Hilfeleistungen in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

- Leistungen zur med. Rehabilitation

- ▶ heilpädagogische Maßnahmen für nicht schulpflichtige Kinder , wie z. B., Frühförderung, Behandlung im Sozialpädiatrisches Zentrum, Autistischemultimedialtherapie
 - ▶ Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, wie z. B. Integrationshelfer für den Schulbesuch, Autistischemultimedialtherapie sowie Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum für schulpflichtige Kinder, Gebärdendolmetscher für den Schulbesuch
 - ▶ Hilfeleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - ▶ Integrationshelfer zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie zum Erwerb praktischer Kenntnis und Fähigkeiten
 - ▶ Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht
 - ▶ sonstige Eingliederungshilfeleistungen im Einzelfall, wie z. B. Leistungen für Ferienfreizeiten, Training einer blinden Person durch das Berufsförderungswerk Düren
- Hilfeleistungen, die aufgrund Delegationssatzung vom überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR) auf den örtlichen Sozialhilfeträger (Rhein-Kreis Neuss) delegiert sind
 - ▶ Kostenübernahmen für größere Hilfsmittel

- Kostenübernahmen für den Besuch einer integrativen oder heilpädagogischen Kindertagesstätte einschl. der Entscheidungen über die Anträge auf Befreiung von der Zahlung des Kostenbeitrages (Essensgeld) in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen.

Weitere Aufgaben, die in der Eingliederungshilfe angesiedelt sind

An drei Wohlfahrtsverbände werden Zuschüsse für Maßnahmen der Behindertenhilfe bzw. zu den Personalkosten für das Personal im Familien unterstützenden Dienst gewährt in Höhe von zurzeit 44.302 € jährlich. Das Kreissozialamt moderiert zusätzlich einmal monatlich die Hilfeplankonferenz für geistig behinderte Menschen. Die Zuständigkeit für den Bereich Eingliederungshilfe Wohnen (ambulant und stationär) liegt zwar beim LVR, jedoch finden monatliche Hilfeplankonferenzen statt, in denen die entsprechenden Hilfefälle besprochen werden.

Im Bereich des Betreuten Wohnens werden gegebenenfalls Kosten der örtlichen Sozialämter im Kreisgebiet für die Hilfe zum Lebensunterhalt vom LVR erstattet. Das Kreissozialamt koordiniert diese Hilfen. Im Bereich Wohnen findet ein- bis zweimal jährlich eine Regionalkonferenz des LVR mit den Anbietern des Betreuten Wohnens statt, die gemeinsam mit dem Kreissozialamt koordiniert und ausgerichtet wird.

Fallzahlen:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	25.10.2013
Anträge	476	657	689	687	807	803	984	835	806

Zu beachten ist, dass ab 01. Januar 2009 die interdisziplinäre Frühförderstelle am Neuro-pädiatrischen Zentrum des Lukaskrankenhauses in Neuss gestartet ist. Damit verbunden sind zusätzliche Anträge, die in der Vergangenheit so nicht angefallen sind.

Behindertenfahrdienst

Der Rhein-Kreis Neuss unterhält im Rahmen der bereitgestellten Mittel als freiwillige soziale Leistung einen Fahrdienst für schwer körperbehinderte Mitbürger. Mit dem Angebot dieses Fahrdienstes soll insbesondere Rollstuhlfahrern die Möglichkeit der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft eröffnet werden.

Berechtigter Personenkreis

Schwerbehinderte Menschen mit ständigem Wohnsitz im Kreis Neuss, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG = außergewöhnlich gehbehindert oder Bl = blind sind. Anspruchsberechtigte Fahrgäste, die auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen B oder BN), dürfen pro Teilnehmer höchstens eine Begleitperson mitnehmen. Bürger, die offensichtlich und augenscheinlich außergewöhnlich gehbehindert

sind und noch keinen Schwerbehindertenausweis besitzen, sind ebenfalls zu befördern. Sie erhalten einen „vorläufigen“ Berechtigungsausweis.

Antragstellung / Berechtigungsausweis

Anträge auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst sind bei allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden -Sozialämter- sowie bei Rhein-Kreis Neuss -Fürsorgestelle- Lindenstraße 4-6, 41515 Grevenbroich erhältlich und können auch dort abgegeben werden. Die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss übersendet bei Vorliegen der Voraussetzung den Berechtigungsausweis. Die Berechtigungsdauer wird für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises ausgesprochen. Vor Ablauf der Berechtigungsdauer ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Berechtigung zur Nutzung des Behindertenfahrdienstes zu stellen.

Anmeldung der Fahrten, Träger des Behindertenfahrdienstes

Die Fa. MediCare GmbH übernimmt die Durchführung des Behindertenfahrdienstes für das gesamte Kreisgebiet. Sobald der Antragsteller im Besitz des Berechtigungsausweises ist, kann er Fahrten unter folgender Nummer anmelden bzw. per Fax oder Mail anfragen:

Tel.: 02433 / 450 250

Fax: 02433 / 450 220

Mail: zentrale@medicare-team.de

Zweck der Fahrten

Der Rhein-Kreis Neuss finanziert nur Fahrten, für die nicht ein anderer Sozialleistungsträger oder sonstiger Träger zuständig ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen; zum Besuch von Verwandten und Freunden sowie Einkaufsfahrten.

Fahrten zum Arzt, Krankenhaus sowie zu sonstigen ambulanten oder stationären Krankenhausbehandlungen/Therapiemaßnahmen sind Krankenfahrten, die mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet werden.

Fahrten zur Arbeitsstelle und zurück werden nicht vom Rhein-Kreis Neuss finanziert, da entsprechende Leistungen gesetzlich vorgesehen sind. Weitere Auskünfte bezüglich der Fahrten zur Arbeitsstelle erteilen die Fürsorgestellen des Rhein-Kreises Neuss (02181/601-5035) und der Stadt Neuss (Tel.: 02131/90-5036).

Anzahl der Fahrten/Räumliche Begrenzung

Die Benutzung des Fahrdienstes ist beschränkt auf höchstens vier Fahrten im Monat. Hin- und Rückreise gelten als zwei Fahrten. Nicht genutzte Fahrten eines Monats können in den Folgemonaten des gleichen Quartals genutzt werden, verfallen jedoch am Ende des Quartals. Bei Sammelfahrten (gemeinsamer Abfahrts- und Zielort mehrerer Nutzer) wird die Fahrt lediglich einem der Nutzer auf dessen Fahrtenkontingent angerechnet. Der Eigenanteil

wird nur einmal erhoben. Der Behindertenfahrdienst kann nur für Fahrten im Rhein-Kreis Neuss und 15 Kilometer über die Kreisgrenze hinaus in Anspruch genommen werden.

Kostenbeitrag

Anspruchsberechtigte Personen zahlen als Eigenanteil für die Anfahrt 1,50 € sowie für jeden Beförderungskilometer 0,40 €. Der Höchstanteil beträgt 7,50 €. Nach Überschreiten der 15-Kilometer-Zone außerhalb des Kreisgebietes muss der Fahrgast alle weiteren Kosten selbst tragen. Von dieser Einschränkung sind Fahrten von dem Gebiet der Stadt Dormagen sowie dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen nach Köln-Zentrum nicht betroffen. Ebenfalls sind Fahrten in die Stadt Krefeld (Zentrum), sowie in die gesamten Stadtgebiete von Düsseldorf und Mönchengladbach von dieser Einschränkung ausgeschlossen. Der Kostenbeitrag wird unmittelbar am Ende einer Fahrt erhoben.

Für notwendige Begleitpersonen und für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch II, von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (einschl. der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Heimbewohner, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Sonstiges

Fahrten, die am gleichen Tag, an dem diese durchgeführt werden sollen, abgesagt werden, können vom Träger beim Fahrgast mit 2,50 € in Rechnung gestellt werden; ebenso Fahrten,

die nach Anfahrt nicht genutzt werden. Behinderte Personen haben keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf Beförderung durch den Fahrdienst. Auf Einzelbeförderung besteht kein Anspruch. Die Beförderung darf aus haftungsrechtlichen Gründen nur von Bordstein zu Bordstein erfolgen. In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden.

Aufwendungen für 2012

Insgesamt wurden im Jahr 2012 3.471 Fahrten durchgeführt. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf 113.768,35 €. Für Heimbewohner die zu Lasten des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) untergebracht sind, werden seitens des LVR 50 % der dem Kreis in Rechnung gestellten Kosten erstattet.

Daraus ergibt sich eine Kostenverteilung wie folgt:

Kosten	2012
Beförderungskosten	113.768,35 €
./. Eigenanteil	9.224,40 €
Überweisungsbetrag	104.543,95 €
./. von LVR erstattet	17.109,82 €
Kreisanteil	87.434,13 €

Insgesamt fielen 51.343 Beförderungskilometer an. Die durchschnittliche Beförderungsstrecke betrug somit 14,79 km. Von den 896 Nutzungsberechtigten haben 286 den Behin-

der Fahrdienst tatsächlich in Anspruch genommen. Die Verteilung der Nutzungsberechtigten auf die einzelnen Kommunen und die durchgeführten Fahrten stellt sich folgendermaßen dar:

Kommune	2012			
	Nutzer	in %	Fahrten	in %
Neuss	409	46	1.322	38
Meerbusch	125	14	678	20
Dormagen	53	6	201	6
Grevenbroich	111	12	561	16
Korschenbroich	36	4	46	1
Kaarst	111	12	350	10
Jüchen	37	4	285	8
Rommerskirchen	14	2	28	1
Gesamt	896	100	3.471	100

Bei 31 Personen wurde auf Antrag das monatliche Fahrtenkontingent von 4 auf 6 Fahrten erhöht. Aufgrund dieser Mehrfahrtenregelung fielen 69 zusätzliche Fahrten an.

Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen

Bereits seit 1976 werden Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen gefördert. Der Haushalts-Ansatz für das Jahr 2013 beträgt 49.850 €.

7.7.2 Präventionsmöglichkeiten

Möglichkeiten der Prävention bzw. zur Vermeidung von Behinderungen sind in diesem Bereich keine ermittelt worden.

7.7.3. Beratungsergebnisse Workshop WOHNEN & SOZIALES

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

■ Ist- Zustand

- ▶ Silberner Plan für Senioren
- ▶ Ambulante Versorgung zu Hause (Quartiersentwicklung)
- ▶ Unterstützung des Rhein-Kreises Neuss im betreuten Wohnen

Ziel	Maßnahmen

■ Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit Behinderungen	▶ Barrierefreier Neubau statt späterer Umbau ▶ Bauen in zentraler Lage ▶ Anpassung an sich wandelnde Bedarfe z. B. im Heimbereich (Fortschreibung silberner Plan) ▶ Wohnangebote für behinderte Menschen mit nicht behindertem Partner ▶ Wohnraumvermittlung für junge behinderte Menschen ▶ Schnittstellen und Zuständigkeiten ▶ Betreutes Wohnen ja, aber keine Konzentration Mehrfach Schwerstbehinderter in der stationären Versorgung
■ Verbesserung der sozialen Situation	▶ Klare Finanzierungsstrukturen ▶ Personenzentrierte Leistungen im Quartier ▶ Psychosoziale Versorgung

	▶ Stationäre Versorgung jüngerer Menschen ▶ Herauslösung der Bedarfsdeckung aus den einzelnen Sozialgesetzen, mindestens Koordination der verschiedenen Leistungsträger ▶ Vernetzung der Leistungsanbieter – nachhaltige Betreuungskette ▶ Echte Wahlrechte ▶ Mindestlohn in Werkstätten
--	--

7.7.4. Zielvorstellungen

7.7.4.1 Sprachheilhilfe

Die Sprachheilhilfe wird in Hinblick auf die Tatsache, dass eine effektive Förderung so früh wie möglich einsetzen muss und mittlerweile 75 % aller Kinder im Alter von zwei Jahren im Rhein-Kreis Neuss eine Kindertagesstätte besuchen bzw. Kindertagespflege erhalten neu auf eine sprachliche Frühförderung in den Kindertagesstätten, den Kindertagespflegen und

den Familienzentren im Rhein-Kreis Neuss ausgerichtet. Hierzu ist ein Konzept unter Einbeziehung der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss zu erarbeiten.

7.7.4.2 Betreutes Wohnen

In Abstimmung mit den Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen wird der Rhein-Kreis Neuss den Ausbau des betreuten Wohnens unterstützen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den Wohnvierteln keine Konzentrationen entstehen. Zur Umsetzung ist der Silberne Plan fortzuschreiben.

7.7.4.3 Bauen von behindertengerechten Wohnungen in zentralen Lagen

Der Rhein Kreis Neuss unterstützt Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Interessensgruppen bei der Suche nach innenstädtischen unbebauten Grundstücken. Hierzu wird eine Bestandsaufnahme im Kreisgebiet durchgeführt und fortgeschrieben.

7.8 Gesundheit und Selbsthilfe

7.8.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

7.8.1.1 Gesundheit

Schwerbehinderte am

31. Dezember des

Jahres

Verw.Beizirk: **Neuss, Kreis**

Jahr: **1999**

Alter	Anzahl	Männer		Frauen		Insgesamt	
		je 100 000 Einwohner	Anzahl	je 100 000 Einwohner	Anzahl	je 100 000 Einwohner	
0 - 4	80	686,40	62	547,80	142	618,12	
5 - 9	141	1.109,97	93	772,23	234	945,61	
10 - 14	126	1.013,43	103	850,61	229	933,09	
15 - 19	149	1.262,39	87	772,99	236	1.023,51	
20 - 24	138	1.233,80	123	1.133,64	261	1.184,48	
25 - 29	214	1.630,97	156	1.218,94	370	1.427,52	
30 - 34	373	1.954,93	307	1.629,08	680	1.793,01	
35 - 39	489	2.500,26	401	2.106,53	890	2.306,06	
40 - 44	551	3.157,96	452	2.645,29	1.003	2.904,30	
45 - 49	738	4.817,55	627	3.977,16	1.365	4.391,33	
50 - 54	912	6.815,12	777	5.612,95	1.689	6.203,86	
55 - 59	2.018	13.072,49	1.333	8.545,97	3.351	10.797,49	
60 - 64	3.165	19.967,19	1.715	10.670,07	4.880	15.286,30	
65 - 69	2.708	24.440,43	1.514	13.000,17	4.222	18.577,84	
70 - 74	2.375	28.614,46	1.833	17.687,93	4.208	22.547,29	
75 - 79	1.837	39.676,03	1.960	22.593,66	3.797	28.538,14	
80 - 84	766	41.698,42	1.121	27.228,56	1.887	31.692,98	
85 - 90	487	42.569,93	1.033	27.934,02	1.520	31.391,99	
90 u. älter	163	40.446,65	513	32.406,82	676	34.038,27	
Insgesamt	17.430	8.055,68	14.210	6.268,14	31.640	7.141,07	
Altersstand. an Europ- abev. neu		6.889,81		5.590,33		6.251,87	

1999 lebten im Rhein-Kreis Neuss 31.640 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von ungefähr 7 % an der Gesamtbevölkerung entspricht. Das Risiko schwerbehindert zu werden, nimmt mit zunehmendem Alter zu, so werden 0,6 % Menschen mit einer Behinderung geboren. Dies bedeutet, dass ein Großteil der Menschen erst im Erwerbsleben stehend schwerbehindert wird.

Schwerbehinderte Personen am 31. Dezember des Jahres

Rhein-Kreis

Verw.Bezirk: **Neuss**

Jahr: **2009**

Alter	Anzahl	Männer		Frauen		Insgesamt	
		je 100 000 Einwohner	Anzahl	je 100 000 Einwohner	Anzahl	je 100 000 Einwohner	
0 - 4	58	598,49	49	530,65	107	565,39	
5 - 9	152	1.392,32	101	999,80	253	1.203,67	
10 - 14	163	1.367,91	104	908,30	267	1.142,69	
15 - 19	176	1.389,11	112	934,11	288	1.167,88	
20 - 24	210	1.785,71	149	1.299,27	359	1.545,55	
25 - 29	196	1.731,91	142	1.237,04	338	1.482,72	
30 - 34	212	1.845,24	213	1.772,93	425	1.808,28	
35 - 39	348	2.511,91	312	2.205,41	660	2.357,06	
40 - 44	592	2.990,35	616	3.137,41	1.208	3.063,58	
45 - 49	803	4.166,02	827	4.312,91	1.630	4.239,27	
50 - 54	1.183	7.014,53	1.082	6.397,82	2.265	6.705,75	
55 - 59	1.693	11.851,59	1.464	9.690,23	3.157	10.740,65	
60 - 64	2.175	18.346,69	1.617	12.552,40	3.792	15.329,26	
65 - 69	2.493	19.255,43	1.751	12.346,64	4.244	15.643,78	
70 - 74	2.605	20.717,35	1.928	13.446,78	4.533	16.843,79	
75 - 79	1.977	25.655,33	1.751	18.152,60	3.728	21.484,56	
80 - 84	1.367	29.284,49	1.715	23.254,24	3.082	25.591,63	
85 - 90	673	39.241,98	1.177	26.556,86	1.850	30.095,98	
90 u. älter	155	27.877,70	501	29.697,69	656	29.246,54	

Insgesamt	17.231	7.982,60	15.611	6.869,38	32.842	7.411,67
Altersstand. an Europ- abev. alt		6.072,25		4.642,93		5.301,65

2009 lebten im Rhein-Kreis Neuss 32.842 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von ungefähr 7 % an der Gesamtbevölkerung entspricht. Das Risiko schwerbehindert zu werden, nimmt mit zunehmendem Alter zu, so werden 0,5 % Menschen mit einer Behinderung geboren. Dies bedeutet, dass ein Großteil der Menschen erst im Erwerbsleben stehend schwerbehindert wird.

Der Kinder- und Jugendärztliche Gesundheitsdienstes (KJGD) im Rhein-Kreis Neuss

Im Rhein-Kreis Neuss leben etwa 75.320 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, das sind 17,2 % der gesamten Einwohnerzahl des Kreises (Landesdatenbank NRW, Zensus 2011), im Jahre 2012 sind 3.647 Neugeborene hinzugekommen.

Vorrangige Aufgabe des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes (KJGD) ist es, gemeinsam mit den niedergelassenen Pädiatern und Hausärzten, die Gesundheit dieser Kinder und Jugendlichen zu schützen und zu fördern, um allgemeine und individuelle Gesundheitsgefährdungen zu erkennen, zu mildern oder zu beseitigen. Dadurch sollen mögliche Entwicklungsbeeinträchtigungen vermieden und Erkrankungen frühzeitig diagnostiziert werden (primäre Prävention). Darüber hinaus kann der KJGD bei bereits entstandenen

Fehlentwicklungen gezielt unterstützen (sekundäre Prävention) und bei Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderungen verschiedene Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VIII, SGB IX, SGB XII ff.) vermitteln (tertiäre Prävention).

Der KJGD des Rhein-Kreises Neuss kommt seinen Aufgaben in Vorsorgeprogrammen und der gesetzlich verankerten Schuleingangsuntersuchung nach. Im Rahmen des Präventionsprojektes „prokita“ werden seit dem Jahre 2003 in aktuell 37 Kindertageseinrichtungen vierjährige Kinder untersucht, die zwei Jahre später schulpflichtig werden. Dabei werden neben rein medizinischen Befunden auch die für den kommenden Schulbesuch und Lernerfolg wichtigen Grundlagenfähigkeiten in den Bereichen der Sinneswahrnehmung und –verarbeitung, Sprache, Motorik, pränumerische Fähigkeiten und Mengenbegriff sowie die sozio-emotionalen Kompetenzen der Kinder beurteilt. Eltern und Erzieherinnen erhalten dann gezielte Anregungen und Empfehlungen zu den Förderbedürfnissen und einem eventuellen Therapiebedarf der Kinder, um eine Chancengleichung für alle Kinder im Hinblick auf ihre schulischen Lernvoraussetzungen und –bedingungen zu erreichen.

Dabei werden die Eltern auch beraten, ob heilpädagogische Frühförderung als Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 53, 54 SGB XII notwendig ist, um eine drohende Behinderung zu vermeiden oder abzumildern. Diese Leistung wird überwiegend in der vom Kind besuchten Regeleinrichtung erbracht.

Aktuell wird das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahre in den Kindertagesstätten ausgebaut – seit August 2013 besteht für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres

ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege – so dass sich für den KJGD die Chance eröffnet, durch frühzeitige aufsuchende Präventionsmaßnahmen Kinder mit besonderem Förderbedarf herauszufinden und Förder- und Therapiemaßnahmen einzuleiten.

Der KJGD berät und betreut auch 18 Kindertagesstätten mit integrativen/ heilpädagogischen Gruppen im Rhein-Kreis Neuss, Kinder mit besonderen Bedürfnissen können hier entsprechend der personellen und räumlichen Ausstattung adäquat und möglichst wohnortnah gefördert werden. Damit wird im Bereich der vorschulischen Förderung Integration und teilweise auch Inklusion schon umgesetzt.

Eine wichtige Aufgabe des KJGD ist die im Schulgesetz verankerte Untersuchung aller Kinder eines Jahrgangs im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand und die für den Schulbesuch relevanten Fähigkeiten. Damit erreichen wir für das kommende Schuljahr 2014/15 fast 4000 Kinder und deren Familien.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land NRW im Oktober 2013 den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und damit die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen gesetzlich verankert. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden, die personell und sächlich dafür ausgestattet ist, Eltern können jedoch für ihr Kind auch weiter eine Förderschule wählen. Aktuell wird im Primarbereich an 16 Grundschulen im Rhein-Kreis Neuss der gemeinsame

Unterricht (GU) angeboten, an 18 weiterführenden Schulen existieren integrative Lerngruppen. Daneben bestehen acht Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten (Sprache, soziale und emotionale Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen) sowie in den angrenzenden Kreisen/ Städten Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung.

Auf dem Weg zur inklusiven Schule gewinnt einerseits die Schuleingangsuntersuchung mit der entsprechenden Beratung der Eltern und Schulen an Bedeutung, andererseits sollte der KJGD besondere Kinder während der gesamten Schullaufbahn kontinuierlich begleiten.

Die sozialpädiatrische/ schulärztliche Expertise bietet die Chance auf eine interdisziplinäre Betreuung aller Kinder in den Schulen. Dabei sind die Mitarbeiter des KJGD wichtige Netzwerkpartner und Systemberater, um Kinder mit besonderen Bedürfnissen entsprechend der vorhandenen Fachkenntnisse in ihrem Recht auf schulische Bildung entsprechend ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten zu unterstützen. Die Schulärztinnen und -ärzte sind hier im eigentlichen Sinne als betriebsmedizinische Betreuung gefragt und sollten in schulischen und förderpädagogischen Prozessen mitarbeiten, um bei chronischen körperlichen Erkrankungen aber auch den „neuen“ Morbiditäten wie Aufmerksamkeits- und Verhaltensstörungen, schulvermeidendem Verhalten, Angststörungen und psychosomatischen Erkrankungen mit medizinischem Sachverstand zum Wohl der Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Der KJGD trägt damit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei, um alle Menschen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, von Anfang an und unabhängig von

individuellen Fähigkeiten, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter darin zu unterstützen, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen beteiligen zu können. Der Veränderungsprozess hin zur inklusiven Kindertageseinrichtung/ Schule sollte gut geplant und strukturiert werden – Schaffung von personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen -, damit Inklusion gelingt.

Menschen mit psychischer Behinderung

Wenn wir über Inklusion reden, dann meinen wir Menschen, die nach dem § 2 SGB IX (Behinderung) als solche beschrieben werden.

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne

die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Ausgehend von dieser Definition sind Menschen mit Beeinträchtigungen also nicht von vornherein der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zuzurechnen.

Im Jahr 2008 hat der Kreis einen Psychiatriebericht erstellt, in dem das psychiatrische Versorgungssystem beschrieben und Handlungsempfehlungen für seine künftige Weiterentwicklung formuliert worden sind. Die medizinische Versorgung im Kreisgebiet ist als gut einzuschätzen. Die psychiatrische Versorgung erfolgt schwerpunktmäßig in Neuss. Hier existieren die beiden psychiatrischen Fachkliniken St. Josef und St. Alexius, die unter dem Dach der St. Augustinus Kliniken zusammengeführt wurden und viele weitere Einrichtungen. Es gibt ausreichend niedergelassene Haus- und Fachärzte, Institutsambulanzen und Therapeuten, Methadonsubstituierende Ärzte im Kreisgebiet. Die regionale Verteilung ist ungleichmäßig. Darauf hat aber die Kreisverwaltung keinen Einfluss.

In einer in Kooperation mit dem Pharmaunternehmen Janssen-Cilag durchgeführten Studie zur Versorgung von Menschen mit Schizophrenie und Depression im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2010/2011 ist herausgefunden worden, dass es zwischen den Versorgern Schnittstellenprobleme, problematische Wartezeiten im therapeutischen bzw. Reha-Bereich und Probleme gibt, die in der Krankheit des Patienten liegen. (Behandlungsabbrüche; Krankheitsrückfälle, non-compliance). Es ist davon auszugehen, dass solche Probleme auch bei Patienten mit anderen Krankheitsbildern auftreten. Die Einführung eines Case-Managers für

diese Patientengruppe ist seinerzeit als Problemlösung andiskutiert worden. Im Rhein-Kreis Neuss gibt es ein Netzwerk, in dem sich Institutionen und Personen zusammengeschlossen haben, die sich um die Beratung, Betreuung, Beschäftigung und Pflege von Menschen mit Demenz kümmern – mit dem Ziel die Versorgung so zu verbessern, dass die Betroffenen möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können.

Für die Beantragung von Leistungen zur Eingliederungshilfe benötigen Menschen mit Behinderungen ein ärztliches Gutachten, welches in der Regel die niedergelassenen Fachärzte ausstellen. Die Notwendigkeit und das Ausmaß der beantragten Leistungen werden u. a. von Ärzten des ärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes eingeschätzt.

Für die Feststellung von Erwerbsfähigkeit bzw. zur Feststellung von Erwerbsminderung im Rahmen des SGB II erstellt der amtsärztliche Dienst des Kreisgesundheitsamtes ärztliche Gutachten. Hierbei wird die individuelle Leistungsfähigkeit und Einsetzbarkeit der psychisch Erkrankten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung der körperlichen Auswirkungen der Erkrankungen z.B. bei Suchterkrankungen festgelegt. Für Kinder und Jugendliche erstellt der Kinder- und Jugendärztliche Dienst medizinische Gutachten.

Unter der Losung „Ambulant vor stationär“ gehen vom LVR seit Jahren große Anstrengungen aus, Menschen mit Behinderung möglichst aus den Wohnheimen heraus in das betreute Wohnen in der eigenen Häuslichkeit zu holen und das ambulante Angebot mit Tagesstrukturierenden Maßnahmen und Beschäftigungsmöglichkeiten attraktiv zu gestalten, dass das Wohnen in den eigenen vier Wänden möglich ist. Daneben gibt es noch ein breites Netz an

Beratungs-, Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, wie z.B. sozialpsychiatrische Zentren, Tages- und Begegnungsstätten, die Drogenberatungsstelle, die Fachambulanz für Suchtkranke, Werkstätten, ambulant psychiatrische Pflege. Viele Hilfen finanziert der Landschaftsverband Rheinland, da er die Zuständigkeit für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung hat. Als Kostenträger kommen aber u. a. auch die Sozialämter Neuss und das Kreissozialamt, auch die Pflege- und Rentenkassen in Frage. Dabei ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es Menschen geben wird, die immer ein stationäres Wohnangebot benötigen oder dass es auch Gruppen von Menschen mit speziellen Krankheitsbildern gibt, wo mit anderen Kommunen zusammen nach Konzepten gesucht werden muss, z.B. für Menschen mit geistiger Behinderung (Autismus) und auffälligem Verhalten. Die Anzahl der Leistungsempfänger im ambulant betreuten Wohnen im Rhein-Kreis Neuss hat sich in den vergangenen Jahren verfünffacht (2003: 123; 2005: 238; 2009: 458... 2010: 729.) Als eine Ursache gilt die Einführung des Bundessozialhilfegesetz-Reformgesetzes. So wurde im Jahr 1999 der Markt für neue Anbieter für betreutes Wohnen im Rheinland weit geöffnet. Seitdem hat die Zahl neuer Leistungsanbieter im Bereich betreuten Wohnens deutlich zugenommen. Mit dem Angebot stieg auch die Nachfrage. Eine ganz besondere Steigerung erfuhr dabei der Anstieg der Menschen mit einer seelischen Behinderung / Suchterkrankung.

Nach Zahlen des Landschaftsverbandes Rheinland hat der LVR zum Stichtag 30.6.2012 1660 Anträge auf stationäres bzw. betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung im

Rhein-Kreis Neuss bewilligt; davon 836 Anträge für Menschen mit einer psychiatrischen Behinderung (im stationären Wohnen: 303; im betreuten Wohnen: 533)

Das Zentrum für die Evaluation sozialer Dienste in Siegen (ZPE) hatte bereits im Jahre 2008 die Kritik geäußert, dass im Rheinland der Hilfebedarf für die Menschen mit Behinderung von der Antrag stellenden Person sowie den Mitarbeitern des Hilfeanbieters ermittelt wird und damit nicht anbieterneutral ist. Der Rhein-Kreis Neuss war von 2010 bis 2013 Modellregion für die Erprobung einer anbieterneutralen Erstberatung. Die Evaluationsergebnisse stehen noch aus. Im Aktionsplan der Landesregierung ist das Ziel vorgesehen, die Eingliederungshilfe weg von der anbieterorientierten hin zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung weiterzuentwickeln.

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich das Thema Inklusion seit langem auf die Fahne geschrieben. Er hat mittlerweile eine Koordinationsstelle Inklusion eingerichtet. Im September hatte eine Fachtagung zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ stattgefunden, auf dem Vertreter aus Bonn, Oberhausen oder dem Rheinisch-Bergischen Kreis über Inklusionsbemühungen in ihrer Region berichtet haben. Der LVR arbeitet an einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention. Dieser soll im April 2014 fertig gestellt sein. Er sieht es auch als seine Aufgabe an, Kommunen bei der Umsetzung der Konvention zu beraten.

7.8.1.2 Selbsthilfe

Zahlen

Der Rhein-Kreis Neuss umfasst acht Städte und Gemeinden und hat aktuell annähernd 443 000 Einwohner. Davon sind nach Feststellung der Schwerbehindertenstelle beim Rhein-Kreis Neuss über 32 000, also über 7 Prozent von einer andauernden Einschränkung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten durch chronische Erkrankungen, durch Unfälle und Traumatisierungen und durch angeborene Einschränkungen betroffen. Diese Personen werden durch ein enges Hilfenetz und durch zahlreiche Einrichtungen sowohl in öffentlicher wie auch anderer Trägerschaft unterstützt und mit finanziellen und therapeutischen Ressourcen versorgt. Neben dieser Form der bezahlten und gesetzlich bis ins Einzelne durch das Sozialgesetzbuch und die nachfolgende Rechtsprechung geregelten Hilfen existiert eine weitere Hilfeform, die Selbsthilfe.

Selbsthilfe als Hilfeform - Aufbau und Anzahl

Die Selbsthilfe existiert im Rhein-Kreis Neuss in verschiedenen Organisationsformen. Dazu gehören Verbände mit teils bundesweiten Strukturen, ehrenamtlich für Personen mit Handicap tätige Vereine und die unabhängigen Selbsthilfegruppen, die nicht als Verein und auch nicht als Verband strukturiert sind. Solche Gesprächs- und Austauschkreise von Betroffenen mit jeweils einer Erkrankung oder mit einem bestimmten Handicap, das häufig auch nicht als eine im medizinischen Fachgebrauch definierte Erkrankung festgeschrieben worden ist, unterliegen anderen Regeln als in anderen gebräuchlichen Vereinen.

Anstelle einer Leitung gibt es in diesen Selbsthilfegruppen einen Gruppensprecher, es gibt kein eigenes Vermögen der Gruppe oder ein von außen vorgegebenes Ziel.

Von diesen nicht als Verein organisierten Gruppen, die auch nicht an einen Verband angeschlossen sind, existieren schätzungsweise 100 im gesamten Kreisgebiet, viele davon sind auch nicht registriert oder haben auch wie zum Beispiel Anonyme Selbsthilfegruppen zu den Themen Alkoholabhängigkeit, Ess-Sucht , seelische Störungen und Angststörungen keinen registrierten Ansprechpartner, der in der Öffentlichkeit agiert. Diese Selbsthilfegruppen haben durchschnittlich acht bis 15 Mitglieder, also treffen sich annähernd 1 000 Personen meist wöchentlich oder zweimal monatlich in diesen Gruppen. Das wären im numerischen Vergleich mit der Anzahl an Menschen mit Behindertenausweis 16 Prozent dieser Personen, jedoch ist nicht jeder Mensch mit Behindertenausweis in einer Selbsthilfegruppe und nicht jeder Teilnehmer einer Selbsthilfegruppe hat einen Nachweis seines Handicaps.

In den Vereinen wie Elterninitiative Diabetischer Kinder e. V., Fibromyalgie-Selbsthilfeverein Neuss e. V., Ortsgruppen der Deutschen Rheumaliga e.V., in den den Ortsgruppen des Vereines Menschen mit Diabetes e. V., in den Ortsgruppen des Bundesverbandes für Osteoporose e. V., in der Lebenshilfe e. V., des Bundesverbandes Rehabilitation Behinderter BHD e. V., pro retina e. V., des ce be ef e. V., des Deutschen Sehbehindertenverbandes e. V. , der Deutschen Herzstiftung e. V., und zahlreichen Vereinigungen mehr sind im Rhein-Kreis Neuss annähernd 6.000 Menschen verbandlich offiziell erfasst.

Teils dienen diese Vereine und Verbände ihren Mitgliedern durch konkrete Hilfeleistungen wie Funktionsgymnastik, rechtliche Vertretung, Fahrdienste, fachliche eingehende Beratung

und sonstige erforderliches Fachwissen zum Beispiel zu geeigneten Therapien und Einrichtungen. Diese Verbände setzen sich selbstredend für die Interessen ihrer Mitglieder und auch für die Interessen aller gleichartig Betroffenen ein, auf allen Ebenen, der kommunalen, der Landesebene und der Bundesebene. Diese Verbände sind also eine wichtige Struktur, die die Selbsthilfe im Rhein-Kreis Neuss leitet und stützt.

Professionelle Selbsthilfeunterstützung im Rhein-Kreis Neuss

Die entsprechende professionelle Struktur ist die Selbsthilfe-Kontaktstelle des Rhein-Kreises Neuss in Kooperation mit dem paritätischen Wohlfahrtsverband mit drei Büros in den Städten Neuss, Grevenbroich und Dormagen im Rhein-Kreis Neuss. Hier wird die gesamte ehrenamtliche Arbeit organisatorisch unterstützt, die Bevölkerung über diese Verbände und Selbsthilfegruppen informiert, und so eine gute Erreichbarkeit und damit Nutzung der Beratungsarbeit und der Selbsthilfestrukturen insgesamt durch Wegweiserfunktion gesichert. Die Hauptstelle der kreisweiten Selbsthilfe-Kontaktstelle befindet sich im Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich. Sie ist montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr für Besucher zugänglich. Die garantierten Sprechzeiten sind als Abendsprechzeit montags von 15 bis 19 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12 Uhr, jedoch sprechen auch außerhalb dieser Zeiten fortlaufend Interessierte vor. Bei Abwesenheit der Fachkraft können die Anfragenden innerhalb der Verwaltung im Gesundheitsamt und im Sozialamt betreut werden.

In Dormagen hat der Rhein-Kreis Neuss von der Stadtverwaltung ein Haus zur gemeinsamen Nutzung mit der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen in der Stadt Dormagen und des Büros der Selbsthilfe-Kontaktstelle zur Verfügung gestellt bekommen. Hier besteht eine enge und gute Kooperation seit 1995, die seit Etablierung der Selbsthilfe-Kontaktstelle 2005 noch verbessert werden konnte. Sprechzeiten hier sind dienstags von 11 bis 14 Uhr, eventuell erweitert nach Bedarf sowie donnerstags eine Abendsprechzeit von 17 bis 20 Uhr. In der Stadt Neuss ist die Kontaktstelle angesiedelt im Büro des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Neuss. Gelegen ist diese Anlaufstelle im Meererhof 19, das heißt fußläufig und barrierefrei von Besuchern der Innenstadt zu erreichen. Hierbei können auch Angebote der Kontaktstelle im öffentlichen Raum wahrgenommen werden. Sprechzeiten in Neuss sind dienstags von 10 bis 13 Uhr, mittwochs am Abend von 17 bis 20 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr.

Während der Sprechzeiten führt die Selbsthilfe-Kontaktstelle in ihren drei Standorten eine telefonische und persönliche Beratung aller Interessierten und Betroffenen, die Vermittlung von Kontaktadressen überregionaler Selbsthilfeunterstützungsstellen und die Information über Beratungs- und Hilfeangebote im Bereich, die die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe ergänzen, durch. Sie unterstützt die bestehenden Gruppen und die drei gemeinnützigen Arbeitsgemeinschaften der Selbsthilfe in Neuss, Grevenbroich und in Dormagen mit Hilfen organisatorischer Selbsthilfe und inhaltlicher Art bei Vorträgen und Veranstaltungen, bei der Organisation von Vernetzungstreffen und durch die Teilnahme an Sitzungen der Selbsthilfe-Arbeitsgemeinschaften in den Städten.

Öffentlichkeit und Interaktionen

Selbsthilfe soll im öffentlichen Raum verbessert wahrgenommen werden. Daher wird jährlich ein Selbsthilfetag wechselnd in allen acht kreisangehörigen Kommunen veranstaltet, Flyer und andere Info-Materialien werden erstellt, verbessert und verbreitet.

Die Öffentlichkeit wird durch die Selbsthilfezeitschrift, Informationstage in regionalen Kliniken, durch Fachreferate und Teilnahme an regionalen Märkten und Messen der Selbsthilfe-Kontaktstelle über die Selbsthilfearbeit im Rhein-Kreis Neuss intensiv informiert.

Die Arbeitsgemeinschaften und die einzelnen Selbsthilfegruppen erhalten Hilfe bei Präsentationen in Krankenhäusern, bei Stadtteilstesten, bei überregionalen Messen und Veranstaltungen.

Die für die Selbsthilfe-Kontaktstelle tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gesundheitsamt und beim paritätischen Wohlfahrtsverband geben Hinweise auf die Treffen und die Weiterbildungsveranstaltungen der im Rhein-Kreis Neuss aktiven Selbsthilfegruppen, knüpfen Kontakte der Selbsthilfegruppen zu Sozialämtern, zu den Krankenkassen, allen Wohlfahrtsverbänden und den medizinischen Fachkräften in Praxen und Krankenhäusern.

Zusätzlich werden die Projekte von Selbsthilfegruppen organisatorisch im Einzelfall unterstützt und begleitet. Dafür nutzt die Kontaktstelle Fachinformationen durch Einbindung von Experten zu Gruppensitzungen, motiviert durch eigenen Einsatz in der Gruppe, vernetzt mit begleitenden Fachinstitutionen, hilft bei persönlichen Differenzen innerhalb der Gruppe und

mit Postversand und der Bereitstellung von Räumlichkeiten. Es werden überregionale Fortbildungsveranstaltungen angekündigt und spezifische Workshops der Selbsthilfe-Kontaktstelle wie zum Beispiel „Entspannungsmethoden“; „Versicherung im Ehrenamt“; „Risikofaktoren“; „PC-Schulung für Sehbehinderte“, „Arbeitsrecht für behinderte Menschen“ und zahlreiche Fachvorträge durchgeführt. Es existiert eine langjährige und gute Zusammenarbeit mit der Kooperationsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein für Selbsthilfegruppen und den Krankenhäusern im Bereich.

Die Zusammenarbeit mit Kliniken und Therapieeinrichtungen ist ebenfalls eine wichtige Form der Selbsthilfeunterstützung und Förderung. Landesweit werden standardisiert alle eingehenden Kontakte an Anfragen an die Selbsthilfe-Kontaktstelle in einem Excel- Statistikprogramm des Landesarbeitskreises aller Selbsthilfe-Kontaktstellen NRW erfasst. Es werden danach jährlich ca. 3.500 betroffene Personen zu 75 % telefonisch beraten und ca. 1.000 Expertenfragen pro Jahr in den drei Büros abgearbeitet.

Finanzausstattung und finanzielle Förderung

Für die finanzielle Förderung von Selbsthilfegruppen im Rhein-Kreis Neuss steht der gemeinsame Fördertopf für Pauschalförderung der örtlichen Krankenkassenförderung in Höhe von annähernd 40.000.- Euro und der eigene Förderetat des Rhein-Kreises Neuss speziell für Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen in Höhe von 9.000.- Euro bereit. Zusätzlich können einzelne Krankenkassen Projektförderung betreiben, insgesamt sind hier ebenfalls

40.000.- Euro anzusetzen an Mitteln, die einzelne Gruppen für die Durchführung von Projekten erhalten.

Ein sehr wesentlicher Teil des Finanzbedarfes wird allerdings von den Teilnehmenden selbst bezahlt, seien es Fahrtkosten, Besuchsdienste, Gratulationen aus Anlass von Jubiläum, Geburtstag, Krankenhausaufenthalt, und bei der Bearbeitung von durch die Krankenkassen nicht förderungsfähigen Themen zum Beispiel Stillförderung oder Belange der Alleinerziehenden und anonymen Gruppen. Hier kann nur geschätzt werden. Wenn 100 Gruppen mit 1.000 Menschen je Treffen und Teilnehmenden 1 Euro benötigen für Fahrt, Raummiete und Kommunikationsmittel, ergeben sich je Monat bei zweimonatlichen Treffen 2.000.- Euro also niedrig angesetzt 24.000.- Euro im Jahr an Eigenleistung, wohlgemerkt von Personen mit geringem Einkommen.

Außerdem erhalten Selbsthilfegruppen und Verbände Spenden. Die Deutsche Krebshilfe erhält hier den größten Anteil, besonders die Kinderkrebshilfe. Auch regional sind Spenden ein wichtiger Aspekt der Finanzausstattung der Gruppen und Selbsthilfeverbände.

Unterstützende Gremien in der Selbsthilfe

Die Arbeit der Selbsthilfe-Kontaktstelle wird begleitet durch den Selbsthilfebeirat.

Die politischen Gremien wie zum Beispiel die Konferenz für Pflege und Gesundheit und der Sozial- und Gesundheitsausschuss werden über die Akzeptanz der Selbsthilfeunterstützung unterrichtet.

Ziele, Arbeitsweise und Ausrichtung der Gruppen

Ziel aller Selbsthilfegruppen ist Akzeptanz von Menschen mit Handicap und Förderung der Lebensqualität der Teilnehmenden. Dies geschieht durch gegenseitigen Austausch und gemeinsame Aktionen. Die Tätigkeit und Arbeitsweise der Selbsthilfegruppen passt sich den Bedürfnissen der Teilnehmenden an. Diese Ziele der Gruppe dienen, da sie direkt durch die Teilnehmenden bestimmt werden, den Interessen und der Gesundheitsförderung der Selbsthilfegruppenmitglieder. Der Umgang in den Selbsthilfegruppen ist sehr bewusst, da die Gespräche Grundlage der Hauptinhalt ihrer unterstützenden Wirkung sind. In den Selbsthilfegruppen werden Problemstellungen häufig zuallererst im gesellschaftlichen Kontext aus- und angesprochen. Selbsthilfegruppen werden deshalb häufig als Frühwarnsystem bezeichnet. In Selbsthilfegruppen werden auch tabuisierte Themen angesprochen und allmählich in die Gesellschaft transformiert, als Beispiel mag die Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V. dienen.

7.8.2. Präventionsmöglichkeiten

Die Selbsthilfegruppen im Rhein-Kreis Neuss sind eine wesentliche Stütze des Systems aus Experten, Therapeuten und öffentlichen Hilfseinrichtungen, zum Beispiel im Bereich Depression. Ebenso ersparen sie Kosten durch Aktivierung der Teilnehmenden, als Beispiel

mag die Deutsche Rheumaliga e. V. dienen. Ein weiterer Aspekt ist die Vermittlung spezieller und aktueller Informationen zu neuen Therapien und der Wegweisung zu Experten in Fachgesellschaften. Selbsthilfegruppen umfassen alle gesundheitlichen und sozialen Probleme und Fragestellungen und vernetzen diese miteinander. Sie können also ein guter Ausgangspunkt für neue Formen von Kooperation und Gesundheitsförderung sein. Die Betroffenen selbst artikulieren direkt ihre Feststellungen im Hinblick auf gelungene oder fehlende Inklusion. Sie sind die Experten für Fragestellungen im Alltag für jede Form von Handicap. In den Selbsthilfegruppen finden sich die mutigen drei Prozent aller Betroffenen, die sich hier zu Wort melden. Diese Wortmeldungen sollten genau gehört und als Spitze des Eisberges an Bedarf verstanden werden.

7.8.3. Beratungsergebnisse Workshop GESUNDHEIT & SELBSTHILFE

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

■ Ist-Zustand

- ▶ Selbsthilfe ist der Ursprung der Bewegung „Selbstbestimmt Leben“
- ▶ Selbsthilfe hat seit Jahrzehnten Erfahrung in der Inklusion
- ▶ Zentrale Frage der Selbsthilfe: Was ist für uns selbst gesund?

Ziele	Maßnahmen
■ Begriff „Selbsthilfe“ evtl. umbenennen ■ Betroffene sollen Wegweiserfunktion einnehmen ■ Betroffene sollen Mitspracherecht bei der Planung und Entscheidung haben ■ Zugang zu Therapieeinrichtungen im ambulanten Bereich generell barrierefrei gestalten ■ Informationen, die im Bereich Gesundheit wichtig und verpflichtend sind, barrierefrei anbieten Beispiel: Informationen zu Medikamenten	▶ Selbsthilfler sind Experten in eigener Sache ▶ Gesprächskultur der Selbsthilfe für die Inklusion nutzen

und Therapien, Aufklärungsbogen präoperativ ■ Erstkontakte systematisch positiv gestalten, Hilfe von Kommunikationsfachleuten ■ Barrieren in den Köpfen der Behandler, Betreuer und Experten durch Begegnung abbauen	► Systematische Schulung berufsbegleitend der Pflegefachkräfte, der Ärzte und anderer Berufsgruppen im Gesundheitssystem im Hinblick auf Bedürfnisse behinderter Personen
--	---

7.8.4. Zielvorstellungen

7.8.4.1 Umgestaltung der Informationen des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss wird sein Beratungsangebot auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausrichten. Zukünftig werden Informationen zu Medikamenten, Therapien, Krankheiten und Hygiene sowie Aufklärungsbögen des Rhein-Kreises Neuss in leichter Sprache und, soweit erforderlich, in Brailleschrift verfasst.

7.8.4.2 Fortbildungsangebot für Medizinerinnen und Mediziner

Der Rhein-Kreis Neuss wird in enger Anbindung mit der Gesundheitskonferenz und in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern ein Fortbildungsangebot zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Alltag einer Arztpraxis oder bei einem Krankenhausbesuch aufbauen.

7.9 Alter und Pflege

7.9.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

Alte und pflegebedürftige Menschen werden nicht automatisch unter dem Begriff der „Menschen mit Behinderung“ erfasst. Ein solcher Automatismus ist auch nicht wünschenswert, obwohl er oftmals die Lebensrealität alter und pflegebedürftiger Menschen trifft. Beschwerden, Krankheiten und der normale Alterungsprozess des Menschen führen zu körperlichen, geistigen und oftmals auch seelischen Einschränkungen des Einzelnen. Dennoch stellen alte Menschen nicht automatisch einen Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis oder fallen anderweitig in die statistischen Erfassungssysteme unter dem Aspekt der Behinderung.

Die Situation von alten und pflegebedürftigen Menschen ist traditionell im besonderen Fokus von Kreistag und Kreisverwaltung, da sich aus den Sozialgesetzbüchern und weiteren Spezialgesetzen schon immer Aufgabenstellungen für diese Personengruppen ergeben haben.

Als vor 40 Jahren erstmals der Silberne Plan vom Kreistag beschlossen wurde, war dies ein sehr wichtiger und zukunftsweisender Schritt für die Entwicklung bedarfsorientierter Angebote für die ältere Generation. Aufbau und Förderung komplementärer Dienste oder der Altenstuben fanden zwar nicht unter dem Begriff der „Inklusion“ Einzug in die tägliche Praxis von Politik und Verwaltung, waren aber gleichwohl entsprechende Schritte. Die damals im Rhein-Kreis Neuss flächendeckend geleisteten Arbeiten waren die Keimzellen der heute unter „Quartiersentwicklung“ verstandenen Strukturen. Alte und Pflegebedürftige erhielten Hilfe und Teilhabe an der örtlichen Gemeinschaft innerhalb ihrer Wohnorte und Stadtteile. Dies waren erste Schritte zur Inklusion. Diese Aufbauarbeit gelang durch die enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern und den Wohlfahrtsverbänden.

Die Fortschreibung des Silbernen Plans betrachtete den Schwerpunkt der stationären Pflege. Auch dies war ein wichtiger Schritt, denn Anfang der 90-er Jahre standen im Rhein-Kreis Neuss nicht genügend Plätze für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung. Die damals vom Kreistag beschlossene, gezielte finanzielle Förderung bei der Schaffung neuer Pflegeeinrichtungen war ein weiterer Schritt, um eine wohnortnahe Versorgung im stationären Sektor zu verwirklichen. Dies fördert bis heute für die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss die Beibehaltung sozialer Kontakte und den Bezug zum früheren Wohnumfeld. Inzwischen gehören auch die ambulante und die teilstationäre Pflege mit zu den Betrachtungen des Silbernen Plans, wodurch der gesetzlichen Forderung „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen wird.

Die dargestellte Entwicklung zeigt auf, dass verschiedene Gedanken der Inklusion bereits traditionell im Arbeitsfeld der offenen Altenhilfe und den verschiedenen Sektoren der Pflege verankert waren. Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren weitere Aspekte durch die breitere Diskussion und die ersten Umsetzungsansätze der Inklusion hinzugekommen. Der Aufbau der Wohnberatungsagentur, die der Caritasverband gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss begonnen hat, ist ein wichtiger Baustein zur Beibehaltung der vertrauten Wohnung auch im Alter oder bei beginnender Pflegebedürftigkeit. Die verschiedenen Dienste zur hauswirtschaftlichen Versorgung, z.B. die „dienstbar“ oder das „betreute Wohnen zu Hause“, ermöglichen ebenfalls den Verbleib in den „eigenen vier Wänden“. Die Strukturen der trägerunabhängigen und qualitätsgesicherten „Beratung Hilfen im Alter“, die mittels einer Hotline gut erreichbar und flächendeckend ausgerichtet ist, die in einzelnen Kommunen entstandenen Seniorennetzwerke, die Seniorenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen und die ersten konkret umgesetzten Quartiersentwicklungen bilden Bausteine für die Inklusion und die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren.

Auch die Weiterentwicklung gesetzlicher Vorgaben trägt dem Gedanken der Inklusion Rechnung, so zum Beispiel die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes. Die Prüfungen der Heimaufsicht befassen sich seit 2008 auch mit der Frage, ob die Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen der Pflege weiterhin am Leben im Orts- oder Stadtteil teilnehmen können. Nicht nur die Einrichtungen selbst sollen sich integrieren, sondern die dort lebenden Menschen sollen so lange wie möglich - und gewünscht! - in das Leben des Ortes oder Stadtteils begleitet werden.

7.9.2. Präventionsmöglichkeiten

Möglichkeiten der Prävention bzw. zur Vermeidung von Behinderungen sind in diesem Bereich keine ermittelt worden.

7.9.3. Beratungsergebnisse Workshop PFLEGE & ALTER

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29. November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

- Alter und Pflege ist Bestandteil der Inklusion
- Inklusion kann von der Altenhilfe lernen

Ziel	Maßnahmen

Die Betreuungsstelle soll eine Initiative starten, um mit ihrer Hilfe die Kenntnis von Information über die gesetzliche Betreuungen, Vollmachten und Patientenverfügungen stärker zu verbreiten und ehrenamtliche Betreuer und Helfer beraten und unterstützen

7.10 Kommunikation

7.10.1. Situationsbeschreibung / Istzustand

7.10.2. Präventionsmöglichkeiten

Möglichkeiten der Prävention bzw. zur Vermeidung von Behinderungen sind in diesem Bereich keine ermittelt worden.

7.10.3. Beratungsergebnisse Workshop KOMMUNIKATION

Die folgenden Ziele und Maßnahmen, die zum Gelingen der Inklusion im Rhein-Kreis Neuss beitragen sollen, sind aus der Power Point Präsentation der Beratungsergebnisse, die zum Abschluss des Workshops „Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ am 29.

November 2013 vorgestellt wurden, übernommen und in eine tabellarische Aufstellung übertragen worden.

Ziele	Maßnahmen
■ Verbesserung und Förderung der Kommunikation zwischen Menschen mit und ohne Behinderung: „Barrieren in den Köpfen abbauen“ ■ Dem Kunden und seinen individuellen Bedürfnissen entgegenkommen ■ Barrierefreiheit von Gebäuden für Gehörlose und Sehbehinderte Menschen	► Unsicherheit durch Unkenntnis der Mitarbeiter durch Schulungen abbauen ► Orte und Möglichkeiten der Kommunikation schaffen ► Servicegedanken verinnerlichen ► Einfache Sprache in behördlichen Schreiben und Medien (Rechtssicherheit / Verständlichkeit) ► Hinweise auf Zugänglichkeit der Gebäude/Orte in sämtlicher Kommunikation ► Beschilderung in und um Gebäude farblich und hinsichtlich Schriftgröße anpassen

	► „Dolmetscher“ (z.B. Gebärdensprache, Blindenschrift)
--	---

7.10.4. Zielvorstellungen

7.10.4.1 Überarbeitung der Homepage

Der Rhein-Kreis Neuss wird in seiner Homepage einen gesonderten, einfach zugänglichen Bereich einrichten, um Menschen mit Behinderungen aber auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten der Teilhabe innerhalb des Kreisgebietes zu unterrichten.

7.10.4.2 Herausgabe einer Broschüre

Der Rhein Kreis Neuss wird im Nachgang zur Überarbeitung seines Internetauftrittes eine Broschüre „Rhein-Kreis Neuss barrierefrei erleben“ herausgeben. Hierin wird von der Anreise bis zur Freizeitgestaltung und Übernachtung über die Möglichkeiten informiert, den Rhein-Kreis Neuss auch als Mensch mit Behinderung zu erleben.

8. Zusammenfassung der Zielvorstellungen

KINDER & JUGEND	
Jugendhilfeplan	In dem für die Wahlperiode 2014 bis 2019 aufzustellen- den Jugendhilfeplan des Jugendamtes des Rhein-Krei- ses Neuss werden noch stärker als bisher gemeinsame Freizeit- und Erholungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gefördert.
Qualifizierung von Erziehe- rinnen und Erziehern	Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird beauf- tragt, gemeinsam mit den Fachschulen für Soziales ge- eignete Qualifizierungsmaßnahmen für Erzieherinnen und Erzieher zu entwickeln, um ein gemeinsames Ler- nen und Betreuen von Kindern mit und ohne Behinde- rungen in den Kindertagesstätten bzw. in der Kinderta- gespflege zu ermöglichen.
Zweite Änderung des Kin- derbildungsgesetzes	Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, bei der 2. Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KIBIZ) ausrei-

	chende finanzielle Ressourcen bereitzustellen, angemessene Gruppengrößen zu bestimmen und feste Bezugspersonen in den Gruppen zu ermöglichen, damit die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in einer zu ihrem Wohnort nahegelegenen Kindertagesstätte gelingt.
Familienatlas	Das Familienbüro des Jugendamtes wird gebeten den Familienatlas der Inklusion entsprechend zu überarbeiten bzw. neu zu gestalten.
Informationsveranstaltungen	Das Familienbüro des Rhein-Kreis Neuss soll für Betroffene, Angehörige und Interessierte in Kooperation mit den Familienbildungsstätten Informationsveranstaltungen anbieten.
Ausbau der Familienzentren	Weiterhin wird das Land Nordrhein-Westfalen gebeten, alle eingerichteten Familienzentren so auszubauen und auszustatten, dass eine individuelle Beratung und Unterstützung der Kinder mit Behinderungen bzw. deren Eltern ermöglicht wird und diese eine Lotsenfunktion in ihrem Einzugsbereich übernehmen können.

Fortführung der Arbeitsgruppe	Die für das Workshopverfahren gebildete Arbeitsgruppe Inklusion wird fortgeführt, um den Inklusionsprozess auf der Ebene der Kinder- und Jugendhilfe zu begleiten.
SCHULE	
Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne	Die Städte und Gemeinden und der Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, im Bereich der schulischen Bildung ihre Schulentwicklungsplanung, insbesondere bezogen auf die inklusive Bildung in allgemeinbildenden Schulen abzugleichen. Dies gilt auch für die Inklusionsplanung, soweit sie vorhanden ist.
Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“	Zur Verbesserung des Inklusionsprozesses ist eine Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“ aufzubauen, in der sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Inklusion, insbesondere innerhalb der frühkindlichen und schulischen Bildung, informieren können.

Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss	Das Schulamts des Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die bisherigen Aufgaben der Koordinierungsstelle des Schulamtes auszubauen, um im Rhein-Kreis Neuss eine einheitliche Anlaufstelle in allen schulischen Angelegenheiten, aber auch beim Übergang von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege zur Schule und von der Schule zum Beruf mit festen Sprechzeiten für die Bürgerinnen und Bürger einzurichten. Die Koordinierungsstelle erhält einen eigenen Internetauftritt. Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die Koordinierungsstelle mit einer angemessenen Sachausstattung zu unterstützen.
Lehrerfortbildung	Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, die Fortbildungsetats der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen anzuheben, um zeitnah eine effektive und wirksame Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu ermöglichen, damit alle ihren Anforderungen gegenüber den Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gerecht werden können.

Weiterentwicklung der Förderschullandschaft	Der Rhein-Kreis Neuss wird ein angemessenes Förder-schulangebot mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung gewährleisten, damit die Eltern von Kindern mit Behinderungen über ein echtes Wahlrecht verfügen. Um die allgemein bildenden schulen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inklusiv zu beschulen, werden die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in enger Absprache mit der Landesregierung zu Unterstützungszentren ausgebaut.
Integrationshilfe als Poollösung	Um optimale Lernmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den allgemeinbildenden Schulen als auch an den Förderschulen zu ermöglichen, wird modellhaft die Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und §§ 53 bis 60 SGB XII in verschiedenen Schulformen im Rhein-Kreis Neuss als Poollösung erprobt. Weiterhin ist eine Qualifizierung der Integrationshelfer in enger Abstimmung mit den freien Trägern, den Jugend-

	und Sozialämtern, dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss sowie der Arbeitsverwaltung zu erreichen.
Übergang Schule Beruf	Zur Verbesserung des Übergangs Schule Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bilden die Förderschulen, die allgemein bildenden Schulen mit integrativen Lerngruppen sowie die Berufkollegs des Rhein-Kreises Neuss Bildungspartnerschaften mit dem Ziel, nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten eine Berufsvorbereitung oder eine Berufsqualifizierung anzubieten. Die im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Integrationsfachdienst sind in diese Partnerschaft einzubeziehen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird gebeten, diese Bildungspartnerschaften an den Berufkollegs ausreichend auch mit sonderpädagogisch ausgebildeten oder geschulten Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen. Für die Zukunft werden die Bundesregierung, das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) und die Partner

	der Berufsbildung gebeten, Berufsbilder für Menschen mit Behinderung zu entwickeln.
Konnexität	Die Landesregierung und der Landtag von Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, anzuerkennen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Schulalltag nach Maßgabe von art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung eine neue oder zumindest eine wesentlich geänderte kommunale Aufgabe darstellt, an deren Finanzierung sich das Land angemessen zu beteiligen hat.
ARBEIT	
Praktikumsstellen	Für Menschen mit Behinderungen wird in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Wirtschaft, Handwerk und Verwaltung in enger Kooperation mit dem Fachdienst für Integration ein Netzwerk von Praktikumsplätzen aufgebaut. Soweit hierzu eine Betreuung der betroffenen Menschen

	erforderlich ist, wird die Kooperation mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gesucht.
Assistentenstellen für Hausmeister	Der Rhein-Kreis Neuss wird mittelfristig gebeten, entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Bedarf Assistentenstellen für Hausmeisterinnen und Hausmeister in enger Zusammenarbeit mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auszubauen.
KULTUR & FREIZEIT	
Verbesserung der Teilhabe	Der Rhein-Kreis Neuss entwickelt in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderungen im Bereich Kultur und Freizeit. Hierzu ist der Ist-Zustand auch im Hotel- und Beherbergungsgewerbes durch ein externes Gutachten zu erfassen und zu evaluieren und ein Handlungskonzept für eine schrittweise Steigerung eines barrierefreien Angebotes zu entwickeln.

	Hierbei ist die Zusammenarbeit mit den in diesem Sektor bestehenden Wirtschaftsbetrieben zu suchen, die Mobilitätsketten wie .z.B. die barrierefreie Erreichbarkeit einer Einrichtung mit ÖPNV, die Auffindbarkeit und die barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes zu analysieren, ein für das Kreisgebiet einheitliches Beschilderungssystem zu entwickeln, das den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht wird, und für eine behindertengerechte Infrastruktur zu sorgen. Zur Finanzierung eines solchen Gutachtens sind von der Kreisverwaltung Fördermittel zu akquirieren.
Qualifizierung von Personal im Umgang mit Menschen mit Behinderungen	In Zusammenarbeit mit den Partnern der Wirtschaft, des Handwerks und der Verwaltung wird eine Fortbildungsreihe initiiert, mit der sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gastronomie und des Hotelgewerbes als auch der Kultur- und Freizeiteinrichtungen mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen vertraut machen können.
	Die Kultureinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, auf die Interessensvertreter der Menschen mit

Kooperationen mit den Interessensvertretern von Menschen mit Behinderungen	Behinderungen und der Selbsthilfegruppen zuzugehen, um Besuchs- und Führungsangebote zu entwickeln. Hierbei ist auf das museumspädagogische Angebot zurück zugreifen.
Erweiterungsbau für das Archiv im Rhein-Kreis Neuss	Das Neubauvorhaben wird hinsichtlich seiner Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der baurechtlichen Anforderungen und des zur Verfügung stehenden Budgets eng in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen geplant und errichtet.
Material im Medinzentrum	Das Medienzentrum soll vorhandenes Material für den Schulunterricht sichten und nach Verwendungsmöglichkeiten ausrichten bzw. neues, zeitgemäßes Material mit der Beteiligung des Medienbeirates anschaffen
SPORT	
Pilotprojekt „Inklusion im Sport“	Das Pilotprojekt „Inklusion im Sport“, mit dem ein Netzwerk inklusiv arbeitender Sportvereine aufgebaut werden soll, wird nach seiner Evaluation darauf hin überprüft, ob

	es flächendeckend für den gesamten Rhein-Kreis Neuss ausgebaut und in die Sportförderung einbezogen werden kann.
MOBILITÄT & ÖPNV	
Behindertenfahrdienst	Das Angebot des Behindertenfahrdienstes des Rhein-Kreises Neuss hat sich bewährt. Mittelfristig ist zu prüfen, ob das Angebot hinsichtlich der Fahrzeiten optimiert werden kann.
Zertifizierung der Leistungen im ÖPNV	Die Verkehrsunternehmen, die Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr anbieten, werden gebeten, ihr Angebot zur Beförderung von Menschen mit Behinderung insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Niederflurtechnik, ihres Angebotes von Stellfläche für Rollstühle und der behindertengerechten Lesbarkeit der Fahrpläne zertifizieren zu lassen.
Barrierefreiheit der Bahnhöfe	Die Deutsche Bundesbahn wird gebeten, alle ihr gehörigen Bahnhöfe im Rhein-Kreis Neuss barrierefrei auszubauen.

SOZIALES & WOHNEN	
Sprachheilhilfe	Die Sprachheilhilfe wird in Hinblick auf die Tatsache, dass eine effektive Förderung so früh wie möglich einsetzen muss und mittlerweile 75 % aller Kinder im Alter von zwei Jahren im Rhein-Kreis Neuss eine Kindertagesstätte besuchen bzw. Kindertagespflege erhalten neu auf eine sprachliche Frühförderung in den Kindertagesstätten, den Kindertagespflegen und den Familienzentren im Rhein-Kreis Neuss ausgerichtet. Hierzu ist ein Konzept unter Einbeziehung der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss zu erarbeiten.
Betreutes Wohnen	In Abstimmung mit den Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen wird der Rhein-Kreis Neuss den Ausbau des betreuten Wohnens unterstützen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den Wohnvierteln keine Konzentrationen entstehen. Zur Umsetzung ist der Silberne Plan fortzuschreiben.

Bauen von behindertengerechten Wohnungen in zentralen Lagen	Der Rhein Kreis Neuss unterstützt Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Interessensgruppen bei der Suche nach innenstädtischen unbebauten Grundstücken. Hierzu wird eine Bestandsaufnahme im Kreisgebiet durchgeführt und fortgeschrieben.
GESUNDHEIT & SELBSTHILFE	
Umgestaltung der Informationen des Gesundheitsamtes	Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss wird sein Beratungsangebot auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausrichten. Zukünftig werden Informationen zu Medikamenten, Therapien, Krankheiten und Hygiene sowie Aufklärungsbögen des Rhein-Kreises Neuss in leichter Sprache und, soweit erforderlich, in Brailleschrift verfasst.
Fortbildungsangebot für Medizinerinnen und Mediziner	Der Rhein-Kreis Neuss wird in enger Anbindung mit der Gesundheitskonferenz und in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern ein Fortbildungsangebot zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Alltag einer Arztpraxis oder bei einem Krankenhausbesuch aufbauen.

ALTER & PFLEGE	
Vereinsamung von alten Menschen mit Behinderungen entgegen wirken	Der Rhein-Kreis Neuss wird in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchengemeinden, der Altenheime und der Wohlfahrtsverbände konzeptionell überlegen, wie der Vereinsamung alter Menschen mit Behinderungen entgegen gewirkt werden kann.
Start einer Initiative	Die Betreuungsstelle soll eine Initiative starten, um mit ihrer Hilfe die Kenntnis von Information über die gesetzliche Betreuungen, Vollmachten und Patientenverfügungen stärker zu verbreiten und ehrenamtliche Betreuer und Helfer beraten und unterstützen
KOMMUNIKATION	
Überarbeitung der Homepage	Der Rhein-Kreis Neuss wird in seiner Homepage einen gesonderten, einfach zugänglichen Bereich einrichten, um Menschen mit Behinderungen aber auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten

	der Teilhabe innerhalb des Kreisgebietes zu unterrichten.
Herausgabe einer Broschüre	Der Rhein Kreis Neuss wird im Nachgang zur Überarbeitung seines Internetauftrittes eine Broschüre „Rhein-Kreis Neuss barrierefrei erleben“ herausgeben. Hierin wird von der Anreise bis zur Freizeitgestaltung und Übernachtung über die Möglichkeiten informiert, den Rhein-Kreis Neuss auch als Mensch mit Behinderung zu erleben.
Fortbildung	Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten Fortbildungen zum Thema Inklusion und dem Umgang mit behinderten Bürgerinnen –und Bürgern etc. in den Ämtern – nicht nur für Fachkräfte- durchzuführen

9. Der Inklusionsatlas für den Rhein-Kreis Neuss

Der Inklusionsatlas wird als gesondertes Dokument dem Kreistag vorgelegt.

10. Der Umsetzungsprozess

Das Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss soll in der 16. Wahlperiode von 2014 bis 2019 mit den genannten Zielvorstellungen umgesetzt werden. Die Umsetzung bleibt der jeweiligen Haushaltsstelle vorbehalten. Die Fortschreibung des Kreisentwicklungskonzepts Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss soll bis auf Weiteres im Jahr 2017 erfolgen.